

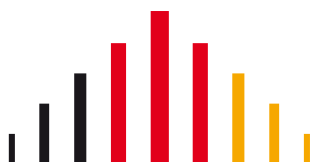
4/2006

15. 8. 2006 37. Jahrgang PVSt 7997

BRAK Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Aus dem Inhalt

Beirat

RAuN Dr. Eberhard Haas, Bremen
RA Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe
RA JR Heinz Weil, Paris

Akzente

Was darf Selbstverwaltung? (RAuN Dr. Bernhard Dombek) 149

Aufsätze

Die Selbstentkernung der Anwaltschaft – Zur Neufassung
von § 3 Abs. 2 BORA
(RA Hartmut Scharmer) 150

Zu den Risiken und Nebenwirkungen des neuen § 7 BORA
(RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart) 154

Der Anwaltsvertrag mit der internationalen Sozietät
(Dr. Oliver L. Knöfel) 156

Pflichten und Haftung des Anwalts

Das aktuelle Urteil (RA B. Chab)
Fehlende Erreichbarkeit des Rechtsanwalts als Pflichtverletzung
(OLG Frankfurt/Main v. 26.4.2006) 164

Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse der 6. Sitzung der 3. Satzungsversammlung bei der
Bundesrechtsanwaltskammer am 3.4.2006 in Berlin 168

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Widerstrebende Interessen – Sozietäterstreckung
(BVerfG v. 20.6.2006) 170

Bezeichnung „Rechtsanwälte und Steuerberatung“ einer Partnerschaft
von Rechtsanwälten (m. Anm. RA Martin W. Huff)
(BVerfG v. 22.3.2006) 172

Erfolgshonorar – Auslegung einer schriftlichen Vergütungs-
vereinbarung
(OLG Saarbrücken v. 3.5.2006) 183

BRAKMagazin

Anwaltshonorar in der Mandanteninsolvenz
Karikaturpreis an Gerhard Harderer

SIGNATURSERVICE

für **Anwaltsnotare** und **Notare**,
die eine Signaturkarte benötigen oder von der
NotarNet GmbH (BNotK) erworben haben.

vertrieb@annotext.de oder
☎ (02421) 8403-6100

www.annotext.de/notarkarte

AnNoText®

In erfolgreichen Kanzleien zu Hause.

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

**ANWÄLTE
MIT RECHT
IM MARKT**

WWW.ANWAELTE-IM-MARKT.DE

Verwaltungsrecht



Berlin · Bochum · Kiel · Leipzig · Straßburg

**Intensivkurs: Straßenverkehrsrecht,
insbesondere Fahrerlaubnisrecht**

08.–09.09.2006 · Berlin

22.–23.09.2006 · Kiel

**Elektronisches Gerichtsverfahren
– Chancen und Risiken**

15.11.2006 · Berlin

19. Fachlehrgang Verwaltungsrecht

11.09.2006 · Bochum

13. Jahresarbeitsstagung Verwaltungsrecht

26.–27.01.2007 · Leipzig

Intensivkurs: Die Beschwerde zum EGMR

20.10.2006 · Straßburg

Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per eMail oder Telefon. Alle Veranstaltungen können Sie natürlich auch online mit 5% Rabatt buchen: www.anwaltsinstitut.de



WWW.ANWLTSINSTITUT.DE

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum · Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07
www.anwaltsinstitut.de · verwaltungsrecht@anwaltsinstitut.de

DAI

4/2006

Inhalt

BRAK Mitteilungen

Akzente

Was darf Selbstverwaltung? (*B. Dombek*) 149

Aufsätze

Die Selbstentkernung der Anwaltschaft – Zur Neufassung von § 3 Abs. 2 BORA (*H. Scharmer*) 150

Zu den Risiken und Nebenwirkungen des neuen § 7 BORA (*S. Offermann-Burckart*) 154

Der Anwaltsvertrag mit der internationalen Sozietät (*O. Knöfel*) 156

Berichtigung aus BRAK-Mitteilungen 3/2006 163

Pflichten und Haftung des Anwalts

Das aktuelle Urteil (*B. Chab*)

Fehlende Erreichbarkeit des Rechtsanwalts als Pflichtverletzung
(OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 26.4.2006 – 23 U 102/99). . . 164

Rechtsprechungsleitsätze (*B. Chab/H. Grams/A. Jungk*)

Haftung

Anfordern und Beibringen von Unterlagen
(OLG Bamberg, Urt. v. 28.4.2006 – 6 U 23/05) 165

Prüfungspflichten bei Treuhand
(OLG Celle, Urt. v. 25.1.2006 – 3 U 184/05) 165

Fristen

Rechtsmittelzuständigkeit richtet sich nach Rechtshängigkeit
(BGH, Beschl. v. 3.5.2006 – VIII ZB 88/05) 166

Eingang des Faxes mit Speicherempfang, nicht erst mit Ausdruck
(BGH, Beschl. v. 25.4.2006 – IV ZB 20/05) 166

Unterschriftskontrolle bei Postausgang
(BGH, Beschl. v. 1.6.2006 – III ZB 134/05) 166

Vertrauen auf Weisung an Justizbeamten
(BGH, Beschl. v. 23.3.2006 – IX ZB 56/05) 167

Zustellung „demnächst“
(BGH, Urt. v. 27.4.2006 – I ZR 237/03) 167

Wiedereinsetzung – Umfang der Anfechtung, richterliche Hinweispflicht
(BGH, Beschl. v. 10.5.2006 – XII ZB 42/05) 167

Pflichten bei vorhersehbarer Erkrankung
(BGH, Beschl. v. 10.5.2006 – XII ZB 145/05) 167

Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse der 6. Sitzung der 3. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 3.4.2006 in Berlin 168

Personalien

Personalien 170

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

BVerfG	20.6.2006	1 BvR 594/06	Widerstreitende Interessen – Sozietätserstreckung	170
BVerfG	22.3.2006	1 BvR 97/06	Bezeichnung „Rechtsanwälte und Steuerberatung“ einer Partnerschaft von Rechtsanwälten (mit Anm. RA Martin W. Huff)	172

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

BGH	31.3.2006	AnwZ (B) 119/05	Ablehnung eines Richters des Anwaltsgerichtshofes (LS)	174
BGH	6.3.2006	AnwZ (B) 29/05	Zulassung – Widerruf wegen Kanzleiaufgabe (LS)	174
AGH Sachsen-Anhalt	19.5.2006	1 AGH 1/06 (n.r.)	Antrag eines englischen Solicitors auf vorzeitige Zulassung zum Oberlandesgericht (LS)	175
Niedersächsischer AGH	27.4.2006	AGH 18/05	Werbung – Aufführung eines Diplom-Ökonomen auf dem Briefkopf	175
Bayerischer AGH	25.4.2006	BayAGH II – 2/06	Berufsrechtsverletzung – Gebührenüberhebung (LS)	176
AGH Nordrhein-Westfalen	7.4.2006	2 ZU 17, 18/05 AGH NW (n.r.)	Werbung – Verwendung des Zusatzes „... und Kollegen“	176
AGH Nordrhein-Westfalen	31.3.2006	1 ZU 65/05	Zweigstellenverbot (LS)	177
AGH Bremen	21.2.2006	2 AGH 1/06	Öffentliche Zustellung einer Widerrufsverfügung (LS)	177
Niedersächsischer AGH	21.12.2005	AGH 8/05 (II 5)	Abwicklerbestellung	178

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

BGH	6.4.2006	I ZR 272/03	Verfolgung von Wettbewerbsverstößen durch Kammern (LS)	180
BGH	6.4.2006	IX ZB 169/05	Beordnung eines Anwalts im Prozesskostenhilfverfahren (LS)	180
BGH	23.3.2006	IX ZB 130/05	Beordnung eines Rechtsanwalts zur Führung eines Insolvenz-anfechtungsprozesses (LS)	180
BGH	2.3.2006	IX ZR 15/05	Internationaler Gerichtsstand für Anwaltshonorarklagen	180
OLG Saarbrücken	3.5.2006	1 U 397/05 – 143	Erfolgshonorar – Auslegung einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung	183
OLG Karlsruhe	7.4.2006	14 U 134/05	Voraussetzungen für eine Geldentschädigung nach einer Presseveröffentlichung (LS)	188
OLG Stuttgart	16.3.2006	2 U 147/05	Werbung – Irreführungspotenzial der Bezeichnung „Bodenseekanzlei“	188
LG Ravensburg	28.7.2006	8 O 89/06 KfH 2	Unzulässige Werbung mit niedrigen Pauschalvergütungen (LS)	191
OLG München	5.12.2005	29 W 2745/05	Werbung – unzulässige Werbeflyer an Teilnehmer einer Gesellschafterversammlung	191

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Berufliche Vertretung aller Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland; 28 Mitgliedskammern (27 regionale Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof). Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer als Dachorganisation sind die Selbstverwaltungsorgane der Anwaltschaft.

GESETZLICHE GRUNDLAGE: Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, BGBl. I S. 565, in der Fassung vom 2. 9. 1994, BGBl. I S. 2278.

BRÄK-MITTEILUNGEN

Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik

HERAUSGEBER: Bundesrechtsanwaltskammer (Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. 030/284939-0, Telefax 030/284939-11).

E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

Redaktion: Rechtsanwalt Stephan Göcken (Sprecher der Geschäftsführung/Schriftleiter), Rechtsanwalt Christian Dahns, Rechtsanwältin Peggy Fiebig, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax 02 21/ 9 37 38-9 21.

E-Mail: info@otto-schmidt.de

Konten: Sparkasse KölnBonn (BLZ 37050198) 30602155; Postgiroamt Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

ERSCHEINUNGSWEISE: Zweimonatlich jeweils zum 15. 2., 15. 4., 15. 6., 15. 8., 15. 10., 15. 12.

BEZUGSPREISE: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRÄK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 94 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten.

ORGANE: Hauptversammlung bestehend aus den 28 gewählten Präsidenten der Rechtsanwaltskammern; Präsidium, gewählt aus der Mitte der Hauptversammlung; Präsident: Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Dombek, Berlin. Vorbereitung der Organentscheidungen durch Fachausschüsse.

AUFGABEN: Befassung mit allen Angelegenheiten, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind; Vertretung der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgeber, Gerichten, Behörden; Förderung der Fortbildung; Berufsrecht; Satzungsversammlung; Koordinierung der Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern, z. B. Zulassungswesen, Berufsaufsicht, Juristenausbildung (Mitwirkung), Ausbildungswesen, Gutachtenerstattung, Mitwirkung in der Berufsgerichtsbarkeit.

ANZEIGEN: an den Verlag.

Anzeigenleitung: Renate Becker (verantwortlich).

Gültig ist Preisliste Nr. 21 vom 1. 1. 2006

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 143.300 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK: Boyens Offset, Heide. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 1. Quartal 2006: 140.700 Exemplare.

ISSN 0722-6934



Erweitert Ihren Horizont:

www.brakonlinefortbildung.de



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK Online-Fortbildung

mit den Verlagen
Carl Heymanns
Luchterhand
Werner



Wolters Kluwer
Deutschland

Aktuelle Hinweise

Veranstaltungshinweise

66. Deutscher Juristentag

Der 66. Deutsche Juristentag wird in der Zeit vom 19. bis 22. September 2006 in Stuttgart stattfinden. Themen der Fachabteilungen:

1. Abteilung Zivilrecht:

Neue Perspektiven im Schadensersatzrecht – Kommerzialisierung, Strafschadensersatz, Kollektivschaden

Vorsitzende: Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Basel
 Stv. Vors.: Präsident des OLG a.D. Dr. Peter Macke, Brandenburg
 Schriftführer: Wiss. Assistent Simon C. Manner, Basel
 Gutachter: Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M., Bonn

Referenten: Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer, LL.M., Köln
 Vizepräsidentin des BGH Dr. Gerda Müller, Karlsruhe
 Prof. Dr. Jochen Taupitz, Mannheim

2. Abteilung Arbeitsrecht:

Unternehmensmitbestimmung vor dem Hintergrund europarechtlicher Entwicklungen

Vorsitzender: Prof. Dr. Gregor Thüsing, Bonn
 Stv. Vors.: Prof. Dr. Bernd Baron von Maydell, St. Augustin
 Schriftführer: Wiss. Ass. Rechtsanwalt Dr. Thomas Lambrich, Hamburg
 Gutachter: Prof. Dr. Thomas Raiser, Berlin
 Referenten: Ehem. Vorstandsmitglied der Daimler Chrysler AG Dr. Manfred Gentz, Stuttgart

Vorstandsmitglied des DGB Dietmar Hexel, Berlin
 Prof. Dr. Robert Rebhahn, Wien

3. Abteilung Strafrecht:

Patientenautonomie und Strafrecht bei der Sterbebegleitung

Vorsitzender: Prof. Dr. Heinz Schöch, München
 Stv. Vors.: Vors. Richter am BGH Dr. Ingeborg Tepperwien, Karlsruhe
 Schriftführer: Wiss. Mitarbeiter Dr. Johannes Kaspar, München
 Gutachter: Prof. Dr. Torsten Verrel, Bonn
 Referenten: Prof. Dr. med. Gian Domenico Borasio, München
 Vors. Richter am BGH a.D. Klaus Kutzer, Karlsbad

(Fortsetzung Seite VII)

Die Indizien sprechen dafür...

... dass Sie mit den Versicherungsleistungen der AFB rundum versorgt sind. Diesen Fall können Sie also schon zu den Akten legen.

Seit 1988 treiben uns die Anforderungen, die von dem Berufsbild des Rechtsanwalts ausgehen in eine Richtung: Qualifizierter und nicht alltäglicher Versicherungsschutz an der Schnittstelle zwischen Recht und Gesetz. Informieren Sie sich bitte unter www.afb24.de

Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte

Einzelkanzlei ab **93,75 EUR p.a.**

Sozietäten ab **250,- EUR p.a.**

zzgl. 16% Versicherungssteuer

Kaistraße 13
 40221 Düsseldorf
 Fon: 0211.493 65 65
 Fax: 0211.493 09 65
info@afb24.de

AFB®
 GmbH

Versichert wie kein anderer.

■ Ausbildung zum Mediator ■ Konfliktmanagement ■ Verhandeln

Universitäre Berufsqualifikation für Anwälte, Referendare, junge Juristen in der Wartephase zum Referendariat und für alle in Wirtschaft oder Verwaltung, deren Berufsweg zu Leitungs- und Teamverantwortung führt

Weiterbildendes Studium Mediation

Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen und Prof. Dr. Fritjof Haft

Dauer: 2 Semester; berufsbegleitendes Fernstudium mit 120 Stunden Praxis und vier Wochenend-Workshops.

Abschluss: Universitäres Zeugnis.

Dozenten: Mehr als dreißig der renommiertesten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Kosten: 1. Semester Euro 2.085, 2. Semester Euro 2.815.

Im Anschluss: Option 1: Master of Mediation, Nationaler akademischer Grad der FernUniversität in Hagen; Option 2: European Master in Mediation (EMM).

 FernUniversität in Hagen

Information und Anmeldung

Weiterbildendes Studium Mediation
 D-58084 Hagen
 Tel.: 0 23 31 / 9 87 - 28 78 oder - 42 59
 Fax: 0 23 31 / 9 87 - 3 95
mediation@fernuni-hagen.de
www.fernuni-hagen.de/OERV

25% Ermäßigung für Berufsanfänger!

(Fortsetzung von Seite VI)

Rechtsanwalt *Wolfgang Putz*, Berlin/
München

4. Abteilung Öffentliches Recht: Soll das Recht der Regulierungsverwal- tung übergreifend geregelt werden?

Vorsitzender: Prof. Dr. *Thomas von Dan-
witz*, Köln

Stv. Vors.: Richter des BVerfG Prof. Dr.
Dr. *Udo Di Fabio*, Karlsruhe/Bonn

Schriftführer: Wiss. Mitarbeiter Dr. *Klaus
Ritgen*, Köln

Gutachter: Prof. Dr. *Johannes Masing*,
Augsburg

Referenten: Vizepräsidentin der Bundes-
netzagentur Dr. *Iris Henseler-Unger*,
Bonn

Rechtsanwalt Dr. *Thomas Mayen*, Bonn

Prof. Dr. *Ingolf Pernice*, Berlin

5. Abteilung Wirtschaftsrecht: Reform des gesellschaftsrechtlichen Gläubigerschutzes

Vorsitzender: Rechtsanwalt Dr. *Eberhard
Vetter*, Köln

Stv. Vors.: Rechtsanwalt Dr. *Martin Win-
ter*, Mannheim

Schriftführer: Wiss. Assistent Dr. *Alexan-
der Schall*, MJur (Oxford), Hamburg

Gutachter: Prof. Dr. *Ulrich Haas*, Mainz

Referenten: Prof. Dr. *Heribert Hirte*,
Hamburg

Prof. Dr. *Detlef Kleindiek*, Bielefeld

Rechtsanwalt Dr. *Jochen Vetter*, Düssel-
dorf

6. Abteilung Steuerrecht: Besteuerung von Einkommen – Auf- gabe, Wirkungen und europäische He- rausforderungen

Vorsitzender: Prof. Dr. *Wolfgang Schön*,
München

Stv. Vors.: Generalanwältin am EuGH

Prof. Dr. Dr. *Juliane Kokott*, Luxemburg

Schriftführer: Referendar *Stefan Mayer*,
München

Gutachter: Prof. Dr. *Christian Seiler*,
Erfurt

Prof. Dr. *Christoph Spengel*, Gießen

Referenten: Richter am EuGH Prof. Dr.

Koen Lenaerts, Luxemburg/Leuven

Richter des BVerfG *Rudolf Mellinghoff*,
Karlsruhe

Prof. Dr. *Roman Seer*, Bochum

Zusätzlich soll eine 7. Abteilung tätig
werden, die am Donnerstag nach
Abschluss der vorausgehenden Abteilun-
gen und am Freitagvormittag tagen soll.

7. Abteilung Justiz: Gute Rechtsprechung – Ressourcen- garantie und Leistungsverpflichtung – Unabhängigkeit der Dritten Gewalt – Funktionsgerechte Ausstattung

Vorsitzender: Prof. Dr. *Paul Kirchhof*,
Heidelberg

Stv. Vors.: Ministerialdirigent Dr. *Peter
Götz von Olenhusen*, Hannover, und

Vors. Richter am OLG *Michael Lotz*,
Karlsruhe

Schriftführer: Referendar *Adrian Jung*,
Heidelberg

Referenten: Richter des BVerfG Prof. Dr.
Wolfgang Hoffmann-Riem, Karlsruhe

Rechtsanwalt *Felix Busse*, Bonn

Präsident des StGH und des OLG *Eber-
hard Stolz*, Stuttgart

Finanzminister *Hartmut Möllring*, MdL,
Hannover

Weitere Informationen unter
www.djt.de.

(Fortsetzung Seite VIII)

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie die Wettbewerbssituation Ihrer Kanzlei deutlich verbessern könnten. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software in Kombination mit DATEV-Phantasy. Mit ihr lassen sich Kanzleiprozesse standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. Sie haben so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folge: höhere Ablaufsicherheit und ein wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



DATEV-Anwalt Forum: die Veranstaltung für Rechtsanwälte
Informationen und Termine unter www.datev.de/anwaltforum

Telefon 0800 328 38 72

Seit 40 Jahren



(Fortsetzung von Seite VII)

IBA-Konferenz vom 17. bis 22.9.2006 in Chicago

Anwälte aus aller Welt werden zum diesjährigen IBA-Jahreskongress vom 17. bis 22.9.2006 in Chicago erwartet. Das umfassende Programm und weitere Informationen im Internet unter <http://www.ibanet.org/images/downloads/chicago/Preliminary-programme.pdf>

UIA-Kongress 2006 vom 31.10. bis 4.11.2006 in Salvador de Bahia

Der 50. UIA-Kongress wird dieses Jahr vom 31.10. bis 4.11.2006 in Salvador de Bahia stattfinden. Die Hauptthemen des Kongresses werden „Environmental law and sustainable development: the role of the lawyer“, „Globalisation of companies in the world economy: business strategies and legal solutions in developing a new foreign market“ und „Basic Human Rights: what every lawyer needs to know about human rights law“ sein.

Anmeldungen und weitere Informationen unter
E-Mail: uiacentre@uianet.org
Internet: www.uianet.org.

Crashkurs Europarecht des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am 16./17.11.2006 einen Crashkurs Europarecht auf Schloss Neuburg bei Passau. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1–3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten des EG-Vertrages, das EG-Kartellrecht, das EG-Beihilfen- und Vergaberecht sowie das Verhältnis von EG-Binnenmarktrecht und Steuerrecht. Referieren werden Prof. Dr. M. Schweitzer (Universität Passau), Dr. M. Selmayr (Europäische Kommission, Brüssel), Rechtsanwalt Dr. H.-G. Kamann (Mayer Brown Rowe & Maw LLP, Frankfurt a.M.), Rechtsanwalt Dr. M. Raible, MALD (Gleiss Lutz, Stuttgart), Wiss. Ass. S. Ahlers (Universität Passau), Wiss. Mit. K. Peters (Universität Passau), Rechtsanwalt Dr. Y. Bock, LL.M. eur. (Siemens AG, Offenbach), Rechtsanwalt Dr. M. Fraas (Taylor Wessing, Berlin). Der Teilnahmebeitrag beträgt € 450,-.

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Geschäftsführerin Marina Schuldheis, LL.M., Innstraße 39, 94032 Passau, Tel.: 08 51/5 09-23 36,

Fax: -23 32, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.

Vermischtes

Master-Studiengang Media- tion an der Europa-Universi- tät Viadrina Frankfurt (Oder)

Im April 2007 beginnt an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) der dritte Jahrgang des Master-Studiengangs Mediation, der in Kooperation mit dem Institut für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin angeboten wird. Der postgraduale und interdisziplinäre Studiengang umfasst sowohl eine vollständige praktische Mediationsausbildung als auch die systematische theoretische Reflexion der Materie. Das Studium erstreckt sich über drei Semester und schließt mit dem akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) ab. Das Lehrangebot besteht aus internetbasierten Fern- sowie Präsenzmodulen und kann berufsbegleitend wahrgenommen werden. Ab dem Ende des zweiten Semesters erfolgt eine Spezialisierung in den Bereichen Familie, Wirtschaft, Verwaltung und Internationales Konfliktmanagement. Die Bewerbungsfrist für die 52 kostenpflichtigen Studienplätze läuft bis zum 31.10.2006. Nähere Informationen sind unter www.master-mediation.euv-ffo.de abrufbar.

(Fortsetzung Seite XIV)

Recht ... und Ordnung!

Nutzen Sie den Vorsprung digitaler Sprachverarbeitung.

Mit den Systemlösungen von Grundig Business Systems optimieren Sie den Workflow in Ihrer Kanzlei: Ob am Schreibplatz, beim Mobil- oder Stationär-Diktieren, Sie arbeiten immer kostensparend, effizient und sicher.

Und so bleibt mehr Zeit für Ihre Mandanten!

Unser Angebot –
nicht nur für Juristen:
Kostenlose Testgeräte – für
30 Tage und unverbindlich!
Tel. 0911/4758-1
[www.grundig-gbs.com/
teststellungen.php](http://www.grundig-gbs.com/teststellungen.php)

turn voice into >> action

GRUNDIG
Business Systems

4/2006

15. 8. 2006 37. Jahrgang

Informationen
zu Berufsrecht und
Berufspolitik

BRAK Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Akzente

Was darf Selbstverwaltung?

Die Selbstverwaltung der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehört seit langem zur deutschen Rechtskultur. Es waren die deutschen Rechtsanwälte, die spätestens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die freie Advokatur wünschten. Sie verlangten, vom Staat unabhängig zu sein. Sie wollten sich selbst verwalten. Sie wollten Rechtsanwaltskammern mit Pflichtmitgliedschaft. Vor zwei Jahren feierten viele der deutschen Rechtsanwaltskammern ihren 125jährigen Geburtstag. Auf vielen Festveranstaltungen und in vielen Festschriften aus diesem Anlass wurde darauf hingewiesen, dass das Jahr 1879 für die Anwaltschaft den Beginn einer neuen Ära bedeutet: deren anwaltliche Selbstverwaltung.

Anwaltliche Selbstverwaltung ist ein Zeichen von Demokratie. Dies haben besonders die Zeiten in Diktaturen gezeigt. Eine freie selbstverwaltete Anwaltschaft hat es in Deutschland weder zwischen 1933 und 1945 noch zwischen 1945 und 1990 im östlichen Teil unseres Landes gegeben. Der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer wurde nicht gewählt, sondern vom Reichsjustizminister im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen berufen. In der früheren DDR gab es keine Rechtsanwaltskammer. Nicht anders war dies in den früheren Volksrepubliken. Nach der Abkehr vom Kommunismus schufen sich die dortigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überall Rechtsanwaltskammern, um sich selbst zu verwalten. Nur die Kammern ermöglichen es uns, diejenigen – aus unserm eigenen Beruf – selbst zu wählen, die uns verwalten. Und sie gegebenenfalls auch wieder abzuwählen.

In einer Zeit, in der vor allem von der Europäischen Kommission in Brüssel laut nach einer weiteren Deregulierung der freien Berufe, also auch der Rechtsanwälte gerufen wird, wäre es ein Wunder, wenn nicht auch uns die Frage nach der Berechtigung von Kammern mit Pflichtmitgliedschaft gestellt würde. Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht haben bisher immer die Pflichtmitgliedschaft in den Kammern anerkannt. Dennoch müssen sich verantwortungsbewusste Vorstände von Rechtsanwaltskammern und das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer ständig selbst auch in Frage stellen können und prüfen, wo es Mängel gibt, was man verbessern könnte. So wissen wir, dass Entscheidungen von Kammervorständen, mit denen sie über Beschwerden von Mandanten gegen ihre Rechtsanwälte

beschließen, transparenter sein müssten, um den beschwerdeführenden Bürger zufrieden zu stellen. Daher überlegen wir derzeit verstärkt, ob die Transparenz dadurch erhöht werden könnte, dass Nichtanwälte bei den Entscheidungen der Kammervorstände mitwirken, ob also zum Beispiel ein Ombudsmann, der kein Rechtsanwalt ist, eine geeignete Möglichkeit wäre, um dem beschwerdeführenden Bürger Entscheidungen plausibler und transparenter zu machen.

Seit einiger Zeit gibt es Bemühungen, die Befugnisse der Rechtsanwaltskammern auf das rein Hoheitliche zu beschränken. Die Kammern seien lediglich „outgesourcte“ Behörden der Justizverwaltung. Es sei daher zum Beispiel nicht Aufgabe der Rechtsanwaltskammern, bei der Fortbildung ihrer Mitglieder mitzuwirken. Es sei auch nicht ihre oder der Bundesrechtsanwaltskammer Aufgabe, die Interessen der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber dem Gesetzgeber geltend zu machen. Diese Auffassung wird von unserer Bundesjustizministerin nicht geteilt. Sie schrieb am 30. Juni an mich:

„Neben allen anderen Aktivitäten zeigt der Tätigkeitsbericht auf, dass sich die BRAK der gemeinsamen, aber auch der teilweise unterschiedlichen Interessen der Anwaltschaft in Deutschland annimmt. Ich nenne nur den ‚Dialog mit den Großkanzleien‘ oder die Handreichung zu den Vergütungsvereinbarungen, die gerade für viele ‚kleine‘ Anwältinnen und Anwälte notwendige Tipps und gute Hilfe bieten kann. Auch damit beweist die Bundesrechtsanwaltskammer, dass sie die ihr übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben im Interesse der gesamten Anwaltschaft gut und erfolgreich wahrnimmt.“

Dieses Schreiben bestärkt uns in unserer Auffassung, dass Selbstverwaltung durch die Kammern eben nicht nur bedeutet, Administrativ- und Disziplinaraufgaben gegenüber unseren Mitgliedern wahrzunehmen, sondern auch weiter das zu tun, was die meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von ihren Kammern erwarten: Die Qualität der anwaltlichen Leistungen durch Fortbildungsangebote und Anreize sich fortzubilden, zu erhalten und zu steigern und die Interessen der gesamten Anwaltschaft gegenüber dem Gesetzgeber darzulegen und so weit wie möglich durchzusetzen.

Bernhard Dombek

Die Selbstentkernung der Anwaltschaft

Zur Neufassung von § 3 Abs. 2 BRAO

Rechtsanwalt *Hartmut Scharmer*, Hamburg*

„Nur Integrität und Geradlinigkeit sichern Erfolg“

Diese Überschrift gab der ehemalige Präsident des DAV und Herausgeber des Anwaltsblattes, Rechtsanwalt *Felix Busse*, seinem Editorial im Anwaltsblatt 7/2005 zur damals laufenden Diskussion um die Neubestimmung der Grenzen des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen.

Busse mahnte: „Der Kampf um die Neubestimmung der Verbots Grenzen deutet an, dass aus wirtschaftlichen Gründen relativiert wird, was einmal das größte Kapital der Anwälte war.“

Kaum vier Monate später hat die Satzungsversammlung mit ihrem Beschluss vom 7.11.2005 diese weise Mahnung in den Wind geschlagen und einen Großteil des über Jahrzehnte aufgebauten Vertrauenskapitals zu Spielgeld degradiert: Sie hat die Wahrnehmung widerstreitender Interessen durch Partner ein und derselben Sozietät zugelassen, wenn die Mandanten damit einverstanden sind und Interessen der Rechtspflege nicht gefährdet erscheinen.

Dem selbst immer wieder formulierten Anspruch, bei aller Liberalisierung des Berufsrechts die „Kernwerte“ Verschwiegenheit, Parteilichkeit und Unabhängigkeit zu verteidigen, ist die Satzungsversammlung damit untreu geworden.

Selbstentmündigung?

Schon seit Verabschiedung der vom Bundesverfassungsgericht aufgehobenen Fassung des § 3 Abs. 2 BRAO ist von Kritikern immer wieder in Frage gestellt worden, ob die Satzungsversammlung zu einer untergesetzlichen Normierung der Sozietäts-erweiterung des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen überhaupt berechtigt sei.¹

Diese Auffassung wird von *Kleine-Cosack* im Wesentlichen damit begründet, bei der Neufassung der BRAO im Jahre 1994 habe der Gesetzgeber bewusst davon abgesehen, eine den §§ 45 Abs. 3 und 46 Abs. 3 BRAO entsprechende Sozietäts-erweiterung in § 43a Abs. 4 BRAO aufzunehmen.

Aus dem Vorrang des Gesetzes ergäbe sich, dass die Satzungs-versammlung deshalb an einer Ausgestaltung gehindert sei.

Das genaue Gegenteil dieser Auffassung ist richtig: Zum einen lässt es schon der bloße Wortlaut von § 59b Abs. 2 Nr. 1 e) zu, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben „Näheres“ durch Satzung zu regeln. Aber nicht nur das: Die Sozietäts-erweiterung berührt zugleich die Pflichtenkreise im Zusammenhang mit der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrages sowie bei beruflicher Zusammenarbeit. Auch für diese Tatbestände sieht § 59b Abs. 2 BRAO in Ziffern 5 a) sowie in Ziff. 8 eine ausdrückliche Satzungs-ermächtigung vor.

Mitentscheidend dürfte aber sein, dass der Gesetzgeber selbst eine klare Aussage getroffen hat: In den Motiven für die Novellierung der BRAO im Jahre 1994 hieß es zur Begründung des

später Gesetz gewordenen § 43a Abs. 4 BRAO: „Grundlage der Regelung des Absatzes 4 sind das Vertrauensverhältnis zum Mandanten, die Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die im Interesse der Rechtspflege gebotene Geradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung. Die anwaltliche Berufspflicht geht über die Strafbestimmung des § 356 StGB hinaus.“²

Ausdrücklich sah der Gesetzgeber vor, dass die Sozietäts-erweiterung durch Satzung normiert werden kann: „Das strafrechtlich geschützte Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen dürfte im Zusammenhang mit dem Entstehen immer größerer Kanzleien und überörtlicher Sozietäten mit zunehmender Spezialisierung an Bedeutung gewinnen. Leicht kann es geschehen, dass ein Mitglied einer Sozietät das Mandat der einen Partei entgegennimmt, während ein anderer Sozius – ohne Kenntnis zu haben – von der anderen Partei beauftragt wird. Praxisorientierte Leitlinien der Berufsangehörigen dürften von erheblichem Nutzen sein (Abs. 2 Nr. 1e).“³

In der berufsrechtlichen Literatur wird deshalb eine Satzungs-kompetenz der Satzungsversammlung überwiegend als selbst-verständlich angenommen.⁴

Die Rechtsprechung⁵ hat eine Kompetenz zur Regelung der Sozietäts-erweiterung nicht ernsthaft in Zweifel gezogen.

Auch das Bundesverfassungsgericht selbst hat in dem Beschluss vom 3.7.2003 eine Satzungs-kompetenz der Satzungs-versammlung nicht in Frage gestellt.⁶

In einem Nichtannahme-Beschluss gemäß § 93b BVerfGG hat das Gericht erst jüngst wieder bestätigt, dass keine verfassungs-rechtlichen Bedenken gegen eine Regelung der Sozietäts-erweiterung durch Satzungsrecht bestehen.⁷

Eine Selbstentmündigung der Anwaltschaft durch Verzicht auf die autonome, am Gemeinwohl, den Interessen der Mandanten und den Interessen der Anwaltschaft orientierte Regelung der Sozietäts-erweiterung ist also nicht gefordert.

Selbstbeschränkung

Die neue Satzungs-norm, die eine Vertretung widerstreitender Interessen unter bestimmten Voraussetzungen auch innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft (meist also einer Sozietät) zulässt, wird von *Kleine-Cosack*⁸ als „letztlich verfassungsrechtlich bedingt“ angesehen.

Der Autor leitet diese Schlussfolgerung im Wesentlichen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der strafprozessualen Norm des § 146 StPO, dem so genannten Verbot der Mehrfachverteidigung, sowie dem immer zu beach-

* Der Verfasser ist Hauptgeschäftsführer der RAK Hamburg.

1 *Kleine-Cosack*, BRAO, 4. Auflage, § 43a BRAO, Rdnr. 118; *Hartung*, Anwaltliche Berufsordnung, 3. Auflage, § 3 BORA, Rdnr. 106 f.

2 BR-Drucks. 93/93, S. 81.

3 BR-Drucks. 93/93, S. 104.

4 *Henssler-Prütting*, § 3 BORA, Rdnr. 5 ff. m.w.N.

5 BGH BRAB-Mitt. 2001, 82; Bayerischer AGH BRAB-Mitt 2005, 195, 197.

6 Tz. 37, 38.

7 Beschl. v. 20.6.2006, 1 BvR 594/06.

8 AnwBl 2006, 13 ff.

Scharmer, Die Selbstentkernung der Anwaltschaft

tenden Gebot der strikten Verhältnismäßigkeit berufsbeschränkender Regelungen ab.⁹

a) Zunächst ist ein Rückblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3.7.2003, der den Anstoß zur Neufassung der Vorschrift gegeben hat, nützlich.

Die amtliche Überschrift des Beschlusses lautet: „Zur Bedeutung der Berufsfreiheit beim Sozietätswechsel von Rechtsanwälten“.¹⁰

Schon aus der Überschrift, aber auch aus der Begründung des Beschlusses ergibt sich, dass das Gericht keine Veranlassung zum Aufstellen allgemeiner Grundsätze für berufsausübungsbeschränkende Regeln im Rahmen des § 43a Abs. 4 gesehen hat: „Der vorliegende Fall gibt keinen Anlass, die Grenzen richterlicher Rechtsauslegung und -fortbildung bei Einschränkungen der freien Berufsausübung allgemein und abschließend festzulegen.“¹¹ Auch an anderen Stellen des Beschlusses betont das Gericht die Besonderheit der von ihm entschiedenen Fallkonstellation¹² und bezieht die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Mandanteninteressen erkennbar stets auf die Konstellation des Sozietätswechsels.¹³

b) Es ist auch nicht zutreffend, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum strafprozessualen Verbot der Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO) gebiete, die Wahrnehmung widerstreitender Interessen innerhalb einer Sozietät zuzulassen. *Kleine-Cosack*¹⁴ suggeriert dieses jedoch unter Hinweis auf den Beschluss des BVerfG vom 28.10.1976.¹⁵

Tatsächlich stellt das Gericht in dieser grundlegenden Entscheidung lediglich fest, dass die *berufliche Verbindung allein* es nicht verbiete, dass mehrere Mitbeschuldigte von mehreren Sozietätspartnern verteidigt werden.¹⁶ Zu der besonderen Konstellation eines materiellen Interessenwiderstreits sagt das Gericht in seiner Entscheidung nichts.

In der Literatur¹⁷ wird deshalb auch zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung die Verteidigung durch Sozien bei Vorliegen effektiv widerstreitender Interessen keineswegs zulasse.

Die Rechtsprechung des BGH lässt bei der Beurteilung einer möglichen Interessenkollision darüber hinaus sogar eine „konkrete Gefahr“ ausreichen.¹⁸

c) Geradezu abenteuerlich ist der Ansatz von *Kleine-Cosack*, das unstrittige Gemeinwohlziel der Geradlinigkeit der Berufsausübung könne bei einer Interessenvertretung durch Sozietäten nur in abgeschwächter Form gelten.¹⁹

Gleiches Recht für alle – ein fundamentaler Rechtsgrundsatz, der vor allen Dingen nicht von der Anwaltschaft selbst relativiert werden sollte.

Alle Rechtsanwälte, gleich in welcher Form sie ihren Beruf ausüben, unterliegen den Beschränkungen des anwaltlichen Berufsrechts ebenso, wie sie an den verfassungsrechtlichen Garantien der Grundrechte, insbesondere des Art. 12 partizipieren.

Weder die BRAO selbst noch die Berufsordnung legen Einzelanwälten andere Pflichten auf als Mitgliedern eines Zusammenschlusses.

Dies wäre auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten schwer zu begründen.

Diese Schwierigkeiten sieht *Kleine-Cosack* aber nicht, weil er mit zweierlei Maß misst. Er stellt zunächst zutreffend die Funktion des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen dar: „Das Verbot ist erforderlich im Interesse der Rechtspflege zwecks Sicherstellung der gebotenen Gradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung. Geschützt wird das Vertrauen der Allgemeinheit in die Zuverlässigkeit und Integrität der Anwalts- und Rechtsbeistandschaft.“²⁰

Nun folgt der moralische und berufsrechtliche Salto Mortale: „Diese Gemeinwohlziele können jedoch bei einer Interessenvertretung nur durch Sozien des Anwaltes nicht ohne weiteres Geltung beanspruchen.“²¹

Hier hat der Autor nun – man muss es offen sagen – vollends den Verstand verloren: Wo lebt *Kleine-Cosack*? Woher nimmt er die Begründung für diese Behauptung? Müssen in Sozietäten zusammengeschlossene Anwälte weniger gradlinig und vertrauenswürdig sein als Einzelanwälte?

Und vor allem: Dürfen Mandanten an Sozietäts-Anwälte nur geringere Integritätsersparungen haben als an Einzelanwälte?

Die Frage zu stellen, heißt, sie zu beantworten.

Das Postulat von *Kleine-Cosack* ist ein abwegiges, allein der Rechtfertigung dienendes Konstrukt, es läuft im Ergebnis auf eine Abqualifizierung von in Sozietäten tätigen Kolleginnen und Kollegen hinaus.

Ein Weiteres kommt hinzu: Eine Sozietät war schon immer und ist auch heute noch in der Regel eine Erwerbsgemeinschaft, in der die Partner gleichgerichtete wirtschaftliche Interessen und ihre Lebensgrundlage haben. Häufig verbringen die Sozien miteinander mehr Zeit als mit ihren Ehepartnern. Sozietäten schaffen bisweilen ebenso intensive Bindungen wie eheliche oder nichteheliche Lebensgemeinschaften.

Jedenfalls in den allermeisten örtlichen Sozietäten gibt es gemeinschaftliche Akten, jeder Sozietät hat üblicherweise Zugang zu den Akten auch seiner beruflichen Partner.

Die Annahme wäre lebensfremd, bei der Wahrnehmung widerstreitender Interessen innerhalb einer Kanzlei könnten sich die beteiligten Anwälte von den (gemeinsamen) Sozietätsbindungen und -interessen vollständig freimachen.

Praktisch werden Mandate, jedenfalls außerhalb des Marktsegments der Strafverteidigung, der Sozietät als ganzer erteilt. Dies ist häufig nicht eine Förmerei, sondern beruht darauf, dass nicht nur der jeweilige Rechtsanwalt, sondern auch die Sozietät einen bestimmten (meist guten) Ruf genießt.

Für Sozietäten eine „abgeschwächte Gemeinwohlrelevanz“ zu postulieren, kann man deshalb – man muss es ganz offen sagen – nur als interessenbedingte Fehlwahrnehmung sehen.

Es liefe darauf hinaus, dass Sozietätsanwälte weniger Beschränkungen unterliegen als Einzelanwälte und das unter Berufung auf das Gemeinwohl.

Ein wenig plausibles Ergebnis.

d) Last, but not least behauptet *Kleine-Cosack*, das Fehlen einer Sozietätsersparung im Gesetz bedeute, dass diese „seit 1878“ nicht als notwendig angesehen worden wäre.²²

⁹ AnwBl 2006, 13, 15 (V., 2., a)).

¹⁰ Zitiert nach der auf der Internetseite des BVerfG veröffentlichten amtlichen Fassung.

¹¹ Beschl. v. 3.7.2003, Tz. 37.

¹² Tz. 41, 51.

¹³ Tz. 48 bis 50 sowie 51 ff.

¹⁴ AnwBl 2006, 13.

¹⁵ BVerfG NJW 1977, 99.

¹⁶ zu Ziff. II. 1. b) der Gründe.

¹⁷ Henssler-Prütting, BRAO, 2. Aufl. § 43a BRAO, Rdnr. 133; Hartung, Anwaltliche Berufsordnung, § 3 BORA, Rdnr. 82.

¹⁸ BGH 5 StR 251/02 v. 15.1.2003.

¹⁹ AnwBl 2006, 16 (V., 2., a), bb)).

²⁰ AnwBl 2001, 15.

²¹ AnwBl 2006, 16.

²² AnwBl 2001, 16 (V., 2., a), bb)).

Auch hier ist das Gegenteil richtig: Sie wurde als selbstverständlich vorausgesetzt. So spricht schon *Karlsbach*²³ im Zusammenhang mit der Begründung des Verbots aus der Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege von dem „Grundsatz, dass das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten, in gleicher Weise für den Sozios und den wissenschaftlichen Mitarbeiter“ gelte.²⁴

Und ausdrücklich erörtert *Karlsbach* ebenso die Mandanteninteressen und das dem Anwalt durch den Auftraggeber entgegengebrachte Vertrauen: „Besteht ein Treueverhältnis zu einem Rechtsanwalt, dann nicht nur ihm gegenüber, sondern auch zu seinem mit ihm zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbundenen Sozios; und folgerichtig wird man auch die Fortentwicklung eines solchen Treueverhältnisses, das zwischen dem Mandanten und Rechtsanwalt A bestanden hat, für den erst danach von A als Sozios aufgenommenen Rechtsanwalt B objektiv gelten lassen müssen, also selbst dann, wenn B den Mandanten gar nicht kennt.“²⁵

Der spätere Klassiker des anwaltlichen Standesrechts, der Kommentar von *Isele*, führt in gleicher Weise und prägnanter Kürze aus:

„1. Was ein Angehöriger einer Sozietät nicht tun darf, ist auch dem anderen verboten.

2. Sozien dürfen auch nicht Parteien desselben Rechtsstreits gegeneinander vertreten.

So schon EGH 20, 129 (5.5.1926).“²⁶

Der BGH hat eine identische Sicht der Dinge: „Demgemäß war die Erstreckung eines für einen RA geltenden Tätigkeitsverbotes auf alle Sozien seit jeher anerkannt (vgl. *Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich*, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 2. Aufl. 1988, § 46 RichtlRA Rdrrn. 21, 23; zum jetzigen Recht vgl. *Feuerich/Braun*, a.a.O., § 45 BRAO Rdrr. 34). Dass der Gesetzgeber im Jahre 1994 das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten, enger verstanden hat, lässt sich den Materialien zu § 43a BRAO nicht entnehmen.“²⁷

Der Grund für den ausbleibenden Ruf nach der Begründung einer Sozietätserstreckung in § 356 StGB liegt also nicht darin, dass diese nicht für notwendig gehalten wurde. Im Gegenteil: Sie wurde als so selbstverständlich vorausgesetzt, dass es einer gesetzlichen Normierung nicht bedurfte und eine satzungsmäßige Regelung vom Gesetzgeber für sinnvoller gehalten wurde.

Von einer vermeintlich verfassungsrechtlich gebotenen Selbstbeschränkung der Anwaltschaft auf allein den einzelnen Rechtsanwalt treffende Ausgestaltungen des § 43a Abs. 4 BRAO kann also keine Rede sein, im Gegenteil: Der verfassungsrechtliche Gestaltungsspielraum ist da.

Selbstvergessenheit

§ 3 Abs. 2 n.F. BORA knüpft die zulässige Wahrnehmung widerstreitender Interessen innerhalb einer Sozietät daran, dass die Mandanten ihr Einverständnis erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen.

Dabei lässt sich die Vorschrift – der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgend – von den Leitbildern einerseits des selbstbestimmten, mündigen Mandanten und andererseits des stets allein seinem Rechtspflegeauftrag verpflichteten Rechtsanwalts²⁸ leiten.

Mir scheint allerdings fraglich zu sein, ob diese Leitbilder stets der Lebenswirklichkeit entsprechen.

Gegen die prinzipielle Forderung des BVerfG nach Berücksichtigung der Mandanteninteressen wird man auf dieser allgemeinen Ebene auf den ersten Blick keine Einwände erheben können. Die Probleme entstehen erst bei genauerem Hinsehen:

Erstens: Warum wird diese Frage nur bei Sozietätsanwälten und nicht beim Einzelanwalt gestellt? Jedenfalls bislang wird angesichts des klaren Wortlauts von § 43a Abs. 4 BRAO nicht vertreten, dem Einzelanwalt bei Zustimmung der Auftraggeber die widerstreitende Interessenvertretung zu gestatten. Anders formuliert: Sind die Interessen der Mandanten von Einzelanwälten weniger gewichtig als die von Sozietätsanwälten? Wohl kaum.

Zweitens: Mandanten sind ebenso wenig insgesamt eine klügere Personengruppe wie Rechtsanwälte insgesamt die besseren Menschen sind als der Durchschnitt der Bevölkerung.

Mit anderen Worten:

Der Satzungsgeber scheint vergessen zu haben, dass jeder Anwalt eine Fülle von Beispielen aus eigener Erfahrung kennt, in denen die Voraussetzungen für eine selbstbestimmte und auf freier Willensentscheidung beruhende Mandatserteilung gerade nicht gegeben sind.

Den im Familienrecht tätigen Rechtsanwälten ist die Konstellation der wirtschaftlich ungleich starken Partner geläufig. Ein Beispiel: Zwischen einem erfolgreichen Bauunternehmer und seiner Anwaltskanzlei besteht eine langjährige fruchtbare Geschäftsbeziehung.

Der Bauunternehmer will sich scheiden lassen, ist an Auseinandersetzungen aber keineswegs interessiert.

Er bietet seiner in Ungnade gefallen Ehefrau ein großzügiges Schweigegeld an, wenn diese sich im Scheidungsverfahren durch den Juniorpartner seines Hausanwaltes vertreten lässt, auf Unterhaltsansprüche und Versorgungsausgleich verzichtet und nach außen hin die Scheidung als „einverständlich“ erscheint.

Er erklärt der Ehefrau, die nicht über nennenswerte eigene finanzielle Mittel verfügt, er werde in diesem Fall auch die Anwaltskosten übernehmen.

Die Ehefrau stimmt daraufhin zu, da sie mit ihren Kräften am Ende ist und keine Schlammschlacht vor Gericht will.²⁹

Eine freie, selbstbestimmte und von wirtschaftlicher Einflussnahme des Gegners völlig freie Entscheidung?

Ein anderes Beispiel aus dem Baurecht: Eine Sozietät vertritt eine ARGE in einem Baumängelprozess gegen den Bauherrn. Es stehen Regressforderungen gegen das ARGE-Mitglied, die Firma A, im Raum.

Die Geschäftsführung der ARGE ist daran interessiert, gegebenenfalls ihre Forderungen gegen das Mitglied durchsetzen zu können, und hält es deshalb für zweckmäßig, dass auch das ARGE-Mitglied „unter Kontrolle bleibt“. Der Geschäftsführer der ARGE legt deshalb Wert darauf, dass die Firma A durch den Juniorpartner der Kanzlei vertreten wird. Der Anwalt weist auf die mögliche Interessenkollision hin. „Kein Problem“, erwidert der ARGE-Geschäftsführer, „die Zustimmung der Firma A besorge ich mir“.

Und so geschieht es dann auch, über die Umstände der Zustimmungserklärung hüllt sich der ARGE-Geschäftsführer aber in Schweigen.

23 Standesrecht des Rechtsanwalts, 1956.

24 *Karlsbach*, S. 348.

25 *Karlsbach*, S. 379.

26 *Isele*, BRAO, 1976, S. 713 f., sowie S. 852.

27 BGH BRAB-Mitt. 2001, 82 f.

28 Beschl. v. 3.7.2003, Tz. 43–46.

29 S. hierzu auch *Hartung*, Anwaltliche Berufsordnung, § 3 BORA, Rdrr. 119 ff.

Scharmer, Die Selbstentkernung der Anwaltschaft

Ähnliche Interessenkollisionen sind im Verhältnis zwischen Bauunternehmer und Architekt in der Konstellation der gesamtschuldnerischen Haftung ebenfalls angelegt.

Auch bei erbrechtlichen Sachverhalten, vor allem bei Auseinandersetzungen innerhalb einer Erbengemeinschaft, besteht sehr häufig ein hohes Konfliktpotential.

Ein letztes Beispiel zum Schluss: Eine große Franchisingkette bietet dem einzelnen Franchisenehmer an, er könne gerne die Angemessenheit der Vertragsbedingungen durch die „Firmenanwälte“ überprüfen lassen, die Kosten hierfür würden übernommen.

Der – wirtschaftlich schwache und im Übrigen vertrauensselige – Franchisenehmer nimmt dieses Angebot an.

Ist hier die „Gradlinigkeit der Interessenvertretung“, allein betrachtet aus der Sicht des Auftraggebers (Franchisenehmers), immer gewährleistet?

Generell stellt sich das Problem immer bei mehreren Beteiligten auf einer Seite, wenn zwischen diesen Interessenkonflikte strukturell angelegt sind und dennoch diese Beteiligten aus zunächst einsichtigen pragmatischen Gründen innerhalb einer Sozietät vertreten werden wollen.

Weitere Beispiele finden sich in der Literatur.³⁰

Das Grundproblem auf Seiten der Mandanten ist immer das gleiche: Die in Unkenntnis der Tragweite, vielleicht aus Vertrauensseligkeit erteilte oder gar gekaufte Zustimmung.

Die Kernwerte der Anwaltschaft, nämlich die eigene Glaubwürdigkeit und das bislang unter keinem Vorbehalt stehende Gebot der Wahrnehmung der Interessen ausschließlich des eigenen Mandanten, werden zur nicht immer zweifelsfreien Disposition der Auftraggeber gestellt.

Aber nicht nur auf Seiten der Mandanten, auch auf Seiten der Rechtsanwälte gibt es zahlreiche Versuchungen: in erster Linie das wirtschaftliche Interesse an einem ansonsten entgehenden Mandat, aber oft auch den Wunsch, die unangenehme Situation einer Absage gegenüber einem vielleicht langjährigen und dadurch auch persönlich verbundenen Mandanten. In dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist diese Gefahr ausdrücklich zur Sprache gekommen.³¹

Es wäre lebensfremd, bei Rechtsanwälten stets die Klugheit annehmen zu können, das kurzfristige eigene Interesse hinter den möglichen Rufschaden für sich selbst und die Anwaltschaft insgesamt zurücktreten zu lassen.

Das gilt auch, wenn der betroffene Anwalt auf das erteilte Einverständnis des Mandanten verweisen kann. Selbst in diesem Fall wird die Kritik an womöglich inkonsequenter und die Interessen des Gegners berücksichtigender Beratung bzw. Vertretung immer auf den Anwalt zurückfallen. Durch seine Schweigepflicht ist er gehindert, sich gegen unberechtigte Vorwürfe zu verteidigen.

Auch Mandanten sind Menschen und suchen die Schuld lieber bei den anderen als bei der eigenen Fehlentscheidung.

Das Gemeinwohlinteresse der Gradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung ist hier aufs schwerste gefährdet.

Belange der Rechtspflege

Auch wenn die Mandanten ihr Einverständnis mit der Mandatsübernahme erklärt haben, muss ein Weiteres hinzukommen, damit die beteiligten Sozien im widerstreitenden Interesse tätig

werden dürfen: Die Norm verlangt, dass die Belange der Rechtspflege dabei nicht gefährdet werden.

Soweit, so gut. Ob dieses Kriterium allerdings ein echtes Korrektiv darstellen kann, erscheint durchaus fraglich. Die Formulierung ist denkbar unbestimmt³² und dürfte in der Praxis kaum handhabbar sein.

Der mit der Neufassung des § 3 Abs. 2 BORA befasste Ausschuss 4 der Satzungsversammlung hatte ursprünglich erwogen, den sehr unbestimmten Verweis auf die „Belange der Rechtspflege“ dadurch konkreter zu fassen, dass die in der Sozietätswechslerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts enthaltene Definition aufgenommen wird³³, später jedoch davon abgesehen.³⁴ Als Begründung wurde angegeben, dass „allen klar sei, dass hiermit (den Belangen der Rechtspflege, Anm. Verfasser) die Definition des Bundesverfassungsgerichts gemeint sei“.³⁵

Was also hat das Bundesverfassungsgericht judiziert?

In der Sozietätswechslerentscheidung heißt es:

„§ 43a Abs. 4 BRAO dient aber nicht nur dem Schutz des individuellen Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant und der Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, sondern darüber hinaus dem Gemeinwohl in Gestalt der Rechtspflege, die auf eine Gradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung angewiesen ist, also darauf, dass ein Anwalt nur einer Seite dient. ... Die Wahrnehmung anwaltlicher Aufgaben setzt den unabhängigen, verschwiegenen und nur den Interessen des eigenen Mandanten verpflichteten Rechtsanwalt voraus. Diese Eigenschaften stehen nicht zur Disposition der Mandanten. Der Rechtsverkehr muss sich darauf verlassen können, dass der Pflichtenkanon des § 43a BRAO befolgt wird, damit die angestrebte Chancen- und Waffengleichheit der Bürger untereinander und gegenüber dem Staat gewahrt wird und die Rechtspflege funktionsfähig bleibt (vgl. BVerfGE 63, 266, 284; 93, 213, 236).“³⁶

Aus welchen Gründen im Einzelnen der Ausschuss 4 darauf verzichtet hat, wenigstens diese Konkretion in die Norm selbst aufzunehmen, erschließt sich weder aus den Ausschussprotokollen, noch aus dem Protokoll der Plenumsdiskussion vom 7.11.2005.

Wenn denn allen klar war, was gemeint ist, hätte man es ohne weiteres auch in die Norm aufnehmen können.

Dass es nicht geschehen ist, lässt deshalb nur die Schlussfolgerung darauf zu, dass Unklarheit gewünscht war. Die Begründung hierfür liegt auf der Hand: Jede Konkretisierung des Normtextes verringert den Auslegungsspielraum in der Rechtsanwendung. Auf den ersten Blick mag dies zu begrüßen sein, schon auf mittlere Sicht ist es aber außerordentlich gefährlich, weil es das Messen mit zweierlei Maß begünstigt.

Ein Beispiel: Eine Großsozietät, die einen internationalen Konzern mit einer gut organisierten Rechtsabteilung außergerichtlich berät, wird bei der Vertretung widerstreitender Interessen durch Kanzleiteile an verschiedenen Orten mit Sicherheit für sich reklamieren, dass Belange der Rechtspflege schon wegen des lediglich außergerichtlichen Tätigwerdens und der überlegten Entscheidung der Rechtsabteilung nicht berührt seien.

Demgegenüber wird es der allein örtlich und überwiegend forensisch tätigen kleinen Kanzlei schwer fallen, von den „neuen

30 S. hierzu Hartung, Anwaltliche Berufsordnung, § 3 BORA, Rdnr. 84 ff.

31 Beschl. v. 3.7.2003, Tz. 46.

32 Kleine-Cosack, AnwBl 2006, 16, 17; s. auch Hartung, Anwaltliche Berufsordnung, § 3 BORA, Rdnr. 115.

33 SV-Prot. 5/3, Seite 9.

34 Die Entstehungsgeschichte ist ausführlich bei Hartung, Anwaltliche Berufsordnung, § 3 BORA, Rdnr. 25 ff. geschildert.

35 SV-Prot. 5/3, Seite 9.

36 BRÄK-Mitt. 2003, 231, 234 zu Ziff. 3. b).

Offermann-Burckart, Zu den Risiken und Nebenwirkungen des neuen § 7 BORA

Möglichkeiten“ des § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA zu profitieren: Dass das Waschen schmutziger Wäsche vor dem Familiengericht durch Sozien Belange der Rechtspflege beeinträchtigen kann, wurde jedenfalls bisher nicht ernsthaft bezweifelt.

Wenn die „Belange der Rechtspflege“ als ein neben dem Willen der Mandanten stehendes weiteres „objektives Korrektiv“ für das Bestimmen einer ausnahmsweisen Zulässigkeit der Wahrnehmung widerstreitender Interessen sein sollen³⁷, stellt sich die Frage nach der Auslegung dieses Kriteriums.

Vor Gericht haben die Parteien und damit deren Bevollmächtigte wahrheitsgemäß und im Rahmen des Prozessziels auch vollständig vorzutragen.

Würde die Erfüllung dieser Pflicht durch die Vertretungsverhältnisse tangiert, wären auch die Belange der Rechtspflege gefährdet.

Das Gleiche würde z.B. auch gelten, wenn die gemeinsame Vertretung von Kfz-Halter bzw. -fahrer und Mitreisenden nach einem Verkehrsunfall dazu führen würde, dass die Rechte der Beifahrer gegenüber dem Halter und Fahrer zu sachfremden sozietätsinternen Rücksichtnahmen, z.B. dem Absehen von einer Klageerhebung gegen den Fahrer führen könnte³⁸.

Sofern hier auch schon aus der Interessenkonstellation heraus eine abstrakte Gefahr für die Gradlinigkeit der anwaltlichen Interessenvertretung besteht, sind auch bei Vorliegen einer Mandantenzustimmung die Interessen der Rechtspflege berührt. Die Mandantenzustimmung vermag den Anwalt nicht vom „Gradlinigkeitsgebot“ zu suspendieren.³⁹

Eine sozietätsinterne Vertretung mehrerer Beteiligter scheidet also in solchen Fällen regelmäßig aus.

Zu den Gemeinwohlbezügen der anwaltlichen Tätigkeit zählt das Bundesverfassungsgericht auch die Herstellung von „Chancen- und Waffengleichheit der Bürger untereinander“⁴⁰, so dass für die außergerichtliche Tätigkeit im Grunde nichts anderes gelten kann.

Berufsrechtliche Sonderrechte für bestimmte Gruppen der Anwaltschaft oder bestimmte Tätigkeitsfelder – und sei es durch

Auslegungsspielräume – und damit das Ende des einheitlichen Berufsrechts für alle werden nicht lange auf sich warten lassen, sofern die Anwaltschaft selbst nicht verhindert, dass die Grundwerte der Gradlinigkeit, Verschwiegenheit und Integrität auch in Zweifelsfällen nicht in Vergessenheit geraten.

Selbstbehauptung

Die Bestandsaufnahme über die Gefährlichkeit des neuen § 3 Abs. 2 BORA für die Mandanten, die Rechtspflege und die Anwaltschaft ist also ernüchternd.

Dennoch: Es ist nicht aller Tage Abend. Zum einen wird es an den Berufsangehörigen selbst liegen, aus wohl erwogenen Gründen von der Möglichkeit zur Wahrnehmung widerstreitender Interessen innerhalb derselben Sozietät keinen Gebrauch zu machen.

Dabei mag der eine oder andere Umsatzverlust unvermeidbar sein.

Im Interesse des eigenen Rufes werden die Fälle zweifelhafter Mandatsannahmen – jedenfalls dann, wenn die Annahme des Bundesverfassungsgerichts über die grundsätzliche moralische Integrität der Anwaltschaft als solcher zutreffend ist – die seltene Ausnahme bleiben. Insoweit ist es an der Anwaltschaft selbst, sich gegenüber einer gefährlichen Entwicklung zu behaupten.

Ein Weiteres sollte darüber hinaus nicht aus dem Blickfeld geraten: So, wie die Satzungsversammlung die neue Regelung des § 3 Abs. 2 BORA beschlossen hat, kann sie sie auch wieder ändern.

Die Neufassung war ein Handstreich, im Plenum mit dem Argument der angeblichen verfassungsrechtlichen Unvermeidbarkeit und im „Windschatten“ der Sozietätswechslerproblematik „verkauft“.

Sollte die Vermutung von Hartung⁴¹ zutreffen, der Mehrheit der Satzungsversammlung sei die Tragweite von § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA nicht klar gewesen, steht es dem Anwaltsparlament frei, die beschlossene Regelung durch eine zurückhaltendere, mehr an dem Gemeinwohlziel der Sicherung von Integrität und Gradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung ausgerichtete Neufassung zu ersetzen. Die Satzungskompetenz dazu besteht jedenfalls.

41 Hartung, Anwaltliche Berufsordnung, § 3 BORA, Rdnr. 116.

37 So BVerfG in dem Beschl. v. 20.6.2006 (1 BvR 594/06) zu Ziff. II. 2 c) bb).

38 S. hierzu Hartung, Anwaltliche Berufsordnung, § 3 BORA, Rdnr. 87 ff.

39 So ausdrücklich BVerfG, BRK-Mitt. 2003, 231, 234.

40 BVerfG, BRK-Mitt. 2003, 231, 234.

Zu den Risiken und Nebenwirkungen des neuen § 7 BORA

Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Düsseldorf*

Jetzt ist er endlich in Kraft – der neue § 7 BORA, über dessen langwierige Entstehungsgeschichte in den letzten Wochen und Monaten viel berichtet wurde.

Die Satzungsversammlung hatte sich mit der durch die Spezialisten-Entscheidung des BVerfG vom 28.7.2004¹ erforderlich gewordenen Neufassung von § 7 BORA außerordentlich schwer getan. Nach dem dann am 21.2.2005 endlich ein

entsprechender Beschluss gefasst worden war, gerieten die Dinge erneut ins Stocken, weil das Bundesjustizministerium einem Absatz der neuen Vorschrift die Genehmigung versagte,² und der Präsident der BRAK daraufhin die für ein In-Kraft-Treten notwendige Veröffentlichung aussetzte.³

2 Bescheid des Bundesministeriums der Justiz v. 26.5.2005, abgedruckt in BRK-Mitt. 2005, 184.

3 Vgl. hierzu Beschlüsse der 4. Sitzung der 3. Satzungsversammlung bei der BRAK am 21.2.2005 in Berlin, BRK-Mitt. 2005, 183 f., Fn. 1.

* Die Verfasserin ist Hauptgeschäftsführerin der RAK Düsseldorf.

1 NJW 2004, 2656 = AnwBl. 2004, 586 = BRK-Mitt. 2004, 231.

1. Die neue Vorschrift

In ihrer vorletzten Sitzung am 7.11.2005 hat die Satzungsversammlung dann endgültig die Neufassung von § 7 der Berufsordnung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

(1) *Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.*

(2) *Benennungen nach Abs. 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.*

(3) *Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.*

Der Beschluss wurde inzwischen in der Dezember-Ausgabe der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und konnte somit gem. § 191d Abs. 5 BRAO („mit dem ersten Tag des dritten Monats, der auf die Veröffentlichung folgt“) in Kraft treten.

Was bedeutet dies nun für die Praxis?

2. Teilbereiche der Berufstätigkeit

Von seiner Systematik her legt der neue § 7 wie der alte⁴ eine dreiteilige Stufenleiter fest, die jetzt lautet:

- Teilbereiche der Berufstätigkeit ohne qualifizierende Zusätze
- Teilbereiche der Berufstätigkeit mit qualifizierenden Zusätzen
- Fachanwaltsbezeichnungen.⁵

Der Begriff „Teilbereiche der Berufstätigkeit“, der sich auch im alten § 7 BORA fand, übernimmt nun eine doppelte Funktion, indem er einerseits umfassend und neutral die Angabe von Spezialisierungshinweisen beschreibt, andererseits aber in § 7 Abs. 1 Satz 1 BORA n.F. eine eigenständige Begrifflichkeit für die Art der Darstellung in Abgrenzung zu den (Teilbereichen der Berufstätigkeit mit) „qualifizierenden Zusätzen“ bildet. Damit stellen die „Teilbereiche der Berufstätigkeit“ nicht nur den Oberbegriff, sondern – wenn man die Einschränkung „ohne qualifizierende Zusätze“ hinzudenkt – zugleich die unterste Stufe der neuen Qualifikationsleiter dar.⁶

Gemeint ist dann die schlichte, also neutrale Angabe von Rechtsgebieten, auf denen der Anwalt überwiegend oder zumindest verstärkt (oder auch nur „auch“) tätig ist, ohne die – ausdrückliche – Berühmung einer wirklichen Schwerpunkt- bildung und/oder besonderen Qualifikation.

Einen Teilbereich der Berufstätigkeit benennt etwa, wer auf seinem Briefbogen angibt:

„Arbeitsrechtskanzlei“
oder
„Arbeitsrechtsanwalt“
oder
„Rechtsanwalt XY Arbeitsrecht“
oder

„Beratung und Vertretung in allen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten“
etc.

3. Qualifizierende Zusätze

„Qualifizierende Zusätze“ i.S. von § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA n.F. stellen die zweite Stufe der Qualifikationsleiter dar. Zusätze in diesem Sinne sind etwa die Benennungen

„Spezialist“, „Experte“, „Fachmann“
oder
„Spezialisiert auf ...“
oder
„Fachgebiet: ...“
oder
„Schwerpunkt: ...“
etc.

Auch die früheren Bezeichnungen „Interessenschwerpunkt“ und „Tätigkeitsschwerpunkt“, an die sich der eine oder andere ja vielleicht gewöhnt hat, dürfen als qualifizierende Zusätze weiter verwendet werden.

4. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Teilbereiche der Berufstätigkeit angegeben werden?

Die Angabe von Teilbereichen der Berufstätigkeit erfolgt grundsätzlich nach Selbsteinschätzung, ist also nicht von einer Prüfung und Verleihung durch die Rechtsanwaltskammer abhängig. Allerdings muss der Rechtsanwalt, der Spezialisierungshinweise führt, bestimmte Anforderungen erfüllen.

So darf gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 BORA n.F. Teilbereiche der Berufstätigkeit (ohne qualifizierende Zusätze) nur derjenige benennen, der „seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden“.

Wer Teilbereiche der Berufstätigkeit mit qualifizierenden Zusätzen verwendet, muss gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA n.F. „zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein“.

Wann von einer „Tätigkeit in erheblichem Umfang“ die Rede sein kann, hat die Satzungsversammlung bewusst offen gelassen. Dies soll maßgeblich von Art und Aussagewert des qualifizierenden Zusatzes abhängen. Wer einen „Tätigkeitsschwerpunkt“ angibt, muss weniger einschlägige Praxiserfahrungen nachweisen können, als derjenige, der sich berüht, „Spezialist“ auf einem bestimmten Rechtsgebiet zu sein.

Zweifelhaft erscheint, ob die Forderung nach einer Tätigkeit in erheblichem Umfang auch für eher „reduzierte“ qualifizierende Zusätze gelten kann. Wer bewusst nur einen „Interessenschwerpunkt“ angibt, will damit ja zum Ausdruck bringen, dass er gerade noch nicht über vertiefte praktische Erfahrungen verfügt. Es wäre schon vom Sprachlichen her widersinnig, in einem solchen Fall eine Tätigkeit in erheblichem Umfang zu fordern.

Einigkeit bestand in der Satzungsversammlung darüber, dass „Tätigkeit“ nicht unbedingt anwaltliche Tätigkeit sein muss. Als „Spezialist“ kann sich also auch derjenige bezeichnen, der über Jahre hinweg eine einschlägige richterliche oder wissenschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat.

5. Welche Grenzen gibt es noch?

Die zahlenmäßigen Obergrenzen des alten § 7 BORA, die in verfassungsrechtlicher Hinsicht höchst problematisch waren,⁷ gelten nicht mehr. Theoretisch kann also jeder Rechtsanwalt so viele Spezialisierungshinweise angeben, wie er will. Eine

⁴ Vgl. hierzu nur Eylmann, in: *Henssler/Prütting*, Kommentar zur BRAO, 2. Aufl., § 7 BORA Rdnr. 11, und Römermann, in: *Hartung/Holl*, Kommentar zur anwaltlichen Berufsordnung, 2. Aufl., § 7 BORA Rdnr. 65 m.w.Nachw.

⁵ Vgl. hierzu näher Offermann-Burckart, in: *Kilian/vom Stein*, Praxis- handbuch für Anwaltskanzlei und Notariat, § 16 Rdnr. 300 ff.

⁶ Offermann-Burckart, a.a.O., § 16 Rdnr. 301.

Knöfel, Der Anwaltsvertrag mit der internationalen Sozietät

Grenze ergibt sich aus den Überlegungen der praktischen Vernunft, dem Irreführungsverbot des § 7 Abs. 2 BORA n.F. und dem Wettbewerbsrecht.

Ganz allgemein (also nicht nur im Hinblick auf eine eventuelle zahlenmäßige Beschränkung) stellt § 7 Abs. 2 BORA klar, dass Benennungen nach Abs. 1 unzulässig sind, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

Bei der Verwendung qualifizierender Zusätze mit hohem Anspruch und großer Selbstbeschränkungstendenz („Spezialist“) gelten außerdem die Überlegungen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Spezialisten-Entscheidung⁸ angestellt hat.

Bei der berufs- und wettbewerbsrechtlichen Beurteilung von Spezialisierungshinweisen sollten deshalb Grundsätze gelten, wie die RAK Düsseldorf sie vor einiger Zeit aufgestellt hat. Danach gilt:

1. Die Bezeichnung „Spezialist“ darf – wegen der ansonsten bestehenden Verwechslungs- und somit Irreführungsgefahr – nur für solche Rechtsgebiete geführt werden, die nicht mit einer Fachanwaltsbezeichnung belegt sind.
Dies gilt auch für Untergliederungen eines mit einer Fachanwaltsbezeichnung belegten Rechtsgebiets. Unzulässig wäre also nicht nur die Bezeichnung „Spezialist für Familienrecht“, sondern auch die Bezeichnung „Spezialist für Scheidungen“ oder die Bezeichnung „Spezialist für Unterhaltsangelegenheiten“.
2. Angesichts der Einschränkungen, die das BVerfG macht, darf die Spezialistenbezeichnung grundsätzlich nur auf einem einzigen und zudem eng umrissenen Rechtsgebiet geführt werden. Unzulässig wären deshalb z.B. die Bezeichnung „Spezialist für Bankrecht und Wirtschaftsrecht“ oder die Bezeichnung „Spezialist für allgemeines Zivilrecht“. Die Zusammenfassung eng verwandter Rechtsgebiete (z.B. die Bezeichnung „Spezialist für Wald- und Forstwirtschaftsrecht“) muss allerdings möglich sein.
3. Angesichts der Feststellung des BVerfG, der Spezialist bringe zum Ausdruck, dass er „bevorzugt, wenn nicht gar ausschließlich“ einen Teilbereich des Vollberufs bearbeite, darf sich „Spezialist“ nur jemand nennen, der auf dem angegebenen Rechtsgebiet ganz überwiegend tätig ist.
4. Da das BVerfG formuliert, Fachanwälte seien „nicht notwendig Spezialisten“, wodurch es letztlich den Spezialisten

höher ansiedelt als den Fachanwalt, muss derjenige, der sich „Spezialist“ nennt, Voraussetzungen erfüllen, die den in der Fachanwaltsordnung vorgesehenen zumindest nicht nachstehen.

Der „Spezialist“ muss deshalb

- bereits seit längerem zur Anwaltschaft zugelassen und auf dem angegebenen Rechtsgebiet tätig sein
- über besondere theoretische Kenntnisse (erworben durch eine fachspezifische Ausbildung und/oder ausgewiesen durch Dozententätigkeit, Veröffentlichungen etc.) verfügen
- über besondere praktische Erfahrungen (ausgewiesen durch ein entsprechend hohes Mandatsaufkommen) verfügen.

Der „Spezialist“ muss in der Lage sein, das Vorliegen dieser Voraussetzungen nötigenfalls gegenüber der RAK nachzuweisen.

5. Fachanwälte dürfen sich zusätzlich (neben dem Führen ihrer Fachanwaltsbezeichnung) in Untergliederungen ihres Fachgebiets als „Spezialist“ bezeichnen, ohne weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Ein „Fachanwalt für Familienrecht“ dürfte sich z.B. „Spezialist für Scheidungen und Unterhaltsangelegenheiten“ nennen.
6. Das Vorstehende gilt entsprechend für Qualifikationshinweise, die dem Spezialistenbegriff vergleichbar sind, wie etwa „Experte“, „Fachmann“ u.Ä.

6. Welche Konsequenzen drohen bei unrichtigen Angaben?

Wie dargestellt dürfen Teilbereiche der Berufstätigkeit aufgrund von Selbsteinschätzung, also ohne Prüfung und Verleihung durch die RAK, benannt werden.

Jeder Rechtsanwalt, der entsprechende Hinweise führt, muss aber in der Lage sein, notfalls die in § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 BORA n.F. geforderten Nachweise zu erbringen. Dies kann etwa im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens, das ein Kollege anstrengt, erforderlich werden.

Stellt die Kammer in einem Aufsichtsverfahren fest, dass ein Mitglied einen Teilbereich der Berufstätigkeit angibt, ohne über entsprechende Kenntnisse zu verfügen, wird dies zu einer berufsrechtlichen Ahndung (etwa durch eine Rüge) führen. Die Konsequenzen im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens können noch gravierender (insbesondere teurer) sein.

Man kann deshalb allen Rechtsanwälten nur raten, sich vor der Angabe von Teilbereichen der Berufstätigkeit einer gewissenhaften und strengen Selbstprüfung zu unterziehen.

⁷ Vgl. hierzu nur Römermann, a.a.O., § 7 BRAO Rdnr. 45 ff., und Offermann-Burckart, a.a.O., § 16 Rdnr. 26 ff.

⁸ NJW 2004, 2656 = AnwBl. 2004, 586 = BRAK-Mitt. 2004, 231; vgl. hierzu auch Offermann-Burckart, NJW 2004, 2617.

Der Anwaltsvertrag mit der internationalen Sozietät

Dr. Oliver L. Knöfel, Hamburg¹

I. Einleitung und Problemstellung

Das Internationale Anwaltsberufsrecht ist in Deutschland noch kaum betrachtet worden². Die US-Rspr. hat bereits vor zwanzig

Jahren ausgesprochen, dass einem New Yorker Anwalt das heimische Berufsrecht auch dann über den Atlantik folgt, wenn er als Mitglied einer internationalen Sozietät überwiegend in Lon-

¹ Universitätsassistent am Seminar für ausländisches und internationales Privat- und Prozessrecht der Universität Hamburg (Lehrstuhl Prof. Dr. Peter Mankowski).

² Eingehend Knöfel, AnwBl 2003, 3 ff. sowie ders., Grundfragen der internationalen Berufsausübung von Rechtsanwälten (2005).

Knöfel, Der Anwaltsvertrag mit der internationalen Sozietät

don praktiziert hat³. In jüngster Zeit versucht man in den USA, die Berufsrechtsanwendung auf international tätige RAe maßgeblich am Gebot der professionellen Mandantenvertretung auszurichten⁴. In Europa nimmt die Rechtswissenschaft dagegen nur sehr zögerlich zur Kenntnis, dass anwaltliche Berufsträger in internationalen Sozietäten unter angelsächsischer Leitung formiert sind⁵, und dass diese wichtige Form der Berufstätigkeit eine berufsrechtliche Neubewertung erfordert. Nahezu sämtliche deutsche Rspr. mit Bezug auf internationale Anwaltssozietäten hat sich bisher auf die berufsrechtlichen Gebote zur anwaltlichen Briefbogengestaltung bezogen. § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA statuiert die Pflicht zur Angabe aller Sozien auf dem Briefbogen. Anhand dieser Vorschrift sind die Briefbogenangaben einer in Deutschland an mehreren Standorten präsenten internationalen Anwaltssozietät englischer Rechtsform zum Gegenstand kontroverser berufsgerichtlicher und höchstrichterlicher Rspr. geworden. Die Sozietät hatte im Briefkopf lediglich ihre Kurzbezeichnung und den Namen des sachbearbeitenden Anwalts aufgeführt, dazu – englischem Brauch und Berufsrecht entsprechend – den Hinweis gegeben, dass eine Partnerliste unter der Kanzleiadresse einsehbar sei⁶.

Der AGH Nordrhein-Westfalen⁷ und im Rechtszug darauf folgend der BGH⁸ haben diese Vorgehensweise für mit § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA unvereinbar gehalten. Das BVerfG hat eine gegen das Urteil des BGH gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen⁹. Der AGH Hamburg hat in der Sache entgegengesetzt entschieden¹⁰ und § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA im Wege verfassungskonformer Auslegung in eben diejenigen Zumutbarkeitsschranken verwiesen, die auch das Schrifttum seit einiger Zeit einfordert¹¹. Die berufsrechtliche Tragweite der Judikate ist nicht groß und mag die Frage aufwerfen, ob eine Bagatellgrenze für die berufsgerichtliche Befassung zu ziehen ist¹². Wichtig erscheint jedoch, dass die Judika-

te zu § 10 BORA außerdem erkennen lassen, wie die Rspr. mit der privatrechtlichen Seite der grenzüberschreitenden anwaltlichen Berufstätigkeit umzugehen gedenkt. Der internationale Anwaltsvertrag ist bisher kaum ausgelotet¹³. Der BGH hat die Befugnis des Satzungsgebers aus § 59b Abs. 2 Nr. 5 lit. a BRAO, die anwaltlichen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrages näher zu regeln, als eine¹⁴ Ermächtigungsgrundlage für § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA behandelt¹⁵. Der BGH sieht den Mandatsvertrag mit der internationalen Anwaltssozietät dabei als gleichsam stillschweigend geschlossenes Vertragsverhältnis mit geringer Regelungsdichte, dessen Inhalt erst vom anwaltlichen Briefbogen nachhaltig konkretisiert werden müsse. Dieser unzutreffenden Vorstellung vom internationalen Anwaltsvertrag ist entschieden zu widersprechen.

II. Der internationale Anwaltsvertrag als konkretisierungsbedürftiges Rechtsverhältnis?

1. Standort des § 10 BORA

Gegen die Annahme, dass sich § 10 BORA als Satzungsnorm aus dem Kompetenztitel in § 59b Abs. 2 Nr. 5 lit. a BRAO herleiten lasse, ist zunächst ein formeller Einwand denkbar. Die bei der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung des Mandats bestehenden Berufspflichten des RA sind vom Satzungsgeber in §§ 11–18 BORA geregelt worden. Diese Vorschriften entsprechen dem Dritten Abschnitt der BORA, wozu § 10 BORA nicht gehört. Gelegentlich hat man durchaus gemeint, der Standort einer Satzungsbestimmung innerhalb der Berufssatzung habe eine gewisse Aussagekraft für die Zugehörigkeit der Satzungsnorm zu einem formellgesetzlichen Kompetenztitel. Deshalb könne § 10 Abs. 1 BORA – entgegen der ganz überwiegenden Meinung¹⁶ – nicht zum Bereich der Anwaltswerbung gerechnet werden, die dem Satzungsgeber nach Maßgabe des § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO überlassen ist¹⁷. Allerdings besteht keine Pflicht des Satzungsgebers, ihm formellgesetzlich zur Konkretisierung zugewiesene Gegenstände der anwaltlichen Berufsausübung an bestimmter Stelle innerhalb der BORA zu regeln. Der Satzungsgeber muss von den Kompetenztiteln in

3 In the Matter of Stults, 433 N.Y.S.2d 22 (App.Div. 1980), appeal denied, 423 N.E.2d 58 (1981).

4 Terry, FS Karl Hempel, Wien 1997, S. 286, 288; Vagts, in: Drolshammer/M. Pfeifer (eds.), The Internationalization of the Practice of Law, The Hague London Boston 2001, S. 31, 39 (Anm. 13); Brand, 34 VandJTL 1135, 1138 f. (2001); für Deutschland ausführlich Knöfel, AnwBl 2003, 3 ff., 18 f.

5 Rechtstatsächlich-berichtend Henssler/Terry, 19 Dick.J.Int'l.Law 269 ff. (2001); Drolshammer, in: Drolshammer/M. Pfeifer (eds.), The Internationalization of the Practice of Law, The Hague London Boston 2001, S. 449 ff.

6 In England gestattet gem. Solicitors' Publicity Code 2001 sec. 2 (b) (ii); abrufbar unter <http://www.guide-on-line.lawsociety.org.uk>; genauso bereits zuvor Solicitors' Publicity Code 1990 para 7 (b) (i), idF v. 1.1.1992 abgedruckt in Law Society (ed.), The Guide to the Professional Conduct of Solicitors, 6. Aufl. London 1993, Annex 11 A; zur Altfassung vgl. Lawrenson, in: Tyrell/Yaqub (eds.), The Legal Professions in the New Europe, Oxford 1993, S. 326; Graef, Die Haftung des deutschen und englischen Anwalts für fehlerhafte Prozeßführung, 1995, S. 65; Halsbury's Laws of England, Vol. 44 (1) Solicitors, 4. Aufl. London 1995, para 496.

7 AGH NRW v. 3.11.2000, NJW 2001, 2555 = MDR 2001, 900 m. Anm. Hartung.

8 BGH v. 19.11.2001, NJW 2002, 1419 = MDR 2002, 667 = WM 2002, 1081 = AnwBl 2002, 363 = EWIR § 10 BORA 1/02, 337 m. Anm. V. Römermann. Zu den Entscheidungen außerdem Henssler, ZJP 115 (2002) 321, 333; V. Römermann, Anwalt 11/2001, 16, 17 f.; Dahns, BRAK-Mitt. 2002, 139; Huff, LM H. 7/2002 § 10 BORA Nr.1 Bl.4R, 5; Pepels/Steckler-V. Römermann/R. Römermann, Anwalts-Marketing, 2003, § 8 Rdnr. 21 (S. 171).

9 BVerfG v. 13.6.2002, NJW 2002, 2163.

10 AGH Hamburg v. 19.4.2001, NJW 2001, 2553 = MDR 2001, 900 m. Anm. Hartung.

11 Michalski/V. Römermann, AnwBl 1996, 191, 199; Kleine-Cosack, Das Werberecht der rechts- und steuerberatenden Berufe, 2. Aufl. 2004, Rdnr. 562 ff.; Henssler/Streck-L.Koch, Handbuch des Sozietätsrechts (2001), B Rdnr. 327–329; Henssler/Streck-M.Kilian (op.cit.), H Rdnr. 205.

12 Siehe Kleine-Cosack, EWIR § 1 UWG 9/91, 403, 404; Commichau, IPRax 1994, 277, 278.

13 Zu seiner kollisionsrechtlichen Anknüpfung grundlegend Reithmann/Martiny-Mankowski, Internationales Vertragsrecht, 6. Aufl. 2004, Rdnr. 2099 ff.

14 Der BGH sieht insgesamt fünf Ermächtigungsgrundlagen für § 10 Abs.1 Satz 1 BORA und scheint in besonderem Maße darauf bedacht, die Pflicht zur Rückbindung satzungsrechtlicher Berufsbeschränkungen an formellgesetzliche Grundlagen zu erfüllen, die in letzter Zeit besonders betont wird, vgl. EuGH v. 19.2.2002 – Rs. C-309/99, Slg. 2002, I-1577, I-1688 Rdnr. 99 – J. C. J. Wouters, J. W. Savelbergh u. Price Waterhouse Belastingadviseurs B.V./Algemene Rad van de Nederlandse Orde van Advocaten; BVerfG v. 21.11.2002, NJW 2003, 344 f. = BRAK-Mitt. 2003, 18 f. sowie Eichele/Happe, NJW 2003, 1214, 1215.

15 BGH v. 19.11.2001, NJW 2002, 1419 [Ziff. 2 a) dd].

16 BGH v. 17.4.1997, NJW 1997, 3236, 3237 = LM H. 1/1998 § 3 UWG Nr. 400 Bl. 1R m. Anm. Henssler; BGH v. 28.2.2002, NJW 2002, 2093, 2092 = EWIR § 12 BGB 1/02, 1033 m. Anm. Kleine-Cosack; EGH Schleswig-Holstein v. 7.9.1990, AnwBl 1991, 212 m. Anm. Görl; AGH Hamburg v. 19.4.2001, NJW 2001, 2553, 2554; AGH NRW v. 3.11.2000, NJW 2001, 2555, 2556; AGH Hamburg v. 17.12.2003, NJW 2004, 371; V. Römermann, NZG 1998, 121; Fedtke-Boin, Anwaltsmarkt Europa, 1999, S. 56, 58; Kleine-Cosack, NJ 2002, 57, 60; ders., BRAO, 4. Aufl. 2003, § 43 b BRAO Rdnr. 31; Henssler/Streck-Graf v. Westphalen (Fn. 11), B Rdnr. 611; ders., FS Reinhold Geimer (2002) S. 1485, 1503; V. Römermann/Hartung, Anwaltliches Berufsrecht (2002), § 43 Rdnr. 41 ff. (S. 272 f.); Henssler/Prütting-Eylmann, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 43b BRAO Rdnr. 52.

17 So Henssler/Streck-L.Koch (Fn. 11), B Rdnr. 333.

§ 59b Abs. 2 BRAO überhaupt keinen Gebrauch machen,¹⁸ umso weniger an bestimmter Stelle innerhalb der Berufssatzung.

2. Berechtigung und Verpflichtung zur Leistung als Bestandteile des Anwaltsvertrages

Über die Struktur des internationalen Anwaltsvertrages muss jedenfalls eine materielle Sichtweise entscheiden. Der BGH schlägt einen Irrweg ein, wenn er das Mandatsverhältnis der internationalen Anwaltssozietät als stark konkretisierungsbedürftiges Rechtsverhältnis begreift. Der BGH weist den Briefbogenangaben eine tragende Indizrolle oder Bekräftigungsfunktion für den Inhalt des mit einer Sozietät geschlossenen Anwaltsvertrages zu¹⁹. Dies betrifft nicht die Frage, wer kraft Rechtsscheins als Gesellschafter einer Anwaltssozietät gilt²⁰, sondern die Festlegung, wer zur Leistung auf den Mandatsvertrag berechtigt und verpflichtet ist, in der Diktion des § 59b Abs. 2 Nr. 5 lit. a BRAO: wer den Auftrag annimmt, wahrnimmt und beendet. Die Gesellschafterstellung einerseits und die Frage nach der Einbeziehung von Soziern in den Anwaltsvertrag andererseits sind streng zu trennen. Ein Anwalt kann Vollpartner einer Sozietät zu sein, ohne schuldrechtlich auf den Mandatsvertrag seiner Soziern leisten zu dürfen. Auch der „Scheinsozius“ haftet nicht etwa, weil seine Einbeziehung in das Mandatsverhältnis als vertraglich vereinbart gilt, sondern allein kraft fingierter Gesellschafterstellung, die zahlreiche Rechtswirkungen i.S.v. Rechten und Pflichten des Anwalts-Gesellschafters hat. Zu den Rechten gehört z.B. die Befugnis des „Briefkopfsocius“, der Mandantschaft wie ein echter Sozius das Ende der beruflichen Zusammenarbeit gem. § 32 BORA anzuzeigen²¹. Auch die Pflichten sind vielfältig; nur eine unter ihnen ist die für den „Scheinsozius“ typische Einstandspflicht für Gesellschaftsverbindlichkeiten.

Die Annahme des BGH, gerade § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA zähle zu den Normen über die Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrages gem. § 59b Abs. 2 Nr. 5 lit. a BRAO²², wäre nur dann überzeugend, wenn der Briefkopf nicht nur der Identifikation möglicher und ggf. kraft Rechtsscheins als solcher bestätigter Gesellschafter dient, sondern verbindliche Aussagen zur Frage trifft, wer auf der Seite des Dienstverpflichteten Partei des Anwaltsvertrages ist. Dies ist nicht der Fall.

III. Erwartungen des Publikums als Kriterien für den Inhalt von Anwaltsverträgen?

1. Erwartungen des Mandanten als berufsrechtliches Argument

Der BGH nimmt an, dass dem Mandanten maßgeblich durch das in § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA enthaltene Gebot, den Gesellschafterbestand auf dem Briefkopf offenzulegen, „Klarheit über den Vertragspartner“ verschafft werde²³. In der Vorstellung des BGH ist ein Anwaltsvertrag in dem auf das erste Anbahnungs-

gespräch folgenden Stadium gleichsam nur ein Vertragsgerüst, das hinsichtlich des Essentialiums, wer auf der Seite des Beauftragten Vertragspartei ist, frühestens durch die nach Auftragserteilung erfolgende Versendung des ersten Anwaltsbriefbogens konkretisiert wird. Nach dieser Vorstellung gäbe es im anwaltlichen Vertragsverhältnis zwischen Mandant und RA stets viel Unausgesprochenes, mit der Folge, dass die Grundsätze über den Rechtsschein und die hierfür maßgebliche, stets verschwommene Erwartung des „Publikums“ besonders große Bedeutung hätten.

Ein solcher Gedankengang ist ein gängiger, deshalb aber nicht unbedingt plausibler anwaltsrechtlicher Gemeinplatz. Auch der Gesetzgeber stellt an vielen Stellen – z.B. zur Rechtfertigung des § 59a Abs. 1 BRAO – ab auf die „Erwartungen, die der Rechtsverkehr berechtigterweise mit einer Sozietät verbindet“²⁴, ohne dass diese eher theoretischen Motivlagen fiktiver Mandanten in der Berufsrechtsanwendung allerdings jemals hinreichend deutlich konkretisiert worden wären²⁵.

2. Stillschweigender Anwaltsvertrag als Ausnahmefall

Der BGH hängt offenkundig der Vorstellung an, dass der Anwaltsvertrag der internationalen Sozietät zumeist oder gar in der Regel stillschweigend zustande komme, ohne dass über die essentialia negotii verhandelt oder auch nur gesprochen würde. Zwar ist durchaus bekannt, dass es stillschweigend geschlossene Anwaltsverträge gibt, die einen weiten Spielraum bei der Feststellung vertragserheblicher Umstände lassen²⁶. Viel zu selten wird allerdings betont, dass das öffentliche Anwaltsberufsrecht den Wirkungskreis stillschweigend geschlossener Anwaltsverträge gezielt beschneiden will. § 44 BRAO steht der weitläufigen Annahme konkludenter Anwaltsverträge ausdrücklich entgegen²⁷. Die Vorschrift verleiht der inhalts gleichen Norm des § 663 BGB berufsrechtliche Wirkung²⁸. Das konkludente Mandatsverhältnis stellt sich vor diesem Hintergrund als ebenso seltener wie berufsrechtlich unerwünschter Ausnahmefall dar.

Wenn der RA nach § 44 BRAO die Mandatsablehnung unverzüglich erklären muss und nach Satz 2 der Vorschrift widrigenfalls auf Schadensersatz haftet, so kommt deutlich zum Ausdruck, dass das Berufsrecht den RA geradezu nötigen will, dezidiert die Einigung mit dem Mandanten zu suchen – eine Wertung, die sich mit der Vorstellung, der Inhalt des Mandatsverhältnisses könne weitgehend unausgesprochen bleiben und „Erwartungen“ des Mandanten anheim stehen, überhaupt nicht verträgt.

3. Erwartungshaltung des Mandanten und situative Gegebenheiten

Welcher Mandant aufgrund äußerer Indizien wie des Briefbogens überhaupt „Klarheit über den Vertragspartner“²⁹ braucht, muss wegen des Ausnahmecharakters des konkludenten Man-

18 So auch Henssler/Prütting-L.Koch (Fn. 16), § 59b BRAO Rdnr. 21.

19 BGH v. 19.11.2001, NJW 2002, 1419 [Ziff. 2 a) dd]); ähnlich wohl Henssler/Streck-M. Kilian (Fn. 11), H Rdnr. 204.

20 Statt vieler Grunewald, FS Peter Ulmer (2003) S. 141 ff.

21 LG Düsseldorf v. 20.8.1997, BRAK-Mitt. 1999, 238, 239; ArbG Schwerrin v. 16.5.2001, AnwBl 2002, 56; Staehle, BRAK-Mitt. 2000, 86, 88; Hülsmann, NZG 2001, 625, 633; Kamps/Alvermann, NJW 2001, 2121, 2122; Grunewald, FS Peter Ulmer, 2003, S. 141, 146; Kleine-Cosack (Fn. 16), Anh. I 1, § 32 BORA Rdnr. 5; Henssler/Prütting-Henssler (Fn. 16), § 32 BORA Rdnr. 16.

22 BGH v. 19.11.2001, NJW 2002, 1419 [Ziff. 2 a) dd]).

23 BGH v. 19.11.2001, NJW 2002, 1419 [Ziff. 2 a) dd]).

24 BR-Drucks. 93/93, S. 99 (zu Nr. 25a [§ 59a BRAO]).

25 Zutreffend M. Kilian, NZG 2001, 150, 155.

26 BGH v. 13.3.1997, NJW 1997, 2168, 2169; Hartstang, Anwaltsrecht, 1991, S. 432 f.; Borgmann/Jungk/Grams, Anwaltshaftung, 4. Aufl. 2005, Kap. III Rdnr. 63 (S. 71); Staudinger-Martinek, §§ 652–704 BGB, 13. Bearb. 1995, § 675 BGB Rdnr. C 5; Münchener Kommentar zum BGB-Seiler, IV: SchuldR BT II, §§ 607–704 BGB, 3. Aufl. 1997, § 675 BGB Rdnr. 16; Anders/Gehle, Das Recht der freien Dienste, 2001, Rdnr. 449; Henssler/Streck-Terlau (Fn. 11) B Rdnr. 383; Bamberger/H. Roth-Czub, BGB II, 2003, § 675 BGB Rdnr. 7; Kleine-Cosack (Fn. 16), § 44 BRAO Rdnr. 1.

27 Borgmann/Jungk/Grams (Fn. 26), Kap. III Rdnr. 67 (S. 73).

28 Kleine-Cosack (Fn. 16), § 44 BRAO Rdnr. 1; Henssler/Prütting-Eylmann (Fn. 16), § 44 BRAO Rdnr. 3.

29 BGH v. 19.11.2001, NJW 2002, 1419 [Ziff. 2 a) dd]).

Knöfel, Der Anwaltsvertrag mit der internationalen Sozietät

datsverhältnisses maßgeblich von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Jede Pauschalisierung verbietet sich. Besonders die Betrachtung der situativen Gegebenheiten erscheint geboten. So mögen Mandantenerwartungen und sie tragende, „schwarz auf weiß“ im anwaltlichen Briefbogen geführte Insignien bei einem Anwaltsvertrag mit der geschäftungsgewandten Einzelperson durchaus Berechtigung haben. Dieser Mandantentypus will zumeist über Varia beraten werden, die aus seinem privaten, nicht-geschäftlichen Bereich stammen. Die Konsultierung des Anwalts ist dann keine Selbstverständlichkeit oder auch nur ein Geschäft des täglichen Lebens, sondern aus der Sicht des Klienten viel eher Einmalhandlung in wichtigen, nicht selten als schicksalhaft empfundenen Lebensfragen. Dann bedürfte es allerdings sichtbarer Zeichen im Briefkopf oder anderswo, um die wesentlichen Vertragsbestandteile und unter ihnen besonders die anwaltliche Schuldnerstellung für die Erbringung von Diensten zwischen den Parteien unstreitig zu stellen³⁰. Die internationale Sozietät vertritt indes keine Privatmandanten, sondern wohlinformierte, verhandlungs- und organisationsstarke Unternehmensmandanten.

IV. Einzelmandat versus Gesamtmandat bei der internationalen Sozietät

In Bezug auf die internationale Anwaltstätigkeit hat das Schrifttum eine an den Erwartungen des Mandanten orientierte Sichtweise des Anwaltsvertrages insbesondere dann geteilt, wenn es sich bei der Frage, ob die internationale Anwaltssozietät im Regelfall ein Gesamtmandat der „Obergesellschaft“³¹ oder aber Einzelmandate von Teilsozietäten oder Sozietätsmitgliedern³² führt, für Letzteres entschieden hat³³.

Dass die Reichweite anwaltsvertraglicher Beziehungen auf die Heimatrechtsordnung und die in ihr tätigen Anwälte auch für den Fall beschränkt sei, dass von vornherein eine internationale Großsozietät mandatiert wird, soll sich aus einer vermeintlichen Erwartungshaltung des Mandanten ergeben. Diese soll beinhalten, dass der Auftrag nur von solchen Anwälten bearbeitet werde, „die in der entsprechenden Rechtsordnung Kenntnisse haben“³⁴. Dies sei insbesondere bei ausländischen Sozietätsmitgliedern nicht der Fall³⁵. Diese Sichtweise ist mindestens für den Regelfall abzulehnen³⁶. Sie würdigt den Anwaltsvertrag mit der internationalen Großsozietät nicht genügend in seiner inhaltlichen Eigenart. Das Mandatsverhältnis wird nicht als rechtsgeschäftliches Instrument erkannt, das das von den Vertragsparteien allseits gewünschte Ziel einer weltweit integrierten Beratung verwirklichen soll und zu diesem Zwecke eine Vielzahl von Leistungsträgern und – spiegelbildlich – Haftungssubjekten gerade zu einem Beratungsunternehmen zusammenfasst. Die Frage, wie weit die Vertragsbeziehungen der internationalen Anwaltssozietät reichen, ist eine seltene Gelegenheit, mit „one-stop-shopping“, dem häufig verwendeten Schlagwort der Großkanzlei praxis³⁷, auch einmal rechtlich ernst zu machen.

V. Heranziehung der Grundsätze zur interprofessionellen Sozietät?

1. Die Rspr. des BGH zur interprofessionellen Sozietät

Gegenüber dem Konzept der „one-firm“ geradezu kontraproduktiv muss sodann der Versuch erscheinen, die in der jüngeren Rspr. des BGH bezüglich der interprofessionellen Sozietät befürwortete Separierung des Auftragsgegenstandes³⁸ auch auf die monoprofessionelle internationale Sozietät von RAen übertragen zu wollen³⁹.

In seiner zurückliegenden Rspr. hatte der BGH unter dem Beifall des Schrifttums angenommen, dass das in der reinen Anwaltssozietät wesensmäßige „Einer für alle – Alle für einen“ ohne weiteres auch in der interprofessionellen Sozietät gilt⁴⁰. In jüngerer Zeit ist der BGH hiervon allerdings abgewichen und hat gemeint, dass ein Geschäftsbesorgungsvertrag über Rechtsbesorgung wenigstens im Zweifel nicht die mit RAen assoziierten Nur-StB oder Nur-WP berechnete und verpflichtete⁴¹. Diese Rspr. wollen einige zur Klärung der Frage heranziehen, wen der Mandatsvertrag der internationalen Anwaltssozietät verpflichtete⁴². Dem ist nicht zu folgen.

2. Freihaltung der monoprofessionellen Sozietät von interberuflichen Interessenlagen

Im Schrifttum ist zuweilen gefordert worden, bei der interprofessionellen Sozietät für eine an der Erwartung der Mandanten orientierte, möglichst weitgehende Entflechtung der versprochenen Leistungs- und Haftungsgegenstände zu sorgen⁴³. Selbst wenn man eine sachliche Berechtigung dieses Anliegen unterstellt, so besteht doch kein Grund, die gedachten oder tatsächlichen Verständigungsschwierigkeiten, welche allein aus mangelnder Erfahrung mit interprofessionellen Strukturen resultieren können, in die vorwiegend monoprofessionelle Struktur der internationalen Anwaltssozietät hineinzutragen⁴⁴.

Der Befürworter derart vorschnell gezogener Parallelen zwischen der deutschen interprofessionellen Sozietät einerseits

30 Z.B. im Falle des OLG Hamm v. 10.4.1968, DNotZ 1968, 625, 626.

31 Zutreffend W. Lücke, FS Reinhold Geimer, 2002, S. 583, 601, 602 f., 608 f.

32 Dafür O. Sieg, Internationale Anwaltschaft, 1996, S. 152 f.; Zugehör-O. Sieg, Handbuch der Anwaltschaft, 1999, Rdnr. 386; zweifelnd Henssler/Streck-Terlau (Fn. 11), B Rdnr. 407 a.E.; vage Henssler/Streck-M. Kilian (Fn. 11), H Rdnr. 159, der letztlich aber eine Klarstellung des Vertragspartners im Mandatsvertrag empfiehlt.

33 Namentlich Zugehör-O. Sieg (Fn. 32), Rdnr. 386; ders. (Fn. 32), S. 152.

34 O. Sieg (Fn. 32), S. 152.

35 O. Sieg (Fn. 32), S. 152.

36 Eingehend W. Lücke, FS Reinhold Geimer, 2002, S. 583, 601, 602 f.

37 Siehe Mayson, Making Sense of Law Firms, London Oxford 1997, S. 187; Hellwig, ZHR 161 (1997), 337, 340 (Anm. 15); Döser, in: Müller-Stewens/Drolshammer/Kriegmeier (Hrsg.), Professional Service Firms, 1999, S. 259, 269; Böhlhoff, FS Rolf A. Schütze, 1999, S. 153, 154, 158; Fedtke-Fedtke (Fn. 16), S. 34 f.; McVea, (2000) 59 CLJ 370, 373; Stephen/Love, in: Bouckaert/De Geest (eds.), Encyclopedia of Law and Economics, III: The Regulation of Contracts, Cheltenham Northampton 2000, S. 987, 1005; Henssler/Streck-Graf v. Westphalen (Fn. 11), B Rdnr. 696; Henssler/Streck-Henssler (Fn. 11), A Rdnr. 13; Mankowski, AnwBl 2001, 249; Picot, in: Picot (Hrsg.), Handbuch Mergers & Acquisitions, 2. Aufl. 2002, S. 36.

38 BGH v. 16.12.1999, NJW 2000, 1333; zust. Haarmann, FG Rudolf Lukes, 2000, S. 37, 46; Damm/v. Mickwitz, JZ 2001, 76, 79; Grams, BRAK-Mitt. 2002, 60, 61; Bamberger/H. Roth-Timm/Schöne (Fn. 26), § 705 BGB Rdnr. 171; Kleine-Cosack (Fn. 16), Vor § 51 BRAO Rdnr. 17 u. ebd. § 59a BRAO Rdnr. 15; Schramm, DStR 2003, 1364, 1368; Chemnitz/Johnigk, RBERG, 11. Aufl. 2003, Rdnr. 492.1; Henssler/Prütting-Hartung (Fn. 16), § 59a BRAO Rdnr. 54; zu Recht abl. A. Schmidt, NJW 2001, 1911; Henssler/Streck-Michalski/V. Römermann (Fn. 11), B Rdnr. 779; Kamps/Alvermann, NJW 2001, 2121, 2122; C. Schäfer, DStR 2003, 1078, 1081 f.

39 Dafür Henssler/Streck-M. Kilian (Fn. 11), H Rdnr. 159.

40 BGH v. 21.4.1982, BGHZ 83, 328, 330; BGH v. 25.6.1992, WRP 1992, 706, 708; V. Römermann, WiB 1997, 667, 668; Zugehör-O. Sieg (Fn. 32), Rdnr. 374; Würfele, Haftungs- und Haftungsbeschränkungsprobleme bei der gemeinschaftlichen Berufsausübung von RAen (1999), 71.

41 Ausdrücklich BGH v. 16.12.1999, NJW 2000, 1333; BGH v. 17.2.2000, NJW 2000, 1560, 1561; BGH v. 26.9.2002, BGHZ 152, 153, 159 f.; Anklänge bereits in BGH v. 3.6.1993, WM 1993, 1677, 1681.

42 Henssler/Streck-M. Kilian (Fn. 11), H Rdnr. 159.

43 M. Wolf, FS Egon Schneider, 1997, S. 349, 352 f.

44 Entgegen Henssler/Streck-M. Kilian (Fn. 11), H Rdnr. 159.

Knöfel, Der Anwaltsvertrag mit der internationalen Sozietät

und der internationalen Anwaltssozietät andererseits hat selbst klargestellt, dass die Zulässigkeit multiprofessioneller Assoziierungen im internationalen Kontext noch recht ungewöhnlich ist und die interprofessionelle Zusammenarbeit damit eher den auf den deutschen Teilmarkt ausgerichteten Beratungsunternehmen „liegt“⁴⁵. Eine Erklärung, wie sich dies mit dem Vorschlag verträgt, die Mandatierung der internationalen Anwaltssozietät gerade an den Grundsätzen zur interprofessionellen Sozietät zu messen⁴⁶, sucht man allerdings vergeblich.

3. Aufspaltung des Leistungsprogramms mehrberuflicher Sozietäten?

Zudem erscheint die genannte Rspr. des BGH zur interprofessionellen Sozietät⁴⁷ auch für sich betrachtet nicht überzeugend.

a) Abstimmung mit dem RBERG

Zunächst hat die Separierung des Beratungsauftrages nach der Berufsqualifikation mehrerer interprofessionell assoziierter Gesellschafter die nachgerade widersinnige Konsequenz, dass dann das RBERG für die Leistungen nichtanwaltlicher Sozien gelten soll⁴⁸.

aa) Rückfall in statisches Berufsordnungsrecht

Mit dieser Argumentation fühlt man sich gleichsam in die Frühgeschichte der bürgerlich-rechtlichen Anwaltssozietät und ihrer längst erledigten Behauptung gegen statisches Berufsordnungsrecht zurückversetzt. In der Berufsrechtsgeschichte ist immer wieder versucht worden, den berufsinternen Fortschritt durch die Wertungen des RBERG aufzuhalten, so etwa die Anerkennung der RA-GmbH in der Zeit vor ihrer gesetzlichen Regelung in §§ 59c–59m BRAO⁴⁹, aber auch vorher die heute allgemein geteilte Vorstellung von der Anwalts-Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Gesamthand i.S.d. §§ 705 ff. BGB⁵⁰. Dem war immer schon deshalb entgegenzutreten, weil das RBERG eben kein dynamisch mit dem Anwaltsberuf sich veränderndes „Anwalts“-Recht darstellt, sondern ausschließlich als berufsexternes Ordnungsrecht zum Schutze der Rechtsuchenden konzipiert ist⁵¹.

Aus heutiger Sicht bestehen unmittelbare Parallelen zwischen der Frage, wie sich der fortschreitende Entwicklungsprozess anwaltlicher Organisationsformen gegen das in seinem Anwendungsanspruch ohnehin immer deutlicher rückläufige RBERG behauptet⁵², und der Geltungsreichweite des RBERG innerhalb der interprofessionellen Sozietät. Wenn es richtig wäre, dass die gemeinschaftlich mit assoziierten Anwälten ausgeübte Tätigkeit sozietätsfähiger Berufsträger einen Verstoß gegen das RBERG bedeutet, so könnte man ebenso gegen die Existenz je-

der „reinen“ Anwaltssozietät einwenden, dass sie mit dem RBERG unvereinbar ist, weil eine Gesellschaft grundsätzlich keine Rechtsberatung ausüben darf⁵³. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass wer fremde Rechtsangelegenheiten besorgt, hierzu in eigener Person befugt sein muss⁵⁴. Dass aus dem ordnungsrechtlichen Personenbezug der Rechtsberatung allerdings nicht auf ein Verbot der privatrechtlichen Leistungsvereinigung beruflich Tätiger auf Gesellschaftsebene geschlossen werden kann, ist seit langem klar. Die Rechtsordnung akzeptiert die Sozietät. Dann akzeptiert die Rechtsordnung auch, dass eine Sozietäts-Gesellschaft wenigstens insoweit ein Element „selbsttätiger“ Rechtsbesorgung verwirklicht, als sie eine Anzahl zur Rechtsbesorgung befugter Personen in sich vereint⁵⁵. In Bezug auf Rechtsanwalts-Gesellschaften wird dies in Art. 1 § 3 Nr. 2 RBERG ausdrücklich klargestellt⁵⁶.

bb) RBERG und interprofessionelle Sozietät

Genauso liegt das Verhältnis zwischen den ordnungspolitischen Kontrollzwecken des RBERG und der Leistungsvereinigung bei der interprofessionellen Sozietät. Da die interprofessionelle Sozietät von der Rechtsordnung akzeptiert wird, ist das Verbot der Rechtsbesorgung durch einen Nichtanwalt selbstverständlich dahin zu interpretieren, dass der nichtanwaltliche Sozios von RAen hiervon nur insoweit erfasst wird, als er Rechtsbesorgung außerhalb des von allen Sozietätsmitgliedern versprochenen Leistungsprogramms vornimmt, eben den von § 59a BRAO vorgegebenen Kooperationsrahmen ohne oder gegen den Willen seiner Sozien verlässt⁵⁷. Wenn § 59a Abs. 1 BRAO die Assoziierung gestattet, impliziert dies einerseits, dass jeder Sozios nur tut, was er darf, aber ebenso, dass alle Sozien dürfen, was sie tun, um den Gesamterfolg der Sozietätsleistung herbeizuführen. Anderes lässt sich auch nicht belegen, wenn man nicht primär auf die Frage der berufsrechtlichen, sondern auf die der schuldrechtlichen Leistungsberechtigung des nichtanwaltlichen Sozios in der interprofessionellen Sozietät abstellt. Wer meint, dass Art. 1 § 1 RBERG insoweit für den assoziierten StB oder WP gilt, als er gemeinsam mit dem Anwalt leistet, stützt sich darauf, dass der nichtanwaltliche Sozios die Rechtsbesorgung wegen § 134 BGB vermeintlich nicht einmal wirksam versprechen könne⁵⁸. Diese Annahme verkennt bereits, dass der Abschluss eines Vertrages über Rechtsbesorgung selbst noch keine unerlaubte Rechtsbesorgung ist, weil diese stets in der tatsächlichen, nicht nur in der rechtlichen Förderung einer fremden Rechtsangelegenheit besteht⁵⁹. Deshalb kann sich auch der nichtanwaltliche Sozios der interprofessionellen Sozietät grundsätzlich zur Mitwirkung an der Rechtsbe-

45 Henssler/Streck-M. Kilian (Fn. 11), H Rdnr. 213.

46 Henssler/Streck-M. Kilian (Fn. 11), H Rdnr. 159.

47 BGH v. 16.12.1999, NJW 2000, 1333.

48 BGH v. 16.12.1999, NJW 2000, 1333, 1335; abl. Henssler/Streck-Michalski/V. Römermann (Fn. 11), B Rdnr. 778, 779.

49 So Donath, ZHR 156 (1992), 134, 139 (Anm. 23), 167; Damm, FS Hans Erich Brandner, 1996, S. 31, 53; dagegen mit Recht Taupitz, JZ 1994, 1100, 1104; Hellwig, ZHR 161 (1997) 337, 363 und zur heutigen Rechtslage Henssler/Prütting-Weth (Fn. 16), Art. 1 § 3 RBERG Rdnr. 30 f.

50 So noch H. Arndt, NJW 1969, 1200; abl. K. Müller, NJW 1969, 1416 f.

51 BVerfG v. 25.2.1976, BVerfGE 41, 378, 390; BVerfG v. 5.5.1987, BVerfGE 75, 246, 267 f.; BVerfG v. 5.5.1987, BVerfGE 75, 284, 293 f., 298; BVerfG v. 29.10.1997, BVerfGE 97, 12, 28 f.; BVerfG v. 20.2.2002, JZ 2003, 356 m. Anm. Becker-Eberhardt; BGH v. 25.6.1962, NJW 1962, 2010; BGH v. 26.7.2001, BGHZ 148, 313, 319 f.; BGH v. 16.12.2002, NJW 2003, 1252, 1253; LG Dortmund v. 3.11.1998, AnwBl 1999, 617; Jonas, DJ 1935, 1817; M. Friedlaender, JZ 1955, 305, 308; Kalsbach, Ständesrecht des RA, 1956, S. 103; Mankowski, AnwBl 2001, 73, 74.

52 Dazu besonders krit. Kleine-Cosack, NJW 2000, 1593; ders., BB 2000, 2109; ders., EWiR Art. 1 § 1 RBERG 4/02, 449 f.; aus der umfangreichen Diskussion außerdem Dombek, BRÄK-Mitt. 2001, 98; Zuck, NJW 2001, 2055, 2056; Haft/Gräfin v. Schlieffen-H.-G. Mähler/G. Mähler, Handbuch Mediation, 2002, § 34 Rdnr. 72–78; H.-J. Ahrens, ZRP 115 (2002) 281, 304 ff.; Henssler, ZRP 115 (2002) 321, 341 f.; ders., NJW 2003, 241, 246 f.; Schönberger, NJW 2003, 249 f. Wesentlichen Änderungsbedarf leugnet allein Henssler/Prütting-Weth (Fn. 16), Einl. RBERG Rdnr. 56, 57.

53 So noch H. Arndt, NJW 1969, 1200.

54 Enzinger, FS Heinz Krejci I, Wien 2001, S. 553, 555; Chemnitz/Johnigk (Fn. 38), Rdnr. 271.

55 BGH v. 6.7.1971, BGHZ 56, 355, 359 im Anschluss an K. Müller, NJW 1969, 1416 f.

56 BGH v. 26.9.2002, BGHZ 152, 153, 159; Chemnitz/Johnigk (Fn. 38), Rdnr. 377, 378.1; Henssler/Prütting-Weth (Fn. 16), Art. 1 § 3 RBERG Rdnr. 30.

57 Ähnlich Henssler/Streck-Michalski/V. Römermann (Fn. 11), B Rdnr. 778.

58 BGH v. 16.12.1999, NJW 2000, 1333, 1334.

59 Taupitz, JZ 1994, 1100, 1104; a.A. Donath, ZHR 156 (1992), 134, 139 (Anm. 23), 167.

Knöfel, Der Anwaltsvertrag mit der internationalen Sozietät

sorgung verpflichtet⁶⁰. Wer anderes annimmt, behandelt das RBERG nicht mehr als Berufspolizeirecht mit primär ordnungsrechtlicher Wirkung und mit nur sekundärer privatrechtlicher Folgewirkung, sondern gleichsam als Privatrecht selbst, das umfassend über die rechtlichen Folgen der Unerlaubtheit einer Rechtsbesorgung befinden kann. Zweifellos vermag Art. 1 § 1 RBERG im Ergebnis für die Nichtigkeit von Geschäftsbesorgungsverhältnissen zu sorgen⁶¹. Darüber entscheidet aber nicht Art. 1 § 1 RBERG eigenständig, sondern § 134 BGB als gegenüber der Ordnungsnorm keinesfalls entbehrliche, über den Charakter einer bloßen Auslegungsregel weit hinausgehende Kontrollnorm des Privatrechts⁶².

cc) Akzessorietätslehre

Schließlich nähert die Anerkennung der Akzessorietätslehre für die GbR-Sozietät⁶³ die berufsrechtliche und die schuldrechtliche Leistungsbefugnis des nichtanwaltlichen, interprofessionell mit RAen assoziierten Berufsträgers einander an. Vertragspartner wird nun auch die GbR-Sozietät als Rechtsträger; nach der Erfüllungstheorie analog § 130 HGB⁶⁴ bedient sie sich der – und zwar sämtlicher – Gesellschafter aller Berufe, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Mandanten nachzukommen⁶⁵.

b) Vorrang der Haftungssteuerung über Individualabreden

Gegenüber der Annahme, der Mandant erwarte und wünsche, dass nur die Anwaltsgesellschaft einer interprofessionellen Sozietät seine Rechtsangelegenheit besorgen⁶⁶, ist weiter darauf zu verweisen, dass der Gesetzgeber die Frage, welche Sozien aus einer Mehrheit assoziierter Berufstätiger verschiedener Profession für die Angehörigen des jeweils anderen Berufes haften, gerade der einzelvertraglichen Abrede und nicht etwa den flüchtigen Erwartungen der Rechtsuchenden hat überlassen wollen. § 51a BRAO, der die den RAen eröffnete Möglichkeit zur Haftungsbegrenzung durch Individualabrede regelt, verdankt seine Existenz maßgeblich der Vermehrung interprofessioneller Zusammenschlüsse⁶⁷, was zugleich den engen Zusammenhang der Vorschrift zu den korrespondierenden Bestimmungen der § 67a StBerG, § 54a WPO, § 45a PatAnwO erklärt⁶⁸.

c) Gesamtverantwortung verschiedenberuflicher Berufsträger für das Unternehmen

Gegen die Auffassung des BGH zur Separierung des Auftragsgegenstandes bei interprofessionellen Sozietäten spricht sodann, dass sie das Mandanteninteresse an einer Erbringung zusammengefasster Leistungen mehrerer und dabei ggf. auch verschieden qualifizierter Berufsträger ignoriert⁶⁹. Damit ist diese Rspr. der Gesamtverantwortung abträglich, die assoziierte Berufsträger mehrerer Berufe entwickeln müssen, um überzeugend integrierte Beratungsleistungen anbieten zu können. Sind verschiedene Berufsträger aus anwaltsberufsrechtlicher Sicht zulässig gem. § 59a Abs. 1 BRAO verbunden, so können ihre Rechte- und Pflichtenstellungen gleichwohl auseinanderstreben. Bezüglich der rein anwaltsrechtlichen Anforderungen begegnet dieser Gefahr § 30 Abs. 1 BORA, der nach dem „Prinzip des kleinsten gemeinsamen Nenners“ auch nichtanwaltliche assoziierte Berufsträger zur Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts verpflichtet⁷⁰. Außer dem Berufsrecht im engen Sinn gibt es aber auch andere, vorwiegend zivil- und unternehmensrechtliche Außenrechtsbezüge, in denen sich verbundenen Berater mit verschiedener Berufsstellung auseinander bewegen können. Als einer dieser Außenrechtsbezüge hat sich beispielsweise das Firmenrecht der interprofessionellen Beratungsgesellschaften gezeigt. Die Registerrechtsprechung hat zutreffend festgestellt, dass die nach den Vorschriften des StBerG ursprünglich zulässig gewesene Firma einer Steuerberatungs-Kapitalgesellschaft durch die „Hinzunahme“ eines Rechtsberatungszweiges unzulässig werden kann⁷¹. Es gibt noch weitere Beispiele dafür, dass das Unternehmens- und Wirtschaftsrecht von der interprofessionellen Sozietät Gesamtverantwortung fordert. Eine Wettbewerbsklage gegen RAe, erhoben von einem Anwaltsverein oder einer RAK und insoweit nach der stark kritisierten, indes immer noch aufrechterhaltenen Rspr. dazu bestimmt, gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG die beruflichen Interessen der Mitglieder wahrzunehmen⁷², kann auch gegen die mit den anwaltlichen Bekl. assoziierten StB oder WP als Nichtmitglieder des klagenden Verbandes gerichtet werden, weil die assoziierten Nichtanwälte das beanstandete Wettbewerbsverhalten in einer Sozietät mit RAen ausüben⁷³.

Solche Entscheidungen muss man nicht nur beschwerend als Anhäufung mehrerer Berufsrechte verschiedener Professionen und ihrer jeweiligen Normenlasten verstehen. Vielmehr halten sie das interprofessionelle Gesamtunternehmen und seine Berufsträger zu einer die bloße Mehrheit möglicherweise einschlägiger Berufsrechte überlagernder und qualitativ weit übertreffender Gesamtverantwortung an. Diesen Gedanken sollte man nicht durch eine Zergliederung des von einer interprofes-

60 V. Römermann, WiB 1997, 667, 668; Henssler/Streck-Michalski/V. Römermann (Fn. 11), B Rdnr. 778; ohne klare Wertung Damm/v. Mickwitz, JZ 2001, 76, 82, die die Klärung der Frage der künftigen Rspr. überlassen wollen.

61 BGH v. 28.9.2000, BGHZ 145, 265, 269; OLG Dresden v. 6.6.2001, OLG-NL 2002, 265, 268; Staudinger-R. Sack, §§ 134–163 BGB, 13. Bearb. 1996, § 134 BGB Rdnr. 1; Rennen/Caliebe, RBERG, 3. Aufl. 2001, Art. 1 § 1 RBERG Rdnr. 197.

62 Staudinger-R. Sack (Fn. 60), § 134 BGB Rdnr. 1; Münchener Kommentar zum BGB-Mayer-Maly/Armbrüster, I: AT, 4. Aufl. 2001, § 134 BGB Rdnr. 1; Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 2001, Rdnr. 1089, 1090; Bamberger/H. Roth-Wendtland, BGB I, 2003, § 134 BGB Rdnr. 2 a.E.

63 BGH v. 29.1.2001, BGHZ 146, 341 = DB 2001, 423 m. Anm. V. Römermann; zur Bedeutung des Urteils für Anwaltsgesellschaften vgl. Eichele, BRÄK-Mitt. 2001, 156; Jungk, BRÄK-Mitt. 2001, 159; Grunewald, FS Martin Peltzer, 2001, S. 129; Hartung/Holl-V. Römermann, Anwaltliche Berufsordnung, 2. Aufl. 2001, Vor § 59a BRAO Rdnr. 133 a.E.; O. Sieg, WM 2002, 1432; Bruns, ZIP 2002, 1602.

64 Anwendbarkeit auf die GbR-Sozietät von RAen ausdrücklich bestätigt in BGH v. 7.4.2003, WM 2003, 977, 978 f.

65 So auch Bamberger/H. Roth-Czub (Fn. 26), § 675 BGB Rdnr. 8 (Anm. 22); Bamberger/H. Roth-Timm/Schöne (Fn. 26), § 705 BGB Rdnr. 171; Kleine-Cosack (Fn. 16), Vor § 51 BRAO Rdnr. 16 u. ebd. Vor § 59a BRAO Rdnr. 15; Henssler/Prütting-Stobbe (Fn. 16), § 51a BRAO Rdnr. 66; Henssler/Prütting-Hartung (Fn. 16), § 59a BRAO Rdnr. 35.

66 BGH v. 16.12.1999, NJW 2000, 1333 f.

67 Siehe F. Maurer, Die Haftung assoziierter RAe unter besonderer Berücksichtigung der Haftungsbeschränkung, 2002, S. 18, 24 ff.

68 Posegga, Rechtliche Grundlagen einer Sozietät von RAen und Steuerberatern (1999) Rdnr. 161 (S. 174 f.).

69 Zutreffend A. Schmidt, NJW 2001, 1911, 1912; Henssler/Streck-Michalski/V. Römermann (Fn. 11), B Rdnr. 778, 779.

70 Henssler/M. Kilian, ZKM 2000, 55, 58; Henssler/Streck-Michalski/V. Römermann (Fn. 11), B Rdnr. 775; Henssler/Streck-Hartung (Fn. 11), D Rdnr. 103, 104 u. ebd. J Rdnr. 41; Henssler/Streck-M. Kilian (Fn. 11), H Rdnr. 179.

71 LG Leipzig v. 31.1.2001, NJW 2001, 1732 = DStR 2001, 1088 m. Anm. B. Schaub; dazu Hirte, NJW 2003, 1090, 1091.

72 BVerfG v. 26.10.2004, WM 2004, 2402; BGH v. 25.10.2001, NJW 2002, 2039 = DStR 2003, 1095 zust. Anm. Hund; ebenso OLG München v. 18.1.2001, BB 2001, 592; OLG Hamm v. 11.2.2003, AnwBl 2003, 364; OLG Nürnberg v. 10.6.2003, NJW 2003, 2245; LG Frankfurt v. 8.11.2002, DStRE 2003, 1013; krit. u.a. Grunewald, NJW 2002, 1369, 1371; Th. Koch, FS Willi Erdmann, 2002, S. 613, 627 f.; Zuck, OLG-Report Bremen/Hamburg/Schleswig 2002, S. K 57; V. Römermann, MDR 2003, 12, 13.

73 BGH v. 25.6.1992, WRP 1992, 706, 707.

Knöfel, Der Anwaltsvertrag mit der internationalen Sozietät

sionellen Sozietät einheitlich versprochenen, gerade auf die Zielerreichung im Zusammenwirken verschiedener Berufsträger gerichteten Leistungsprogramms konterkarieren.

4. Gesamtverantwortung im multiprofessionellen Weltunternehmen

Internationale Berufstätigkeit profitiert von einer möglichst weitgehenden Übernahme der Gesamtverantwortung aller Partner für das internationale Unternehmen. Je mehr rechtliche Regelungen die weltweit verteilten Angehörigen eines internationalen Beratungsunternehmens dazu anhalten, das Schicksal der Gesamtheit zu verantworten, umso eher wird der beruflichen Professionalität und der Sach- und Fachgerechtigkeit der gemeinsam geleisteten Beratungsarbeit gedient⁷⁴. Dass es der aktiven Übernahme einer solchen Gesamtverantwortlichkeit insbesondere dort bedarf, wo internationale Beratungsunternehmen auch mehrprofessionell zusammengesetzt sind, haben die in jüngerer Zeit bekannt gewordenen, gerade die internationale Struktur großer Dienstleistungsunternehmen erschütternden Prüfungsskandale i.S. Enron Corp. u.a.⁷⁵ erneut gelehrt. Es hat sich gezeigt, dass es jeweils nicht der Rechtsberatungszweig, sondern der der Wirtschaftsprüfung zugewandte Kern der beteiligten Beratungsnetzwerke war, welcher im Außenverhältnis den Ruf zunehmender und bezüglich einzelner Unternehmen geradezu sprichwörtlich gewordener Berufsvergessenheit der internationalen Prüfung begründet⁷⁶ und im Innenverhältnis die Struktur und den Zusammenhalt einzelner Unternehmen erschüttert oder gar vernichtet hat. Es hat sich weiter gezeigt, dass die großen internationalen Wirtschaftsprüfungunternehmen zu einer Abstandnahme von der Beratungsbranche nicht nachhaltig zu bewegen sind. Die Unternehmen wollen allen vergangenen Kalamitäten zum Trotz den internationalen Beratungsmarkt durch die nachgerade unermüdliche Um- und Neugründung von Rechtsberatungseinheiten bedienen⁷⁷. Dann tut die rechtlich möglichst weitgehende Zusammenfassung tendenziell auseinander strebender Berufsstände gerade im interprofessionell strukturierten und auch im internationalen Beratungsunternehmen dringend Not. Ein weiterer Außenrechtsbezug, an dem sich Gesamtverantwortung lernen ließe, ist nun aber eben jene Frage nach der Einbeziehung der nicht-anwaltlichen Sozien als Leistungsträger in das Mandatsverhältnis, die der BGH allerdings verneint⁷⁸.

VI. Das internationale Mandatsverhältnis als „ausdrücklicher“ Vertrag

In der modernen Rechtswirklichkeit ist das Mandatsverhältnis der Großsozietät mit ihrem Unternehmensmandanten ein wesensmäßig internationaler Austauschvertrag zwischen gleich starken, wohlinformierten Partnern. Dann verbietet es sich, den Inhalt solcher Mandatsverhältnisse aus den kaum jemals näher konkretisierten Erwartungen des Mandanten abzuleiten und als gängige Abrede über Anwaltsleistungen zu behandeln, die durch die Internationalisierung der Rechtsberatung nicht ihrem gewollten und ausdrücklich vertraglich geregelten Inhalt nach,

sondern ausschließlich beim Bezugsobjekt auf der Seite des Dienstverpflichteten modifiziert wird⁷⁹.

1. Regelungsgegenstände des internationalen Anwaltsvertrages

Die Anwaltsverträge der internationalen Großsozietät sind heute in zunehmendem Maße „ausdrückliche“ Verträge⁸⁰. Sie kommen aufgrund einer detailreichen, aus Gründen der Rechtssicherheit dringend schriftlich zu dokumentierenden Einigung der Mandatsparteien über alle wesentlichen Vertragsbestandteile zustande. Gerade die von internationalen Sozietäten übernommenen Anwaltsaufträge, die anwaltliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit wirtschaftlich weittragenden, umfangreichen Transaktionen zum Gegenstand haben, belegen dies deutlich. Vor der Erbringung anwaltlicher Dienste empfiehlt sich hier eine genaue Präzisierung des Leistungsprogramms⁸¹. Ebenso empfiehlt sich im internationalen Anwaltsvertrag die Festlegung transaktionswesentlicher Planungsfaktoren wie z.B. die Vornahme einer Rechtswahl⁸². Diese ist als Bestandteil des kaufmännischen Risikomanagements aus internationalen Wirtschaftsverträgen überhaupt – nichts anderes ist ein Mandatsverhältnis – heute nicht mehr wegzudenken⁸³. Schließlich wird im Anwaltsvertrag der Großsozietät heute wie selbstverständlich die anwaltliche Honorierung geregelt, etwa zwischen der allgemeinen üblichen Stundenabrechnung („billable hours“) und in Sonderbereichen u.U. der Vereinbarung eines „Retainers“ (Dauerberatungsvertrag) entschieden und eine Vereinbarung über die Abrechnungsmodalitäten getroffen⁸⁴. Ebenso wichtig ist das Aushandeln und Vereinbaren einer Haftungsbeschränkung im Anwaltsvertrag geworden⁸⁵. Alle diese detailliert bestimmten Bestandteile des Mandatsvertrages sind im internationalen Transaktionsgeschäft die Ergebnisse eines breit angelegten und genau strukturierten „Vergabeverfahrens“⁸⁶, das als „beauty contest“ bekannt ist⁸⁷. Zu den Angaben, die eine Sozietät in der Bewerbung um ein Großmandat („pitch“⁸⁸) vorzutragen hat und die ausdrückliche Bestandteile der schuldrechtlichen Einigung mit dem Mandanten werden, gehört nun selbstverständlich auch die Benennung des Ver-

79 So aber O. Sieg (Fn. 32), S. 152.

80 Bendref, AnwBl 1998, 309, 310.

81 Heussen, in: Heussen (Hrsg.), Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement, 2. Aufl. 2002, Teil 1 Rdnr. 61; Franke, in: Heiermann/Franke/Knipp (Hrsg.), Baubegleitende Rechtsberatung, 2002, S. 997; vgl. auch das vorgeschlagene Muster für einen Mandatsvertrag bei Henssler/Streck-Terlau (Fn. 11), B Rdnr. 585.

82 Knöfel, AnwBl 2003, 3, 14.

83 Mankowski, RIW 2003, 2, 3.

84 Bungert, MDR 1994, 864, 866 (Anm. 27); Pera, FG Otto Sandrock, 1995, S. 369, 382; Heussen, in: Heussen (Fn. 80), Teil 1 Rdnr. 62–64.

85 Henssler/Streck-Terlau (Fn. 11), B Rdnr. 487; Heussen, in: Heussen (Fn. 80), Teil 1 Rdnr. 65.

86 Hellwig, ZHR 161 (1997) 337, 346; Henssler/Streck-Graf v. Westphalen (Fn. 11), B Rdnr. 691 a.E.

87 Vgl. Michalski/V. Römermann, AnwBl 1996, 241; Vagts, Liber amicorum for Thomas Bär and Robert Karrer (1997) 247, 257; Klimek, Anwalt 10/2001, 6; Bernet, Anwalt 10/2001, 10; Busmann, Anwalt 10/2001, 13; Henssler/Streck(-L. Koch) (Fn. 11), B Rdnr. 359; Huff, BRÄK-Mitt. 2002, 3, 5; Weil, BRÄK-Mitt. 2002, 5, 6; Hommerich, AnwBl 2002, 253, 257; de Lousanoff, ZZP 115 (2002) 357, 370; Henssler/Prütting-Eylmann (Fn. 16), § 43a BRAO Rdnr. 137. Die berufs- und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit des „beauty contest“ ergibt sich daraus, dass die Abnahnung des Mandatsverhältnisses maßgeblich vom Mandanten ausgeht, vgl. Kleine-Cosack (Fn. 16), § 43b BRAO Rdnr. 65 Stichw. „Wettbewerbe, Beauty Contests“ (Ziff. 61); V. Römermann/Beckmann, INF 2000, 374, 375 f.; V. Römermann/Hartung (Fn. 16), § 42 Rdnr. 14, 15 (S. 259 f.); Hartung, MDR 2003, 485, 489; Hirte, ZZP 116 (2003) 135, 147; Henssler/Prütting-Eylmann (Fn. 16), § 43b BRAO Rdnr. 72.

88 Vgl. Buhl, Anwalt 10/2001, 24, 26.

74 Trooboff, Liber amicorum for Thomas Bär and Robert Karrer, 1997, S. 237, 244; Haarmann, FG Rudolf Lukes, 2000, S. 37, 44 f.

75 Überblick bei Robinson, 30 Int'l Bus. Law. 339 (2002); Heppe, WM 2003, 714 f.

76 Dazu Volhard/D. Weber, FS Peter Ulmer, 2003, S. 865, 867.

77 Siehe Marx, ZGR 2002, 292, 297; Volhard/D. Weber, FS Peter Ulmer, 2003, S. 865, 879; Junge, FS Peter Schlechtriem, 2003, S. 817, 824 mit mehreren Beispielen.

78 BGH v. 16.12.1999, NJW 2000, 1333.

tragspartners⁸⁹ und der zur Bearbeitung des Mandates im Einzelnen vorgeschlagenen Sozietätsanwälte. Hinsichtlich letzterer wird üblicherweise ein Portfolio aus Lebensläufen, Qualifikationen und Mandatsreferenzen zusammengestellt und dem Mandanten in spe zur Begutachtung vorgelegt. Bevor der Anwaltsauftrag überhaupt erteilt wird, kennt der Transaktionsmandant sein vertragliches Gegenüber auf Beraterseite sehr genau.

2. „Ausdrücklicher“ Anwaltsvertrag und Briefbogen

In einer derartigen Situation, die von einer starken und immer stärker werdenden Institutionalisierung der Mandatsvergabe und detaillierter Konkretisierung der anwaltsvertraglichen Pflichten geprägt ist, liegt es überaus fern, ausgerechnet dem anwaltlichen Briefbogen maßgeblichen Erklärungswert dafür beizumessen, welchen rechtsgeschäftlichen Inhalt das Mandatsverhältnis habe. „Klarheit über den Vertragspartner“⁹⁰ ist entgegen der Auffassung des BGH zu § 10 BORA nicht die Folge des ersten an den Mandanten versandten Anwaltsbriefes und dessen, was der Briefkopf an Beschriftungen und grafischen Darstellungen zeigen mag. Klarheit über den Vertragspartner ist vielmehr nur eines unter vielen anderen verlässlichen und in oftmals aufwändiger Vertragsanbahnung erzielten Ergebnissen der individuellen und wohlerwogenen Aushandlung von Mandatsbedingungen.

89 Nur insoweit zutreffend *Henssler/Streck-M. Kilian* (Fn. 11), H Rdnr. 159 a.E.

90 BGH v. 19.11.2001, NJW 2002, 1419 [Ziff. 2. a) dd)].

VII. Zusammenfassung

1. Das Gebot zur Angabe aller Sozien auf dem anwaltlichen Briefkopf gem. § 10 Abs. 1 S. 1 BORA lässt sich nicht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 59b Abs. 2 Nr. 5 lit. a BRAO zurückführen. Über die Annahme, Wahrnehmung und Beendigung des Anwaltsauftrages entscheidet nicht der Briefbogen und die Frage, was für Erwartungen er hervorrufen mag, sondern vorwiegend die Individualvereinbarung zwischen Anwalt und Mandant. Diese Annahme wird vom geltenden Berufsrecht gestützt, weil es stillschweigende Anwaltsverträge als unerwünschte Ausnahmen behandelt.

2. Gerade der internationale Anwaltsvertrag weist eine hohe Regelungsdichte bezüglich aller vertragswesentlichen Gesichtspunkte auf, weshalb es sich generell verbietet, abstrakte und nicht näher konkretisierte Erwartungen des Mandanten als Wertungsgesichtspunkt heranzuziehen und die exakten Vereinbarungen zwischen Anwalt und Mandant überlagern zu lassen.

3. Erwartungen des Mandanten können auch nicht über die Frage entscheiden, ob die internationale Anwaltssozietät ein Einzel- oder Gesamtmandat führt.

4. Soweit versucht worden ist, das Einzelmandat als Regelfall für die internationale Sozietät darzustellen, ist das Wesen des internationalen Anwaltsvertrages als Wirtschaftsvertrag ebenso wie sein Zweck verkannt worden, der sich auf die Zusammenfassung verschiedenstaatlicher und -beruflicher Leistungsträger zu einer Beratungseinheit richtet.

5. Ebenso wenig kann die neuere Rspr. des BGH, soweit sie die Leistungsgemeinschaft der Berufsträger bei der nationalen interprofessionellen Sozietät aufzuheben sucht, auf die internationale Anwaltssozietät übertragen werden.

Berichtigung aus BRAK-Mitt. 3/2006, S. 110

Die Tabelle des in den BRAK-Mitteilungen 3/2006 erschienenen Aufsatzes zum Thema „STAR: Kostenstrukturen in Anwaltskanzleien 1998 bis 2002“ enthielt leider Übernahmefehler. Nachfolgend findet sich die verbesserte Version der genannten Tabelle. Bei Fragen können Sie sich an die Verfasserin Anja Spengler, IFB Nürnberg, Tel. 09 11/2 35 65 24 wenden.

Durchschnittliche Umsätze, Kosten und Gewinne nach Größenklassen und Kanzleiform; jeweils pro Größenklasse ausgewiesen

Umsätze in Tsd. Euro**			Kosten in Tsd. Euro**			Gewinne in Tsd. Euro**		
Einzelkanzlei	West	Ost	Einzelkanzlei	West	Ost	Einzelkanzlei	West	Ost
bis 30 Tsd.	12	16	bis 17 Tsd.	7	9	bis 9 Tsd.	0	1
> 30 Tsd. bis 77 Tsd.	52	54	> 17 Tsd. bis 45 Tsd.	30	31	> 9 Tsd. bis 28 Tsd.	17	18
> 77 Tsd. bis 150 Tsd.	110	106	> 45 Tsd. bis 90 Tsd.	63	64	> 28 Tsd. bis 58 Tsd.	41	40
> 150 Tsd. bis 336 Tsd.	207	203	> 90 Tsd. bis 200 Tsd.	128	124	> 58 Tsd. bis 133 Tsd.	83	80
über 336 Tsd.	566	458	über 200 Tsd.	353	305	über 133 Tsd.	209	249
lokale Sozietät	West	Ost	lokale Sozietät	West	Ost	lokale Sozietät	West	Ost
bis 30 Tsd.	14	14	bis 17 Tsd.	10	11	bis 9 Tsd.	-4	-13
> 30 Tsd. bis 77 Tsd.	53	53	> 17 Tsd. bis 45 Tsd.	31	35	> 9 Tsd. bis 28 Tsd.	17	19
> 77 Tsd. bis 150 Tsd.	120	117	> 45 Tsd. bis 90 Tsd.	67	68	> 28 Tsd. bis 58 Tsd.	44	44
> 150 Tsd. bis 336 Tsd.	234	234	> 90 Tsd. bis 200 Tsd.	145	139	> 58 Tsd. bis 133 Tsd.	89	89
über 336 Tsd.	962	671	über 200 Tsd.	587	373	über 133 Tsd.	423	238
überörtliche Sozietät	West	Ost	überörtliche Sozietät	West	Ost	überörtliche Sozietät	West	Ost
bis 30 Tsd.	*	*	bis 17 Tsd.	*	*	bis 9 Tsd.	*	*
> 30 Tsd. bis 77 Tsd.	*	*	> 17 Tsd. bis 45 Tsd.	*	*	> 9 Tsd. bis 28 Tsd.	*	*
> 77 Tsd. bis 150 Tsd.	*	134	> 45 Tsd. bis 90 Tsd.	*	71	> 28 Tsd. bis 58 Tsd.	*	45
> 150 Tsd. bis 336 Tsd.	269	259	> 90 Tsd. bis 200 Tsd.	123	137	> 58 Tsd. bis 133 Tsd.	97	95
über 336 Tsd.	2.988	2.635	über 200 Tsd.	1.467	1.605	über 133 Tsd.	1.606	1.277

* Fallzahl zu gering; ** ohne Anwaltsnotare

Pflichten und Haftung des Anwalts

Rechtsanwältin *Antje Jungk* und Rechtsanwalt *Bertin Chab*,
Allianz Versicherungs-AG, München,
Rechtsanwalt *Holger Grams*

Das aktuelle Urteil

Fehlende Erreichbarkeit des Rechtsanwalts als Pflichtverletzung

Einem Anwalt muss es möglich sein, neben einem laufenden Mandat auch seinen Verpflichtungen und Interessen nachzukommen. Unter diesem Aspekt kann es ihm nicht vorgeworfen werden, wenn er seinem Mandanten, auch bei der vertraglichen Gestaltung von Großprojekten, nicht jederzeit und uneingeschränkt, sondern nur in bestimmten zeitlichen Grenzen als Berater zur Verfügung steht. (eigener Leitsatz)

OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 26.4.2006 – 23 U 102/99

Besprechung:

Im Zeitalter moderner Kommunikationsmittel gehört es gerade für Dienstleister vielfach zum guten Ton, jederzeit erreichbar zu sein. Welch denkwürdige Blüten das treibt, zeigt das Urteil des OLG Frankfurt. Man muss das Urteil aber nicht allein zum Anlass nehmen, über unser Verhältnis zum (Mobil-)Telefon nachzudenken. Es scheint nämlich durchaus eine Menge Unsicherheit in der Anwaltschaft darüber zu herrschen, wie kurz- und längerfristige Kanzleiabwesenheiten zu organisieren sind, ohne dass dem Anwalt eine Pflichtverletzung vorzuwerfen wäre. Das betrifft insbesondere den Einzelanwalt, es stellen sich aber durchaus auch Fragen für die Sozietät.

Im zitierten Haftpflichtprozess ging es darum, dass der beklagte Anwalt für seine Mandantschaft ein Geschäft von erheblichem Gewicht rechtlich begleitete. Auf mehreren Grundstücken sollte ein Einkaufszentrum errichtet und der Gesamtkomplex dann wieder zu einem Kaufpreis in der Größenordnung von immerhin 60 Mio. Euro verkauft werden. Ein Entwurf für eine notarielle Urkunde lag vor, die Beurkundung sollte am 23.2.1995 stattfinden. Der Beklagte wollte an diesem Termin nicht teilnehmen, weil er am 24.2.1995 einen Kurzurlaub antrat. Er informierte seine Partei darüber, dass er am 23. bis 18.00 Uhr per Fax und Telefon erreichbar sei. Um 16.50 Uhr an diesem Tag erhielt er tatsächlich noch ein 30-seitiges Telefax mit dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Entwurf, das noch mit verschiedenen Anmerkungen versehen und wieder zurückgesandt wurde. Gegen 18.00 Uhr teilte der Anwalt seiner Partei noch einmal fernmündlich mit, dass er wie angekündigt ab sofort nicht mehr zu erreichen sei. Um 19.57 Uhr ging im Büro des Anwalts noch ein Vertragstext ein, den der Anwalt nicht mehr prüfen konnte, der aber schließlich – nach weiteren zwanzig Änderungen – als Kaufvertrag am 24.2.1995 beurkundet wurde. Das Geschäft scheiterte später an der erforderlichen, aber tatsächlich nicht durchführbaren Zwischenfinanzierung. Stark verkürzt trug die Klägerin vor, dass unter Mithilfe des Anwalts ein Vertragstext vereinbart worden wäre, bei dem die Schwierigkeiten nicht aufgetaucht wären.

Das LG hatte die Klage mangels Kausalität abgewiesen und die Frage der Pflichtverletzung dabei dahinstehen lassen. Das OLG ging auf diese im erstinstanzlichen Urteil erörterten Fragen erst gar nicht ein, sondern wies die Berufung ausdrücklich mangels Pflichtverletzung zurück. Der Senat stellt in der Begründung noch einmal voraus, dass der Anwalt dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet ist, dessen Belange in jede Richtung hin wahrzunehmen und den Mandanten so zu beraten, dass Nachteile möglichst vermieden werden. Er muss aber zu diesem Zweck nicht dem Mandanten rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Insbesondere sei keine Pflichtverletzung darin zu sehen, dass der zunächst vorgesehene Beurkundungstermin am 23.2.1995 – nach entsprechender Ankündigung gegenüber der Mandantin und dem Notar – nicht wahrgenommen wurde und der Anwalt sich schließlich in den kurzen Urlaub verabschiedete.

Das Urteil fällt in dieser Passage in bemerkenswerter Deutlichkeit im Sinne obiger Leitsätze aus. Das ist zu begrüßen, klärt aber keineswegs die bereits angesprochenen Unsicherheiten. Wann und unter welchen Umständen darf ein Anwalt sein Büro verlassen, welche Vorkehrungen hat er ggf. zu treffen? Rechtsprechung dazu ist kaum vorhanden, Anhaltspunkte geben allenfalls einige Hinweise in Wiedereinsetzungs-Entscheidungen. Die Vorgaben der Berufsordnung sind ebenso punktuell. § 53 Abs. 1 BRAO fordert, dass für eine Vertretung zu sorgen ist, wenn der Anwalt länger als eine Woche verhindert ist (das dürften insbesondere Krankheitsfälle sein, s. dazu weiter unten BGH – XII ZB 145/05) oder mehr als eine Woche verreise. Damit ist immerhin verdeutlicht, dass es nicht möglich ist, die Kanzlei einfach für länger als eine Woche zu schließen, ohne für Vertretung zu sorgen (OLG Naumburg, BRAK-Mitt. 2004, 24). Das gilt auch dann, wenn der Anwalt im Krankenhaus liegt. Bisweilen lassen sich Anwälte Akten auch ans Krankenbett bringen, um den Betrieb notdürftig aufrechtzuerhalten. Hier ist höchste Vorsicht geboten, denn die Erfahrung lehrt, dass der übliche Kanzleibetrieb eben doch nicht aufrechterhalten werden kann. Für diesen Fall sind in der Kanzlei sogar allgemeine Vorkehrungen zu treffen, denn „Krankheit“ ist selten planbar. Wenn der Anwalt unerwartet krank wird, muss das Personal wissen, was zu tun ist (BGH, BRAK-Mitt. 2005, 181), der Anwalt selbst hat ebenfalls das ihm Mögliche und Zumutbare zu tun, um beispielsweise Gerichtstermine rechtzeitig abzusagen oder hier für Vertretung zu sorgen (BGH, BRAK-Mitt. 2006, 76).

Ebenso problematisch wie plötzliche Krankheitsfälle können auch geplante Abwesenheiten von einem Tag bis zu einer Woche sein. Selbstverständlich kann beispielsweise ein auswärtiger Gerichtstermin wahrgenommen werden, auch mit Übernachtung. Andererseits – und dies scheint dem zu widersprechen – muss die eingehende Post täglich (!) durch einen Juristen durchgesehen werden (BGH, NJW 1974, 861; das gilt nun auch grundsätzlich für den E-Mail-Verkehr: KG, BRAK-

Rechtsprechungsleitsätze

Mitt. 2005, 74). In Sozietäten muss daher auch eintägige Abwesenheit durch interne Vertretung organisiert werden. Es genügt nicht, damit das Sekretariat zu betrauen und sich darauf zurückzuziehen, dass ständige Erreichbarkeit bei auftauchenden Fragen via Handy gewährleistet ist, wenngleich dies immer wieder so gemacht wird. Insbesondere Zustellungen sollten an solchen Tagen nicht entgegengenommen werden. Das Risiko, dass Fristen ablaufen oder Mandatsangebote unverzüglich abzulehnen sind, dies aber wegen der Abwesenheit verspätet erfolgt, trägt grundsätzlich der Anwalt auch bei kurzen Abwesenheiten. Wer sichergehen will, muss also auch in einem solchen Falle einen Kollegen bitten, die Post durchzusehen und ggf. das Notwendige in die Wege zu leiten.

Eine weitere damit zusammenhängende Frage ist, inwieweit man davon ausgehen darf, dass abends noch jemand in Kanzleien erreichbar ist. Im Fall des OLG Frankfurt wurde das angeblich entscheidende Fax um ca. 20.00 Uhr übermittelt. Abgesehen davon, dass der Anwalt hier zuvor erklärte, nicht mehr erreichbar zu sein, wäre dies wohl auch im „normalen Geschäftsgang“ zu spät gewesen. Das OLG München meint zwar, dass Erklärungen im Sinne des § 130 BGB auch dann noch rechtzeitig zugehen, wenn sie per Fax um 18.22 Uhr die Kanzlei erreichen (OLG München, BRAK-Mitt. 2005, 74); diese strenge Auffassung ist aber abzulehnen. Auch wenn es allgemein üblich ist, dass Anwälte noch in den Abendstunden arbeiten, darf das nicht verallgemeinert werden und zu Lasten des Anwalts eine Anwesenheitspflicht über die allgemeinen Bürostunden hinaus konstruiert werden. Auch andere Freiberufler und Unternehmer mögen noch bis in die Nacht hinein „in Ruhe“ ihre Schreibtischarbeit erledigen, Zugang von Willenserklärungen ist dennoch nur zu den „üblichen“ Bürostunden möglich.

Im Ergebnis darf man also festhalten: Ein funktionierendes Vertreterwesen ist für eine Einzelkanzlei wie auch innerhalb von Sozietäten unerlässlich; der Erreichbarkeitswahn sollte aber weder durch die Anwaltschaft selbst noch durch die Gerichte forciert werden.

Rechtsanwalt Bertin Chab

Rechtsprechungsleitsätze

Haftung

Anfordern und Beibringen von Unterlagen

1. Ein steuerlicher Berater ist verpflichtet, bei seinem Mandanten die für die Abgabe einer steuerlichen Erklärung erforderlichen Unterlagen substantiiert anzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn ihm bekannt ist, dass die Finanzbehörde einen Schätzungsbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen hat.

2. In einem solchen Fall hat der Steuerberater seinen Mandanten über den zu erwartenden weiteren Verfahrensablauf ebenso aufzuklären wie über den Eintritt einer etwaigen Bestandskraft des Schätzungsbescheides nach dem Wegfall des Vorbehalts des Widerrufs.

3. Der Auftraggeber hat den Nachweis zu erbringen, dass er dem beauftragten Steuerberater sämtliche steuerlich relevanten Unterlagen und dem Auftraggeber persönlich zugegangene Bescheide der Finanzbehörde (hier Aufhebungsbescheid bezüglich des Vorbehalts der Nachprüfung) vorgelegt hat. Dies gilt auch, wenn der Steuerberater die Übergabe von Unterlagen des Mandanten nicht vermerkt und ebenso keinen Fristenkalender geführt hat.

OLG Bamberg, Urt. v. 28.4.2006 – 6 U 23/05, DB 2006, 1262

Anmerkung:

Die Situation ist klassisch: Die Klägerin nahm ihren Steuerberater in Anspruch, weil er eine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgegeben hatte und daher ein Schätzungsbescheid erlassen wurde. Noch dazu wurde später der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben mit der Folge, dass eine Steuerlast begründet wurde, die mit der tatsächlich geschuldeten Steuer nicht übereinstimmte. Im Haftpflichtprozess war streitig, inwieweit der Steuerberater die erforderlichen Unterlagen konkret angefordert hatte und wann sie schließlich bei ihm eingingen, zumal sie keinen Eingangsstempel trugen.

Auch Anwälte finden sich nicht selten in derselben Situation: Erforderlicher Prozessvortrag wird nicht gebracht, weil der Mandant die entsprechenden Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Der Mandant beruft sich darauf, dass der RA die Information nicht oder nicht konkret genug angefordert und nicht auf die Konsequenzen der Nichtbeibringung für den weiteren Verlauf des Rechtsstreits hingewiesen hat.

Das OLG Bamberg bereitet die Haftungssituation schulmäßig auf: Da die Klägerin die Behauptung einer pflichtwidrigen Unterlassung durch den beklagten StB aufgestellt hatte, oblag es diesem, zunächst im Einzelnen darzulegen, dass er die konkret bezeichneten, noch benötigten Unterlagen angefordert hatte. Dies konnte er nicht. Die Pflichtverletzung war auch kausal für den eingetretenen Schaden (Erlass des Schätzungsbescheides), weil gemäß dem Anscheinsbeweis des beratungsgerechten Verhaltens davon auszugehen war, dass die Kl. bei entsprechendem Hinweis die erforderlichen Unterlagen beigebracht hätte.

Das OLG Bamberg übersieht aber auch nicht, dass mit der Hinweispflicht des StB (oder RA) eine Informationspflicht des Mandanten korrespondiert. Hier waren nicht nur die erforderlichen Unterlagen zunächst gar nicht übergeben worden, sondern die tatsächlich vorgelegte Buchführung war ebenfalls nicht vollständig. Diese Tatsache hätte dazu führen können, dass die Vermutungswirkung des „beratungsgerechten Verhaltens“ zerstört war. Dies hat das OLG Bamberg allerdings nicht gefolgert. Es berücksichtigt diese Mängel aber im Rahmen des Mitverschuldens: Die Schadensursache liege z.T. auch im Bereich der Eigenverantwortung der Klägerin, die diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die nach der Sachlage erforderlich schien, um sich selbst vor Schaden zu bewahren.

Interessant sind schließlich noch die Ausführungen des OLG zur Frage des fehlenden Eingangsstempels: Der Senat bekräftigt, dass es keine selbstständige, allgemeine Dokumentationspflicht gibt, die eine Schadensersatzpflicht nach sich zöge. Nur zur Interessenwahrung des Mandanten gegenüber Dritten (beispielsweise Darlegung des Zugangs eines Schriftstückes im Zusammenhang mit Fristen) kann eine unzureichende Dokumentation dem Anwalt zum Verschulden gereichen.

Rechtsanwältin Antje Jungk

Prüfungspflichten bei Treuhand

1. Stellt ein Rechtsanwalt ein auf seinen Namen lautendes Treuhandkonto zur Verfügung, hat er die zweckentsprechende Verwendung der Gelder zu prüfen.

2. Auf ein Treuhandkonto einzahlende Dritte sind in den Schutzbereich eines Treuhandvertrages einbezogen, wenn dieser vermögensschützenden Charakter hat.

3. Den Anleger trifft ein Mitverschulden, wenn er trotz offensichtlicher Nichterreichbarkeit des versprochenen Anlageerfolges dennoch eine Anlage tätigt.

OLG Celle, Urt. v. 25.1.2006 – 3 U 184/05

Anmerkung:

Die Übernahme von Treuhandgeschäften ist für den Anwalt prinzipiell mit Risiken verbunden (ausführlich dazu *Chab*, AnwBl. 2004, 440). Der Anwalt fühlt sich seinem Auftraggeber, in der Regel dem Anbieter eines bestimmten Anlagemodells, verpflichtet. So war es auch hier. Das von Investoren auf das durch den Anwalt zur Verfügung gestellte Treuhandkonto überwiesene Geld wurde zu einem nicht unerheblichen Teil ohne genaue Prüfung der Verwendung an den Auftraggeber (in bar!) ausgezahlt und anschließend durch diesen (wohl) pflichtwidrig verbraucht. Unter Berufung auf BGH, NJW-RR 2004, 121 (entsprechend auch BGH, NJW-RR 2004, 1356) bezieht das OLG die Investoren in den Treuhandvertrag als geschützte Dritte ein, so dass diesen ein vertraglicher Schadenersatzanspruch zustehen könne. Es sei im Übrigen Pflicht des Anwalts gegenüber den Investoren, die Mittelverwendung zu prüfen. Bei gehöriger Erfüllung dieser Pflicht hätte dem bekl. Anwalt auffallen müssen, dass die „Anlagestrategie“ gar nicht durchführbar war und die versprochenen Gewinne sich allenfalls am Anfang im Rahmen eines Schneeballsystems hätten realisieren lassen. Hier bestand eine Warnpflicht des Anwalts als Treuhänder. Allerdings war das Anlagemodell erkennbar derart ungeeignet, den angestrebten Zweck zu erfüllen, dass den klagenden Anlegern ein erhebliches Mitverschulden angelastet wurde.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

Fristen

Rechtsmittelzuständigkeit richtet sich nach Rechtshängigkeit

Der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit der Klage ist auch dann für die Rechtsmittelzuständigkeit maßgebend, wenn eine Partei später im Laufe des Verfahrens ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt. An der so begründeten Rechtsmittelzuständigkeit ändert auch die Erhebung einer Widerklage nach der Wohnsitzverlegung einer Partei nichts.

BGH, Beschl. v. 3.5.2006 – VIII ZB 88/05

Anmerkung:

Die mit der ZPO-Reform zum 1.1.2002 eingeführte Vorschrift des § 119 Abs. 1 Nr. 1 lit. b GVG – „Auslandszuständigkeit“ des OLG für Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte – hat mittlerweile schon zu vielen Haftungsfällen geführt. Nicht wenige Anwälte kannten oder kennen diese Vorschrift nicht einmal. Dies war vorliegend aber nicht das Problem: Der Berufungsanwalt hatte § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG sehr wohl gesehen und – weil die Kl. im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens und vor Erhebung einer Widerklage nach Griechenland gezogen war – die Berufung zum OLG eingelegt. Dies war leider falsch: Maßgeblich für die Rechtsmittelzuständigkeit nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG ist der *allgemeine Gerichtsstand bei Rechtshängigkeit*, also bei Zustellung der Klage, und zwar unabhängig von einer nachträglichen Wohnsitzverlegung und auch bei einer nach Wohnsitzverlegung eingereichten Widerklage. Dies gebieten die Rechtssicherheit und die hieraus abgeleitete Rechtsmittelklarheit.

Auf eine Verweisung durch das OLG an das zuständige Landgericht darf man in solchen Fällen leider auch nicht bauen: Eine analoge Anwendung des § 281 ZPO für die funktionelle Zuständigkeit schließt der BGH aus. Dass innerhalb offener Frist ein Hinweis des Gerichts erfolgt, darf man auch nicht erwarten (vgl. die in BRAK-Mitt. 2006, 75 besprochenen BGH-Beschlüsse).

Rechtsanwältin *Antje Jungk*

Eingang des Faxes mit Speicherempfang, nicht erst mit Ausdruck

Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Eingangs eines per Telefax übersandten Schriftsatzes kommt es allein darauf an, ob die gesendeten Signale noch vor Ablauf des letzten Tages der Frist vom Telefaxgerät des Gerichts vollständig empfangen (gespeichert) worden sind.

BGH, Beschl. v. 25.4.2006 – IV ZB 20/05

Anmerkung:

Wieder einmal ein Fax kurz vor Mitternacht ... Laut Einzelverbindungsübersicht des RA wurde die Berufungsbegründungsschrift nebst 2 Seiten Anlagen von 23:55:40 Uhr bis 00:00:04 Uhr übertragen. Der Ausdruck beim Berufungsgericht erfolgte erst nach dem Empfang sämtlicher Seiten der Sendung im Speicher dieses Gerätes und somit nach Mitternacht.

Nach bisheriger Rechtsprechung des BGH war ein Schriftsatz erst in dem Zeitpunkt bei Gericht eingegangen, in welchem das Faxgerät des Gerichts ihn vollständig ausgedruckt hatte, es sei denn, es lag ein Defekt des Empfangsgerätes vor. Das BVerfG hatte hingegen schon vor 10 Jahren (NJW 1996, 2857) auf den Empfang im Speicher des Empfangsgerätes abgestellt. Dies hält nun auch der IV. ZS für zeitgemäßer: „In Anbetracht der mittlerweile zur Verfügung stehenden vielfältigen Möglichkeiten, den Zeitpunkt des Ausdrucks eingegangener Telefaxsendungen auch bei Gericht den Bedürfnissen entsprechend zu variieren, erscheint es angezeigt, diesen Zeitpunkt bei der Beurteilung, ob ein per Telefax übermitteltes Dokument fristgerecht oder verspätet bei Gericht eingegangen ist, generell nicht mehr heranzuziehen und stattdessen auf den Zeitpunkt des vollständigen Empfangs (Speicherung) der gesendeten technischen Signale im Telefaxgerät des Gerichts abzustellen.“

Es ist zu erwarten, dass auch die anderen Senate sich dieser „moderner“ Ansicht anschließen werden. Da der Schriftsatz (zumindest ohne die 2 Seiten Anlagen) vor Mitternacht im Speicher des Empfangsgerätes eingegangen war, war die Frist gewahrt.

Rechtsanwältin *Antje Jungk*

Unterschriftskontrolle bei Postausgang

Zur Gewährung von Wiedereinsetzung, wenn der Prozessbevollmächtigte sein Büropersonal allgemein angewiesen hatte, sämtliche ausgehenden Schriftstücke vor der Absendung auf das Vorhandensein der Unterschrift zu prüfen.

BGH, Beschl. v. 1.6.2006 – III ZB 134/05

Anmerkung:

Am Tag des Fristablaufs ging bei Gericht per Telefax eine Berufungsbegründung ohne Unterschrift des Anwalts ein. Auch der folgende Originalschriftsatz trug keine Unterschrift. Im Wiedereinsetzungsantrag wurde vorgetragen, in der Kanzlei bestehe die eindeutige Weisung an die zuverlässigen Anwalts-Fachangestellten, Schriftstücke vor dem Auslaufen u.a. auf das Vorliegen der anwaltlichen Unterschrift zu prüfen. Der Anwalt habe das Original des Schriftsatzes unterschrieben und seine Fachangestellte angewiesen, die erforderlichen Ausfertigungen zu erstellen. Dabei sei offenbar versehentlich eine nicht unterzeichnete Abschrift versandt worden.

Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Es war der Auffassung, der vorgetragene Sachverhalt sei nicht in Einklang mit dem tatsächlichen Geschehensablauf zu bringen,

Rechtsprechungsleitsätze

da nicht geklärt sei, wie die Anwaltsunterschrift unter den beglaubigten Schriftsatz gekommen sei.

Der BGH hob die Entscheidung auf und gewährte Wiedereinsetzung. Der glaubhaft gemachte Vortrag, es bestehe die allgemeine Anweisung zur Unterschriftenkontrolle vor dem Auslaufen, sei ausreichend. Hierbei sei jedenfalls der entscheidende Fehler passiert. Es sei nicht erforderlich, den gesamten tatsächlichen Geschehensablauf in allen Einzelheiten nachzuvollziehen und glaubhaft zu machen, sofern es auf einzelne Details nicht ankomme.

Rechtsanwalt *Holger Grams*

Vertrauen auf Weisung an Justizbeamten

Wird ein Schriftsatz im Gericht einem Justizwachtmeister übergeben mit der Bitte, ihn fristwährend sofort an den im Hause ansässigen Senat weiterzuleiten, so schließt dies ein Verschulden des hierauf vertrauenden Rechtsanwalts aus. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 23.3.2006 – IX ZB 56/05

Anmerkung:

Gelangt ein Schriftsatz nicht vor Fristablauf zu Gericht, so muss der RA für die Wiedereinsetzung glaubhaft machen, dass er organisatorisch alles getan hat, damit die Fristwahrung gewährleistet ist. Hier war er von der üblichen Vorgehensweise insofern abgewichen, als der Bote nicht angewiesen war, den Schriftsatz bei der zuständigen Postannahmestelle im OLG abzugeben, sondern direkt in einem anderen Gerichtsgebäude, in dem der zuständige Senat untergebracht war, in dem aber keine Postannahmestelle für das OLG vorhanden war. Der Zugang konnte aus diesem Grunde nicht bei der Postannahmestelle erfolgen, sondern nur bei der Geschäftsstelle des Senats selbst. Es musste also der Weg bis zur Geschäftsstelle sichergestellt sein. Der Mitarbeiter des RA hätte den Schriftsatz direkt selbst bei der Geschäftsstelle abgeben können, was er aber nicht tat. Stattdessen übertrug er diese Aufgabe einem Justizwachtmeister, mit der Bitte um sofortige Abgabe in der Geschäftsstelle des Senats. Hier nun bekräftigt der BGH, dass man auf einen ordnungsgemäßen Ablauf bei der Justiz vertrauen darf. Da der Justizbeamte der Bitte nicht widersprochen hatte, durfte der Bote darauf vertrauen, dass der Schriftsatz noch fristwährend abgegeben werden würde.

Rechtsanwältin *Antje Jungk*

Zustellung „demnächst“

Die Zustellung eines Mahnbescheids ist dann nicht mehr demnächst i.S. von § 693 Abs. 2 ZPO a.F., § 167 ZPO erfolgt, wenn der Antragsteller es unterlassen hat, beim Mahngericht nach Ablauf einer je nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Frist nachzufragen, ob die Zustellung bereits veranlasst worden ist, und dieses Unterlassen nachweislich zu einer Verzögerung der Zustellung um mehr als einen Monat geführt hat.

BGH, Urt. v. 27.4.2006 – I ZR 237/03

Anmerkung:

Schadenersatzansprüche der Gläubigerin sind am 23.7.2000 in die Verjährung gegangen, ein Mahnantrag war bereits am 10.7.2000 bei Gericht eingegangen, der Mahnbescheid wurde dem Gegner aber erst am 10.11.2000 zugestellt. Es war nicht ganz klar, warum genau die Zustellung so lange auf sich warten ließ. Der Mahnantragsgegner hatte im Prozess lediglich vorgegetragen, dass das Mahngericht beanstandete, der Mahnantrag sei

zunächst nur per Fax eingegangen. Wie es zur weiteren Verzögerung kam, blieb offen. Der BGH stellt fest, dass das Berufungsgericht zwar mit dem Ansatz richtig lag, dass es grundsätzlich dem Antragsteller obliegt, beim Mahngericht anzufragen, aus welchem Grund noch keine Zustellung erfolgt ist. Allerdings sei die Darlegungs- und Beweislast nicht exakt beachtet worden. Versäumnisse bei der Zustellung seien nur dann zu berücksichtigen, wenn sich nachweisen lässt, dass die geforderte Handlung den Verfahrensgang tatsächlich verkürzt habe. Das Berufungsgericht habe sich deshalb nicht mit dem Vortrag der Antragsgegnerin begnügen dürfen, dass es der Akte nicht zu entnehmen gewesen sei, warum der Mahnbescheid so spät erlassen wurde. Deshalb wurde das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

Wiedereinsetzung – Umfang der Anfechtung, richterliche Hinweispflicht

a) Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gegen einen die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist versagenden Beschluss setzt keine gleichzeitige Anfechtung des früheren, die Berufung wegen Versäumung dieser Frist verwerfenden Beschlusses voraus.

b) Das Berufungsgericht verstößt gegen seine richterliche Hinweispflicht aus § 139 Abs. 1 ZPO, wenn es davon ausgeht, dass in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten keine Vorfristen notiert werden, ohne dem Beschwerdeführer, der hierzu nichts vorgetragen hatte, weil es nach seinem Vorbringen darauf nicht ankam, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

BGH, Beschl. v. 10.5.2006 – XII ZB 42/05

Anmerkung:

Das Berufungsgericht verwarf am 29.11.2004 eine Berufung wegen Versäumung der Begründungsfrist (Ablauf 23.11.) als unzulässig. Den Wiedereinsetzungsantrag vom 8.12. wies das Berufungsgericht zurück.

Der BGH befand die Rechtsbeschwerde als statthaft. Es sei nicht erforderlich, auch den die Berufung verwerfenden Beschluss anzufechten, da dieser auch mit der nachträglichen Gewährung von Wiedereinsetzung gegenstandslos werde (so auch BGH, NJW 1968, 107; 1982, 887; 1987, 327; die Kommentierung bei Zöller-Greger, ZPO, 25. Aufl., § 238, Rz. 7 sei insoweit missverständlich).

Das Berufungsgericht habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es ohne Erteilung eines Hinweises unterstellt habe, in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten würden bei Berufungsbegründungsfristen keine Vorfristen notiert. Nach dem Vortrag im Wiedereinsetzungsantrag kam es auf die Frage einer Vorfrist nicht an, weil auch bei Eintragung einer Vorfrist der Anwalt die fehlerhafte Eintragung der Endfrist im Fristenkalender nicht hätte erkennen können. Wenn das Berufungsgericht insofern anderer Ansicht war, hätte es einen Hinweis erteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen.

Rechtsanwalt *Holger Grams*

Pflichten bei vorhersehbarer Erkrankung

Ist ein Rechtsanwalt infolge vorhersehbarer Erkrankungen (hier: öfters auftretender Sehstörungen) gehindert, fristwährende Schriftsätze zu fertigen, muss er durch Bestellung eines Vertreters

für deren Erledigung sorgen oder zumindest in anderer Weise sicherstellen, dass rechtzeitig Fristverlängerung beantragt werden kann.

BGH, Beschl. v. 10.5.2006 – XII ZB 145/05

Anmerkung:

Ging es in BRAK-Mitt. 2006, 76 (Heft 2) um Pflichten bei einer unvorhergesehenen Erkrankung kurz vor einem Gerichtstermin, hat der BGH nun zu Pflichten im Zusammenhang mit Fristen bei wiederholt auftretenden Erkrankungen Stellung genommen: Nach mehrmaliger Verlängerung einer Berufungsbegründungsfrist konnte der Anwalt am Tag des Fristablaufs die endgültige Fertigstellung des Schriftsatzes wegen des erneuten Auftretens einer akuten Sehstörung nicht durchführen. Im Wiedereinsetzungsantrag machte er geltend, er habe aufgrund der Sehstörung auch keinen weiteren Fristverlängerungsantrag mehr stellen können.

Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Es

sah ein Verschulden des Anwalts darin, dass er es angesichts des wiederholten Auftretens der Sehstörungen unterlassen hatte, für diese Fälle einen Vertreter zu bestellen, der sich um die Fristen kümmerte oder zumindest einen weiteren Fristverlängerungsantrag hätte stellen können.

Der BGH hat die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen, da es an den Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO fehle. Die Entscheidung des Berufungsgerichts stehe im Einklang mit der BGH-Rechtsprechung. Eine Erkrankung schließe ein Verschulden an einer Fristversäumung nur dann aus, wenn sie unvorhersehbar gewesen sei. Gerade dies sei hier nicht der Fall gewesen. Eine Entscheidung des BGH zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung sei daher nicht erforderlich. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruhe weder auf einer Verletzung von Verfahrensgrundrechten noch verletze sie den Anspruch auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes.

Rechtsanwalt Holger Grams

Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse der 6. Sitzung der 3. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 3.4.2006 in Berlin

Fachanwaltsordnung

§ 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

..., das Urheber- und Medienrecht sowie das Informationstechnologierecht verliehen werden.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen.

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Schriftliche Leistungskontrollen

- (1) Der Antragsteller muss sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.
- (2) Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf fünfzehn Zeitstunden nicht unterschreiten.

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:

- a) Verwaltungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens

5 Fälle. Von den drei Bereichen muss einer zu den in § 8 Nr. 2 aufgeführten Bereichen gehören.

- b) Steuerrecht: 50 Fälle aus den in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen mit jeweils mindestens 5 Fällen mindestens drei der in § 9 Nr. 3 genannten Steuerarten erfasst sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.
- c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus den in § 10 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereichen, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtlicher oder rechtsförmlicher Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.
- d) unverändert.
- e) unverändert.
- f) unverändert.
- g) unverändert.
- h) Versicherungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.
- i) Medizinrecht: 60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14b Nr. 1 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.
- j) Miet- und Wohnungseigentumsrecht: 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in § 14c Nr. 1 bis 3 bestimmten Bereiche beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

- k) Verkehrsrecht: 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14d Nr. 1 bis 4 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.
- l) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 6 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr. 1 und 2 beziehen.
- m) Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 10 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf die in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.
- n) Transport- und Speditionsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 7 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.
- o) unverändert.
- p) unverändert.
- q) Urheber- und Medienrecht: 80 Fälle aus den Bereichen des § 14j Nr. 1 bis 6. Von diesen Fällen müssen sich mindestens je 5 auf die in § 14j Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein.
- r) Informationstechnologierecht (IT-Recht): 50 Fälle aus den in § 14k genannten Bereichen. Die Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14k Nr. 1 und 2 sowie auf einen weiteren Bereich des § 14k beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (z. B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein. Eben solche Verfahren vor internationalen Stellen werden angerechnet.

Als Fälle im Sinne von Satz 1 gelten auch solche, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können. Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen.

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Nachweise durch Unterlagen

(2) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme (§§ 4 Abs. 1, 4a) dargelegt werden sollen, hat der Antragsteller Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters vorzulegen, die zusammen folgende Nachweise umfassen müssen:

- a) dass die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 und 4a erfüllt sind,
- b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14k betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,
- c) die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen.

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

- 1. ...
- 2. ...

Nach § 14i wird folgender § 14j eingefügt:

§ 14j Nachzuweisende Kenntnisse im Urheber- und Medienrecht

Für das Fachgebiet Urheber- und Medienrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Urheberrecht einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen,
2. Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht,
3. Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung,
4. Rundfunkrecht,
5. wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz,
6. Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung,
7. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.

Nach § 14j wird folgender § 14k eingefügt:

§ 14k Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Informationstechnologierecht

Für das Fachgebiet Informationstechnologierecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Vertragsrecht der Informationstechnologien, einschließlich der Gestaltung individueller Verträge und AGB,
2. Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs, einschließlich der Gestaltung von Provider-Verträgen und Nutzungsbedingungen (Online-/Mobile Business),
3. Grundzüge des Immaterialgüterrechts im Bereich der Informationstechnologien, Bezüge zum Kennzeichenrecht, insbesondere Domainrecht,
4. Recht des Datenschutzes und der Sicherheit der Informationstechnologien einschließlich Verschlüsselungen und Signaturen sowie deren berufsspezifischer Besonderheiten,
5. Das Recht der Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere das Recht der Telekommunikation und deren Dienste,
6. Öffentliche Vergabe von Leistungen der Informationstechnologien (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum europäischen und deutschen Kartellrecht,
7. Internationale Bezüge einschließlich Internationales Privatrecht,
8. Besonderheiten des Strafrechts im Bereich der Informationstechnologien,
9. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 16 Übergangsregelung

(1) Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. Die Fortbildungsregelung des § 4 Abs. 2 gilt ab 1.1.2007.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 12.4.2006
gez. Dr. Dombek
Vorsitzender

Bamberg, den 13.4.2006
gez. Böhnlein
Schriftführer

Bundesverfassungsgericht

Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 4.7.2006 eingegangen bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 5.7.2006

An den
Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer
Herrn Rechtsanwalt und Notar
Dr. Bernhard Dombek
Littenstraße 9
10179 Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Dombek,
die Beschlüsse der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 3. April 2006 zur Änderung der

Fachanwaltsordnung, die Sie mit Schreiben vom 18. April 2006 übermittelt haben, sind gemäß § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung geprüft worden. Ich habe keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzungsbeschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Brigitte Zypries

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am 1.11.2006 in Kraft.

Personalien

Präsidentenwechsel bei der RAK Schleswig-Holstein

Nach einer verdienstvollen 5-jährigen Amtszeit hat sich die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer von ihrem Präsidenten RAuN *Ulrich Dose* (68) auf der jährlichen Mitgliederversammlung am 31. Mai in Kiel verabschiedet. *Dose* zeichnete sich durch stetiges Engagement und hervorragenden Sachverstand aus. Als Nachfolger wählte der Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer den bisherigen Vizepräsidenten RAuN *Michael Prox* (64) aus Kaltenkirchen.

Prox sieht die Aufgabe des Präsidenten vor allem darin, den Berufsstand der Anwaltschaft in einer modernen Dienstleistungsgesellschaft noch fester zu verankern und zukünftige Einschnitte in unser bewährtes Rechtssystem zum Schutz der rechtsuchenden Bevölkerung abzuwehren.

Das Präsidium der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer besteht jetzt aus: Präsident RAuN *Michael Prox* aus Kaltenkirchen, Vizepräsident RAuN Dr. *Michael Purrucker* aus Reinbek, Schatzmeister RAuNin *Kirsten Berlage* aus Schleswig, Schriftführer RAuN *Jürgen Doege* aus Geesthacht.

Pressemitteilung der RAK Schleswig-Holstein v. 1.6.2006

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Widerstreitende Interessen – Sozietätserstreckung

BRAO § 43a Abs. 4; BORA § 3 Abs. 2; StPO § 146

***1. Ein Rechtssatz des Inhalts, dass das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen auch für die mit einem RA in einer Sozietät verbundenen Kollegen gilt, wenn die Mandanten mit der weiteren Tätigkeit des Sozios nicht einverstanden sind, ist mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar. Der mit einer solchen Regelung verbundene Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung ist durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt.**

***2. Wenn die Mandanten mit einer Mandatsübernahme nicht einverstanden sind oder wenn – trotz erteiltem Einverständnis – Belange der Rechtspflege entgegenstehen, ist vom RA stets eine Mandatsbeendigung zu verlangen.**

***3. Der Verhältnismäßigkeit einer Erstreckung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen auf die Sozizen steht auch die Rspr. des BVerfG zu § 146 StPO nicht entgegen.**

BVerfG, Beschl. v. 20.6.2006 – 1 BvR 594/06

Aus den Gründen:

I. Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, ob das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen auch für die in einer Sozietät verbundenen RAe gilt.

1. a) Der Bf. ist RA und betreibt zusammen mit einem Sozios eine RA-Kanzlei. Der Sozios des Bf. hatte anlässlich einer Auseinandersetzung innerhalb einer Erbengemeinschaft zwei Miterben gegen deren Schwester als dritter Miterbin vertreten. Die beiden Brüder zahlten ihre Schwester aus und setzten die Erbengemeinschaft miteinander fort. Als es später innerhalb der Erbengemeinschaft zur Auseinandersetzung zwischen den beiden Brüdern kam, übernahm zuerst der Sozios des Bf. das Mandat für einen der Brüder. Nach einer Beschwerde des anderen Bruders legte der Sozios des Bf. das Mandat nieder. Anschließend führte der Bf. das Mandat fort, obwohl sich der andere Bruder auch hierüber bei der RAK beschwerte.

b) Die RAK rügte den Bf. wegen der Vertretung widerstreitender Interessen. Nach erfolglosem Einspruch hat das AnwG den Antrag des Bf. auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. § 43a Abs. 4 BRAO, der einem RA die Vertretung widerstreitender Interessen verbiete, diene der Wahrung des Vertrauensverhältnisses zum eigenen Mandanten und dem Gemeinwohl in Gestalt der Rechtspflege, die auf eine Geradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung angewiesen sei. Die hieran ausgerichtete Auslegung von § 43a Abs. 4 BRAO zeige, dass sich diese Norm nicht nur an den einzelnen RA richte. In welchem Ausmaß das Verbot auf Dritte, mit denen der tatsächlich mandatierte RA zusammenarbeite, zu erstrecken sei, müsse unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit austariert werden. Auch wenn im ursprünglichen Mandat der beiden Brüder gegen die Schwester nur der Sozios des Bf. tätig gewesen sei, so liege dieser Aktenvorgang doch griffbereit in der gemeinsamen Kanzlei. Es müsse sich der Verdacht aufdrängen, dass hieraus und aus ergänzenden Informationen des Sozios jedenfalls theoretisch Rechtsnachteile für die Gegenseite entstehen könnten. Nach § 43a Abs. 4 BRAO habe jeder RA, gleichgültig, ob er in einer Sozietät oder allein tätig sei, dafür Sorge zu tragen, dass ein solcher Verdacht nicht aufkomme. Nachdem weder das Einverständnis beider Parteien vorliege noch eine strikte räumliche oder organisatorische Trennung innerhalb der Kanzlei erfolgt sei, hätte der Bf. bei der gebotenen kritischen Prüfung des Vorgangs erkennen können, dass er vorliegend nicht habe tätig werden dürfen.

2. Der Bf. rügt im Wesentlichen die Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG.

Dem Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit fehle die gesetzliche Grundlage, weil allein ein Abstellen auf den Zweck der Regelung entgegen dem Wortlaut und der Systematik keine Sozietätserschreckung des § 43a Abs. 4 BRAO rechtfertige. Im Straf- und Disziplinarrecht ziehe der Wortlaut der Vorschrift und hier zusätzlich die in den Absätzen 3 der §§ 45, 46 BRAO normierte Erstreckung auf Dritte gerade mit Blick auf Art. 103 Abs. 2 GG der Auslegung eine unübersteigbare Grenze. Die Unverhältnismäßigkeit folge auch aus dem Fortbestand der Rspr. des BVerfG zu § 146 StPO, welche den RAen einer Sozietät erlaube, bei Strafverteidigungen im widerstreitenden Interesse tätig zu werden (vgl. BVerfGE 43, 79).

II. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor.

1. Die fristgerecht und nach Erschöpfung des Rechtswegs (vgl. § 74a Abs. 3 Satz 4 BRAO) eingelegte Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung. Die für die Entscheidung maßgeblichen Fragen zur Bedeutung der Berufsfreiheit des RA im Zusammenhang mit dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen sind verfassungsrechtlich geklärt (vgl. BVerfGE 108, 150, 158 ff.).

2. Die Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Grundrechte angezeigt. Insoweit besteht keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

a) Das AnwG ist – wie der Vorstand der RAK in der Entscheidung über den Einspruch – davon ausgegangen, nach Sinn und Zweck der Norm richte sich § 43a Abs. 4 BRAO trotz des Wortlauts nicht nur an den einzelnen RA persönlich, sondern auch an die mit ihm in Sozietät verbundenen RAe. Die angegriffene Entscheidung stützt sich hierbei zutreffend auf die Entscheidung des BVerfG zum Sozietätswechsel von RAen (BVerfGE 108, 150). Hiernach bedeutet das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung über die Erstreckung auf Sozietätsmitglieder nicht notwendig, dass eine die Berufsausübung einschränkende Maßnahme und eine sie bestätigende Gerichtsentscheidung

den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG widersprechen.

b) Die hiernach maßgebende Auslegung des einfachen Gesetzesrechts einschließlich der Wahl der hierbei anzuwendenden Methode und seine Anwendung auf den einzelnen Fall sind allein Sache der dafür allgemein zuständigen Fachgerichte und der Nachprüfung durch das BVerfG entzogen. Eine Verletzung von Grundrechten liegt nicht schon deswegen vor, weil eine Entscheidung, am einfachen Recht gemessen, objektiv fehlerhaft ist. Das BVerfG kann nur eingreifen, wenn die von den Fachgerichten vorgenommene Auslegung einer Norm die Tragweite der Grundrechte nicht hinreichend berücksichtigt oder im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit führt (vgl. BVerfGE 18, 85, 92 f.; 96, 85, 248, 257 f.; st. Rspr.). Die Gerichte sind, wenn sie Einschränkungen der grundsätzlich freien Berufsausübung für geboten erachten, an dieselben Maßstäbe gebunden, die nach Art. 12 Abs. 1 GG den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers einschränken (vgl. BVerfGE 54, 224, 235; 97, 12, 27; 108, 150, 160). Von einer Verletzung spezifischen Verfassungsrechts ist danach auszugehen, wenn die angegriffene Entscheidung eine Rechtsfolge annimmt, die der einfache Gesetzgeber nicht als Norm erlassen dürfte.

c) Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe sind die angegriffenen Entscheidungen nicht zu beanstanden. Ein Rechtssatz des Inhalts, dass das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen auch für die mit einem RA in einer Sozietät verbundenen Kollegen gilt, wenn die Mandanten mit der weiteren Tätigkeit des Sozios nicht einverstanden sind, wäre insbesondere mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar.

§ 3 II BORA sieht Sozietätserschreckung vor

Der mit einer solchen Regelung (vgl. § 3 Abs. 2 BORA in der ab 1.7.2006 geltenden neuen Fassung, BRAK-Mitt. 2006, 79 f.)

verbundene Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung ist durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und geht nicht weiter, als es die rechtfertigenden Gemeinwohlbelange erfordern (vgl. BVerfGE 54, 301, 313). Eingriffszweck und Eingriffsintensität stehen zudem in einem angemessenen Verhältnis (vgl. BVerfGE 101, 331, 347).

aa) § 43a Abs. 4 BRAO bezweckt die Wahrung des Vertrauensverhältnisses zum eigenen Mandanten und die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit insoweit, als ein RA, der sich zum Diener gegenläufiger Interessen macht, jegliche unabhängige Sachwalterstellung im Dienste des Rechtsuchenden verliert (vgl. BVerfGE 108, 150, 160 f.). Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen dient darüber hinaus dem Gemeinwohl in Gestalt der Rechtspflege, die auf eine Geradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung angewiesen ist (vgl. BT-Drucks. 12/4993, 27; BR-Drucks. 93/93, 81), also darauf, dass ein Anwalt nur einer Seite dient. Alle diese Belange treten nebeneinander und bedingen einander (vgl. BVerfG, a.a.O.).

bb) Das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten, ist geeignet und erforderlich, um im Interesse der Mandanten wie der Rechtspflege diese Ziele zu erreichen (vgl. BVerfGE 108, 150, 167).

cc) Allerdings muss unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit austariert werden, in welchem Ausmaß das Verbot auf Dritte zu erstrecken ist, mit denen der tatsächlich mandatierte RA zusammenarbeitet oder zusammengearbeitet hat (BVerfG, a.a.O.). Dabei sind wegen der unterschiedlichen Schutzzwecke die Grundsätze nicht von maßgeblicher Bedeutung, welche die zivilgerichtliche Rspr. für die Außenhaftung und für die Außenvollmacht entwickelt hat (vgl. BGHZ 56, 355). Entscheidend ist

vielmehr, welcher Informationsfluss zwischen den RAen stattfindet, was von der Organisation und der Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den Anwälten abhängt (vgl. BVerfG, a.a.O.). § 43a Abs. 4 BRAO gebietet eine dem Einzelfall gerecht werdende Abwägung aller Belange unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Mandanteninteressen (vgl. BVerfGE 108, 150, 164).

Die im Ausgangsverfahren erfolgte Auslegung dieser Norm entspricht der herausragenden Bedeutung des Mandanteninteresses im konkreten Fall.

Die angegriffenen Entscheidungen stellen maßgeblich darauf ab, dass einer der früheren Mandanten mit der Mandatsübernahme durch den Bf. als Sozios des vormals tätigen RA nicht einverstanden ist. Das AnwG leitet ferner aus der nicht erfolgten räumlichen oder organisatorischen Arbeitsteilung innerhalb der Sozietät zutreffend ab, dass auch keine Vorkehrungen getroffen wurden, auf die der Mandant für eine Zustimmung mit dem Tätigwerden des Sozios hätte vertrauen können. Von dieser Bewertung geht auch § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA n.F. aus, wonach das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen dann nicht für alle mit dem RA in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft – gleich welcher Rechts- oder Organisationsform – verbundenen RAe gilt, wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen. Wenn die Mandanten mit einer Mandatsübernahme nicht einverstanden sind oder wenn – trotz erteiltem Einverständnis – Belange der Rechtspflege entgegenstehen, ist vom RA eine Mandatsbeendigung zu verlangen. Sie ist ihm dann auch zumutbar, weil diese Kombination aus subjektivem Vertrauenselement und objektiver Betrachtung gewährleistet, dass im Einzelfall kein milderer, dabei aber sicher zielführendes Mittel als ein Tätigkeitsverbot zur Verfügung steht.

d) Der Verhältnismäßigkeit einer Erstreckung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen auf Sozien steht auch die Rspr. des BVerfG zu § 146 StPO (vgl. BVerfGE 43, 79; 45, 272) nicht entgegen. Das berufsrechtliche Verbot, das einen aktuell vorhandenen Interessenwiderstreit voraussetzt, reicht hinsichtlich einer Erstreckung auf Sozien weiter als § 146 StPO, der bereits einen potentiellen Interessenkonflikt vermeiden soll (vgl. Eylmann in Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 43a BRAO Rdnr. 133). Dies begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

3. Von einer weiteren Begründung wird gem. § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Bezeichnung „Rechtsanwälte und Steuerberatung“ einer Partnerschaft von Rechtsanwälten

BORA § 7; HGB § 18 Abs. 2

***1. Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn ein Fachgericht davon ausgeht, dass das nach § 2 Abs. 2 Halbs. 1 PartGG entsprechend geltende Irreführungsverbot des § 18 Abs. 2 HGB die Verwendung des Zusatzes „Steuerberatung“ im Namen einer anwaltlichen Partnerschaftsgesellschaft verbietet.**

***2. Der Zusatz „und Steuerberatung“ verstößt hier zudem gegen § 7 Abs. 2 BORA, nach dem Teilbereiche der Berufstätigkeit nicht benannt werden dürfen, soweit damit die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften oder eine sonstige Irreführung begründet wird.**

BVerfG, Beschl. v. 22.3.2006 – 1 BvR 97/06

Kein Einverständnis des Mandanten

Aus den Gründen:

I. Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, ob RAe mit dem der Berufsbezeichnung „Rechtsanwälte“ angefügten Zusatz „... und Steuerberatung“ in das Partnerschaftsregister eingetragen werden können.

1. Die Bf. sind RAe und ihre Partnerschaft ist mit dem Namen „J.-K. & Partner Rechtsanwälte“ in das Partnerschaftsregister eingetragen. Sie haben die Eintragung der Änderung des Namens in „J.-K. & Partner Rechtsanwälte und Steuerberatung“ beantragt.

Der Rechtspfleger des AG wies den Antrag zurück und die Beschwerde blieb vor dem LG erfolglos. Mit der angegriffenen Entscheidung wies das OLG die weitere Beschwerde zurück. Zwar sei nach dem StBerG RAen die Angabe „Steuerberatung“ nicht untersagt. Der Senat sei aber der Auffassung, bei objektiver Sicht eines in Steuersachen Ratsuchenden sei davon auszugehen, dass die Bezeichnung „Steuerberatung“ eine Täuschungsgefahr nicht fern liegend erscheinen lasse; der Bürger setze die Tätigkeitsbeschreibung mit der Berufsausübung eines StB gleich. Es stelle keine unzumutbare Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit dar, wenn die Bf. die ausgeübte Tätigkeit wegen des Grundsatzes der Firmenwahrheit nicht wie beantragt beschreiben dürften. Sie hätten die Möglichkeit, mit anderen, weniger irreführenden Bezeichnungen auf ihre Tätigkeit hinzuweisen.

2. Mit der Verfassungsbeschwerde rügen die Bf. die Verletzung von Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG. Jeder RA und jede aus RAen bestehende Partnerschaft sei zur geschäftsmäßigen, unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt. § 43 Abs. 4 Satz 3 StBerG erlaube RAen die Angabe „Steuerberatung“. Eine Einschränkung dieses gesetzlichen Schutzes über § 2 Abs. 2 PartGG, § 18 Abs. 2 HGB gehe zu Unrecht von einer Irreführung aus und verkenne zudem die materielle Bedeutung von Art. 12 Abs. 1 GG. Die angegriffene Entscheidung habe auch nicht erkannt, dass nicht in einer Partnerschaft verbundene RAe eine entsprechende Bezeichnung gem. § 43 Abs. 4 Satz 3 StBerG verwenden dürfen. Die unterschiedliche Behandlung von RAen je nachdem, ob sie in einer Partnerschaft verbunden seien oder nicht, sei mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG nicht gerechtfertigt.

II. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor.

1. Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu (§ 93a Abs. 2 Buchst. a BVerfGG). Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen zur beruflichen Außendarstellung der Grundrechtsberechtigten hat das BVerfG bereits wiederholt entschieden (vgl. BVerfGE 57, 121, 133 f.; 76, 196, 205 ff.; 82, 18, 28). Den Angehörigen freier Berufe soll für sachgerechte, nicht irreführende Information im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr Raum bleiben. Sämtliche Maßnahmen, die sie dabei beschränken, sind Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung (vgl. BVerfGE 85, 248, 256). Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die ihrerseits den Anforderungen der Verfassung an grundrechtsbeschränkende Gesetze genügen muss (vgl. BVerfGE 82, 18, 28; 101, 331, 347).

2. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung von Grundrechten der Bf. angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG), weil die Verfassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. BVerfGE 90, 22, 24 ff.). Die angegriffene Entscheidung verletzt die Bf. nicht in ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG.

a) Das OLG geht davon aus, dass nach § 2 Abs. 2 Halbs. 1 PartGG entsprechend geltende Irreführungsverbot des § 18 Abs. 2 HGB verbiete im Namen einer Partnerschaft die nach

§ 43 Abs. 4 Satz 3 StBerG für RAe grundsätzlich zulässige Verwendung des Zusatzes „Steuerberatung“, weil bei objektivierter Sicht eines in Steuersachen Ratsuchenden davon auszugehen sei, dass die Bezeichnung „Steuerberatung“ mit der Berufsausübung eines StB gleichgesetzt werde.

b) Dies begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

aa) Den Fachgerichten obliegt es, unter Abwägung des Grundrechts auf freie Berufsausübung mit den Zwecken des Verbots irreführender Angaben im Einzelfall die Grenze zu ziehen zwischen zulässigen und unzulässigen anwaltlichen Tätigkeitsbeschreibungen. Die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des einfachen Rechts können vom BVerfG – abgesehen von Verstößen gegen das Willkürverbot – nur darauf überprüft werden, ob sie Auslegungsfehler enthalten, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der betroffenen Grundrechte, insbesondere vom Umfang ihres Schutzbereiches, beruhen. Das ist der Fall, wenn die von den Fachgerichten vorgenommene Auslegung der Normen die Tragweite der Grundrechte nicht hinreichend berücksichtigt oder im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheiten führt (vgl. BVerfGE 18, 85, 92 f., 96; 85, 248, 257 f.; 87, 287, 323).

bb) Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze wird die angegriffene Entscheidung dem Maßstab des Art. 12 Abs. 1 GG gerecht.

Die Freiheit der Berufsausübung kann eingeschränkt werden, wenn der Eingriff durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist und wenn er dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht (vgl. BVerfGE 95, 173, 183). Vor diesem Hintergrund begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn RAen im Interesse des rechtsuchenden Bürgers insbesondere eine solche Außendarstellung untersagt wird, mit der die Gefahr einer Irreführung des Rechtsuchenden verbunden ist (vgl. BVerfGE 82, 18, 28; BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats, NJW 2004, 2656).

Gefahr einer Irreführung

Das OLG hat die Gefahr einer Irreführung für den Tätigkeitszusatz „und Steuerberatung“ unmittelbar nach der Berufsangabe „Rechtsanwälte“ bejaht, weil – ungeachtet der Befugnis von RAen, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten (vgl. § 3 Nr. 1 und Nr. 2 StBerG) – der Eindruck hervorgerufen werde, es handele sich bei der Partnerschaft um einen Zusammenschluss von RAen und StB, die in besonderer Weise von Berufs wegen für die Steuerberatung qualifiziert seien. Dies lässt eine Verletzung der grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit der Bf. nicht erkennen.

cc) Auch Art. 3 Abs. 1 GG wird durch die angegriffene Entscheidung nicht verletzt. Den Bf. wird nicht verboten, was nicht in einer Partnerschaft zusammengeschlossenen RAen erlaubt wäre. Ungeachtet des wettbewerbsrechtlichen Verbots irreführender Werbung (§§ 3, 5 UWG) wird die von den Bf. behauptete Ungleichbehandlung einfachrechtlich bereits durch den Verweis auf das Berufsrecht in § 8 Abs. 3 StBerG ausgeschlossen. Für RAe, die ihren Beruf in einer Sozietät ausüben, hat das BVerfG bereits ausdrücklich entschieden, dass eine Werbung, die Gefahr läuft, den Rechtsuchenden in die Irre zu führen, verboten werden kann (vgl. BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats, NJW 2004, 2656). Aber auch einzeln tätige RAe dürfen ihrer Berufsbezeichnung keine irreführende Tätigkeitsangabe anfügen.

Der Zusatz „und Steuerberatung“ ist jedenfalls nach der – seit dem 1.3.2006 geltenden – geänderten Fassung des § 7 BORA unzulässig. Nach Abs. 2 der neuen Vor-

Zusatz auch nach § 7 II BORA unzulässig

schrift darf ein RA – und nach Abs. 3 gilt dies entsprechend auch für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 BORA – unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen Teilbereiche der Berufstätigkeit nicht benennen, soweit damit die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften oder eine sonstige Irreführung begründet wird.

Von einer weiteren Begründung wird gem. § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Anmerkung:

1. Sowohl das OLG Rostock (BRAK-Mitt 2006, 146) und der vorstehend abgedruckte Beschluss des BVerfG vom 22.3.2006 geben Anlass zur Sorge, dass die Justiz den Kontakt zur Tätigkeit der deutschen Anwaltschaft verloren hat und nicht zur Kenntnis nimmt, wie sehr das Steuerrecht in Deutschland selbstverständlicher Bestandteil der täglichen Rechtsberatung ist. Sollte sich diese Tendenz fortsetzen, bestehen zudem Zweifel, ob das BVerfG von seiner bisher liberalen berufsrechtlichen Haltung wieder abrückt.

Konkret: Das OLG Rostock hat die Auffassung vertreten, dass es mit dem Grundsatz der Firmenwahrheit (§ 2 PartGG, § 18 Abs. 2 HGB) nicht zu vereinbaren ist, wenn Rechtsanwälte in ihren Firmennamen die Angabe „Steuerberatung“ aufnehmen. Das BVerfG hat dies bestätigt und zudem in einem (diesmal wirklich überflüssigen) obiter dictum die Auffassung vertreten, dass es sich bei der „Steuerberatung“ auch noch um einen Verstoß gegen § 7 Abs. 2 BORA handelt.

2. Den Entscheidungen des OLG Rostock sowie des BVerfG ist zu widersprechen. Sie sind unzutreffend, weil sie von einem falschen Verständnis der Tätigkeit von Rechtsanwälten ausgehen.

a) Die Bezeichnung „Steuerberatung“ in der Firmenbezeichnung einer Rechtsanwaltskanzlei – egal in welcher Rechtsform – ist kein Verstoß gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit nach § 18 Abs. 2 HGB. Denn die Bezeichnung „Steuerberatung“ steht gerade nicht nur für die Beratung durch einen Steuerberater. Denn anscheinend wird vom OLG Rostock der § 3 StBerG nicht richtig gelesen und falsch ausgelegt. Im § 3 StBerG ist nun einmal klargestellt, dass Rechtsanwälte, in welcher zulässigen Gesellschaftsform auch immer, zur „geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen“ befugt sind. Das Argument des OLG Rostock, dass der Bürger dies im Regelfall nicht weiß, sondern davon ausgeht, dass zur Steuerberatung nur Steuerberater befugt sind, ist durch keinerlei empirische Aussage unterstützt. Das weitere Argument, dass nur sehr wenige Rechtsanwälte Fachanwälte für Steuerrecht sind, ist nicht stichhaltig. Denn der Bürger weiß sehr wohl, dass Rechtsanwälte auch steuerrechtlichen Rat erteilen dürfen. Dies ist ja auch in der tatsächlichen Rechtswirklichkeit der Fall.

b) Unterstützt wird dies zum Beispiel dadurch, dass nicht nur für den Fachanwalt für Steuerrecht steuerrechtliche Erkenntnisse erforderlich sind, sondern z.B. auch für den Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (§ 14c Nr. 5 FAO) und den Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht (§ 14i Nr. 2 f FAO).

c) Daher ist eine Rechtsanwaltskanzlei – was zumindest seit der Neuregelung des § 43b BRAO auch niemand mehr bestreitet – berechtigt, mit der Aussage, sie biete „Steuerberatung“ an, zu werben. Wenn aber mit dieser Werbung, womit sich das OLG Rostock nicht auseinander gesetzt hat, an das rechtsuchende Publikum herangetreten werden darf, ist es unverständlich, wenn diese Bezeichnung zwar auf dem Briefbogen stehen darf, aber nicht Bestandteil des Firmennamens werden kann.

d) Im Gegensatz zur Ansicht des OLG Rostock und des BVerfG ist sehr wohl das Grundrecht des Art. 12 GG auf die freie Ausübung eines Berufs verletzt. Im Gegensatz zur Ansicht des BVerfG sind keine Gründe des Gemeinwohls erkennbar, die einem Rechtsanwalt den Hinweis auf die Steuerberatung verbieten. Die Ansicht der Kammer des Gerichts, der Bürger ginge von einer besonderen Qualifikation für steuerrechtliche Fragen aus, und diese lägen hier – weil man keinen Steuerberater in der Sozietät habe – nicht vor, zeugt leider von wenig Kenntnis der anwaltlichen Beratungspraxis. Wenn ein Rechtsanwalt gem. § 3 StBerG in Steuersachen beraten und auch das volle Programm der Steuerberatung anbieten darf, dann ist der Hinweis darauf zulässig.

e) Wettbewerbsrechtlich hat sich zudem in den letzten Jahren ein Wandel in der Rechtsprechung des EuGH und des BGH vollzogen. Leitbild ist heute der verständige und aufgeklärte Verbraucher. Dieser ist aber in der Lage, zwischen der „Steuerberatung“ und dem „Steuerberater“ zu unterscheiden. Leider hat sich diese Ansicht in berufsrechtlicher Hinsicht noch nicht durchgesetzt, wie etwa ein Beschluss des BGH vom 11.7.2005 (NJW 2005, 2693 mit kritischer Besprechung *Huff*, LMK 2005, 154738) zeigt. Dort war vermutet worden, dass der Bürger „Notariat“ und „Notar“ nicht auseinander halten könnte. Es steht zu vermuten, dass das BVerfG auch diese Ansicht stützen würde.

f) Es ist den Anwälten zu raten, zu versuchen, die Entscheidung des OLG Rostock durch andere Gerichte überprüfen zu lassen. Denn der Beschluss des BVerfG verpflichtet die Gerichte nicht, mit guter Begründung, gerade in tatsächlicher Hinsicht, anders zu entscheiden.

g) Ein Hinweis für die Arbeit der Rechtsanwaltskammern ergibt sich noch aus der Entscheidung des OLG Rostock: Die zuständige Rechtsanwaltskammer war (neben der Steuerberaterkammer, die [wie leider nicht anders zu erwarten] die Ansicht des OLG stützt) zu einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Kammer hat die Auffassung vertreten, dass der Firmenname, wie von der Kanzlei gewünscht, einzutragen ist. Die allerdings ohne inhaltliche Begründung, wie das OLG mit kritischem Unterton feststellt. Vielleicht hätte eine Begründung die Entscheidung noch beeinflussen können.

3. Besondere Sorge bereitet das obiter dictum des BVerfG zu § 7 Abs. 2 BORA.

a) Das BVerfG stellt dabei fest, dass die Bezeichnung „Steuerberatung“ einen Verstoß gegen § 7 Abs. 2 BORA darstellt. Dabei bleibt das Gericht jegliche Begründung schuldig, welche der beiden Varianten des Absatzes 2 denn nun als verletzt angesehen wird. Stellt nach Ansicht der Kammer die Bezeichnung „Steuerberatung“ eine unzulässige Nähe zum betreffenden Fachanwalt dar oder ist es eine irreführende Bezeichnung? Wenn ein Gericht, auch das BVerfG, eine Vorschrift anwendet, ist es eigentlich eine Selbstverständlichkeit, darzulegen, welche Alternative einer Vorschrift denn angewendet wird. Das Gericht hat der Rechtsanwendung mit seinem kursorischen Hinweis keinen Gefallen getan.

b) Die Bezeichnung „Steuerberatung“, entweder in einem Namensbestandteil oder aber auf einem Briefbogen oder in anderer werblicher Verwendung, ist kein Verstoß gegen § 7 Abs. 2 BORA.

aa) In Betracht käme zunächst eine Verwechslung mit der zuständigen Fachanwaltsbezeichnung. Es liegt aber, und darüber bestand sowohl in der Satzungsversammlung als auch in der ersten Praxis der Rechtsanwendung Einigkeit, bei einer allgemeinen Gebietsbezeichnung keine Verwechslungsgefahr vor. Wer mit der Bezeichnung „Steuerberatung“ wirbt (und diese auch tatsächlich anbietet), der macht eine wahre Aussage. Sie hat auch keine unzulässige Nähe zum Fachanwalt, denn es wird hier gerade keine besondere Qualifikation in den Vordergrund gestellt, sondern eine Aussage mit einem konkreten Rechtsgebiet angegeben, das in der Kanzlei bearbeitet wird. Bisher ist niemand auf die Idee gekommen, bei der bloßen Angabe von Rechtsgebieten eine Verwechslungsgefahr anzunehmen.

bb) Sollte das Gericht von einer „Irreführung“ ausgegangen sein, so kann auf das oben Gesagte verwiesen werden. Die Werbung mit der Bezeichnung eines Rechtsgebiets ist nicht irreführend.

Es bleibt zu hoffen, dass die Entscheidung des BVerfG ein Ausrutscher bleibt.

Rechtsanwalt *Martin W. Huff*, Leverkusen

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Ablehnung eines Richters des Anwaltsgerichtshofes

BRAO § 42 Abs. 6 Satz 2

***1. Die BRAO sieht keine sofortige Beschwerde gegen eine Entscheidung vor, mit der der AGH ein gegen einen Richter gerichtetes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt.**

***2. Auch aus einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften des FGG und den ergänzend heranzuziehenden Vorschriften der ZPO ist ein solches Rechtsmittel nicht herzuleiten.**

***3. Dies gilt auch in Richterablehnungsverfahren, in denen das OLG im ersten Rechtszug entschieden hat und damit auch für solche Entscheidungen des beim OLG angesiedelten AGH. An dieser Rechtslage hat sich durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.7.2001 nichts geändert.**

BGH, Beschl. v. 31.3.2006 – AnwZ (B) 119/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Zulassung – Widerruf wegen Kanzleiaufgabe

BRAO § 27, § 35 Abs. 1 Nr. 5

***1. Bei der Entscheidung, ob die Zulassung bei einem Gericht widerrufen werden kann, wenn der RA seine Kanzlei aufgibt, ohne dass er von der Pflicht des § 27 BRAO befreit worden ist, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.**

***2. Der Inhalt eines Widerrufsschreibens muss erkennen lassen, dass sich die RAK ihres Ermessensspielraums bewusst war und ihr Ermessen ausgeübt hat. Die RAK ist gehalten, nach Aufklärung des Sachverhalts unter Abwägung auf den Einzelfall bezogener Umstände darzulegen, warum ein Widerruf nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BRAO zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter zwingend erforderlich war.**

BGH, Beschl. v. 6.3.2006 – AnwZ (B) 29/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Antrag eines englischen Solicitors auf vorzeitige Zulassung zum Oberlandesgericht

BRAO § 226 Abs. 2; EuRAG § 2, § 6; EGV Art. 43; Art. 81

***1. § 226 Abs. 2 BRAO stellt nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck eindeutig auf spezifische innerstaatliche anwaltliche Berufserfahrungen ab. Damit soll dem mit der Vorschrift verfolgten Interesse der Rechtspflege und der Rechtsuchenden, dass vor einem Berufungsgericht der Zivilgerichtsbarkeit nur RAe mit gesteigerter praktischer Erfahrung im häufig bedeutsamen Inlands- und Verfahrensrecht mitwirken, Rechnung getragen werden.**

***2. Das Erfordernis der 5-jährigen Zulassung bei einem erstinstanzlichen Gericht in Deutschland verletzt auch nicht die in Art. 43 EGV geregelte Niederlassungsfreiheit, sondern setzt diese vielmehr voraus.**

***3. Die Zurückweisung eines Antrags auf Zulassung zum OLG durch eine RAK unterfällt nicht den Wettbewerbsregeln nach Art. 81 EGV, da diese Vorschrift der RAK die Maßstäbe für die von ihr zu treffende Entscheidung ausnahmslos vorgibt. Für wettbewerbsrelevante Entscheidungen aus eigener Initiative, die allein der RAK zuzurechnen wären, lässt § 226 Abs. 2 BRAO hingegen keinen Raum.**

AGH Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 19.5.2006 – 1 AGH 1/06 (n.r.)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Werbung – Aufführung eines Diplom-Ökonomen auf dem Briefkopf

BRAO § 59a; BORA § 8

***Die Aufführung eines Diplom-Ökonomen auf einem anwaltlichen Briefkopf ist unzulässig, soweit nicht auf eine bestehende Kooperation i.S.d. § 8 BORA hingewiesen wird.**

Niedersächsischer AGH, Beschl. v. 27.4.2006 – AGH 18/05

Aus den Gründen:

1. Die Ast. sind RAe mit Kanzleisitz in H. Ihre Kanzlei ist schwerpunktmäßig im Bereich des Insolvenzrechts tätig. Aus diesem Grunde arbeitet sie intensiv mit dem Dipl.-Ökonomen B. G. zusammen. Auf dem Briefkopf der Kanzlei wird unter dem Namen der dort tätigen RAe zugleich der Name des Dipl.-Ökonomen B. G. mit dem Zusatz „Dipl. Ökonom“ aufgeführt. Die Aufführung der RAe sowie des Dipl.-Ökonomen wird in einem doppelt gerahmten Kästchen auf der rechten Seite des Briefkopfs zusammengefasst.

Dies hat die Agin. durch den angefochtenen Bescheid v. 20.7.2005 beanstandet und den RAen deshalb wegen Verstoßes gegen § 59a BRAO eine Belehrung dahingehend erteilt, dass es nicht zulässig sei, die Sozietät oder die Zusammenarbeit, die den Anschein einer Sozietät erweckt, mit Herrn G. fortzuführen und ihn in dem Briefkopf aufzuführen.

Dagegen wenden sich die Ast. mit ihrem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 223 BRAO.

Zur Begründung führen sie aus, dass zwar § 59a BRAO eine Sozietät mit Angehörigen nicht sozietätsfähiger Berufe untersagt, dass diese Regelung indessen keine Aussage zur Briefkopfgestaltung enthalte. Zudem stelle § 59a BRAO eine Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG dar, so dass bei verfassungskonformer Anwendung die beanstandete Briefkopfgestaltung hinzunehmen sei. Dies folge letztlich auch daraus, dass der Gesetzgeber beabsichtige, § 59a BRAO zu ändern und die Aufnahme Berufsfremder in einer Anwaltssozietät zuzulassen.

Die Ast. beantragen, den Bescheid der Agin. v. 20.7.2005 aufzuheben.

Die Agin. beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie verweist auf § 59a BRAO, der eine abschließende Beschränkung enthalte und einer ausweitenden Auslegung nicht zugänglich sei. Zuzugeben sei den Astn., dass sie eine Kooperation, wenn sie verfestigt sei, auch mit dem Dipl.-Ökonomen G. angeben dürften. Eine entsprechende Angabe im Falle einer verfestigten Kooperation bleibe zulässig und sei nicht Inhalt der Belehrung gewesen.

Mit Schriftsatz v. 19.9.2005 haben die Ast. erklärt, auf mündliche Verhandlung nicht zu verzichten.

2. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist fristgerecht gestellt und zulässig. Er ist jedoch unbegründet, weil die Belehrung zutreffend ist und die Ast. nicht in ihren Rechten beeinträchtigt.

Die Aufforderung, gemäß der Belehrung v. 20.7.2005 zu handeln, ist in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Die Aufführung von Herrn G. als „Dipl. Ökonom“ auf dem Kanzleibriefbogen der Ast. widerspricht § 8 BORA, weil es sich bei Herrn G. nicht um einen zugelassenen RA handelt und er auch den übrigen in § 59a BRAO aufgeführten Berufsgruppen nicht angehört, er mithin nicht sozietätsfähig i.S.v. § 59a BRAO ist.

Keine sozietätsfähige Person

Nach § 8 Satz 1 BORA darf auf eine gemeinschaftliche Berufsausübung nur hingewiesen werden, wenn sie in einer Sozietät

oder in sonstiger Weise mit sozietätsfähigen Personen i.S.d. § 59a BRAO erfolgt. Hinsichtlich der angestellten und freien Mitarbeiter ist die Kundgabe unzulässig, wenn es sich bei diesen nicht um nach § 59a BRAO sozietätsfähige Personen handelt (vgl. *Feuerich/Weyland*, BRAO, 6. Aufl., § 8 BORA Rdnr. 1, 2). Der Dipl.-Ökonom G. gehört nicht der in § 59a Abs. 1 BRAO umschriebenen Personen- und Berufsgruppe an. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist eindeutig und einer ausweitenden Auslegung nicht zugänglich.

Bereits in seiner Entscheidung v. 17.9.2002 (AGH 6/02), bei der es um die Problematik der Sozietät mit einem Mediator ging, hat der Senat hierzu ausgeführt:

„Für den Gesetzgeber ist der Zweck dieser Regelung im Interesse des rechtsuchenden Publikums die Sicherstellung, ‚dass die mit dem RA in einem Büro tätigen Angehörigen anderer Berufe in gleicher Weise wie der RA der Verschwiegenheitspflicht und den damit korrespondierenden Aussageverweigerungsrechten und Beschlagnahmeverboten unterfallen. Gewährleistet ist dies in den (in § 59a BRAO) genannten Berufen, die zudem der Aufsicht durch ihre eigenen Berufskammern, durch gleichfalls verpflichtete Kollegen also, unterliegen‘ (BT-Drucks. 12/4993, 22, 34). Nach dem Willen des Gesetzgebers enthält die Regelung des § 59a Abs. 1 BRAO eine enumerative (abschließende) Aufzählung der sozietätsfähigen Berufe (BT-Drucks., a.a.O., 33) ...

... Auch die teleologische Auslegung führt zu keinem anderen Ergebnis. Sinn und Zweck der Ausdehnung der Sozietät auf andere sozietätsfähige Berufe – neben dem RA, der Mitglied einer RAK ist – wird in der o.g. Begründung des Gesetzgebers deutlich. Eine derartige Sozietät entspricht im Übrigen der bestehenden Praxis, die sich bewährt hat (BT-Drucks., a.a.O., 33).

Die Rspr. und die herrschende Meinung in der Literatur vertreten ebenfalls die Ansicht, dass § 59a BRAO eine enumerative Aufzählung enthält und nicht auf weitere Berufe auszudehnen ist.

Der AGH Baden-Württemberg hat einem RA die Ausübung seines Berufes in einer Sozietät mit einer Unternehmensberaterin

untersagt, weil § 59a BRAO die sozietätsfähigen Berufe abschließend aufzähle und dazu die Unternehmensberaterin nicht gehöre (BRAB-Mitt. 1995, 169 ff.). Verfassungsrechtliche Bedenken hat der AGH Baden-Württemberg ausdrücklich verneint, weil es sich um eine Berufsausübungsregel handle, die durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gedeckt sei (a.a.O., 171). Diese Ansicht ist voll inhaltlich zu teilen. Die Begründung ergibt sich aus der o.g. Wiedergabe des Gesetzgebers (BT-Drucks., a.a.O., 34). Auch der einschlägigen Literatur ist dieselbe Meinung zu entnehmen, wonach § 59a BRAO eine abschließende Aufzählung der sozietätsfähigen Berufe enthält (vgl. *Hartung in Henssler/Prütting*, BRAO, § 59a Rdnr. 72 a.E.; *Feuerich/Braun*, BRAO, 5. Aufl., § 59a Rdnr. 18 a.E.; *Jessnitzer/Blumberg*, BRAO, 9. Aufl., § 59a Rdnr. 4).“

An dieser Rechtsauffassung hält der Senat unverändert fest. Sie gilt uneingeschränkt auch für Beurteilung einer etwaigen Sozietät mit einem Dipl.-Ökonomen.

Die Freiheit der Berufsausübung der Ast. wird durch die Ablehnung ihres Antrags nicht in rechtswidriger Weise berührt. Einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG sieht der Senat in der Beschränkung durch § 59a BRAO nicht. Zur Berufsausübung gehört zwar auch das Recht, sich beruflich zusammenzuschließen (BVerfGE 80, 269, 278; BVerfG, NJW 2003, 2520, 2522). Die vorliegend gegebene Einschränkung der Berufsausübung hat jedoch vor Art. 12 Abs. 1 GG Bestand, weil sich diese aus den vorgenannten Gründen – insbesondere wegen des Fehlens einer verankerten Verschwiegenheitspflicht und den damit korrespondierenden Aussageverweigerungsrechten bei nicht zum Katalog des § 59a BRAO gehörenden Berufsgruppen sowie deren Aufsicht durch eigene Berufskammern – auf beachtliche Gründe des Gemeinwohls stützen lässt. Mildere Mittel zum Schutz der Rechtsuchenden stehen insoweit nicht zur Verfügung.

Die Tätigkeit der Ast. als RAe als solche wird darüber hinaus nicht eingeschränkt.

Dies gilt auch, soweit sie schwerpunktmäßig im Insolvenzrecht tätig und hierbei auf die Zusammenarbeit mit Berufsfremden angewiesen sind. Diese Zusammenarbeit, etwa auch in Form einer Kooperation, wird durch die angefochtene Belehrung nicht in Frage gestellt. Im Falle einer Kooperation müsste indessen der Dipl.-Ökonom G. als Kooperationspartner auf dem Briefkopf ausgewiesen werden, damit die entsprechende Kundgabe einer Kooperation i.S.v. § 8 Satz 1 Var. 3 BORA gegeben ist. Dies ist nicht der Fall.

Auch der Umstand, dass eine Änderung der Vorschrift des § 59a BRAO für die Zukunft beabsichtigt ist, rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Der Senat hat die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Belehrung nach jetzigem Rechtsstand zu beurteilen; zudem ist nicht sicher vorhersehbar, welchen Inhalt der Gesetzgeber letztlich einem neu gefassten § 59a BRAO geben wird.

Angabe einer Kooperation ist möglich

Berufsrechtsverletzung – Gebührenüberhebung

BRAO § 118 Abs. 3; StGB § 352; BGB § 627

***1. Von einem rechtskräftigen Strafbefehl geht keine Bindungswirkung i.S.d. § 118 Abs. 3 BRAO aus. Zwar steht ein Strafbefehl einem rechtskräftigen Urteil gleich, jedoch würde die Gleichstellung des Strafbefehls mit einem Urteil nicht nur dem Wortlaut des § 118 Abs. 3 BRAO, sondern auch dem Sinn und Zweck dieser Norm widersprechen.**

***2. Eine im Einverständnis mit dem Mandanten erfolgte Niederlegung der Wahlverteidigung als Voraussetzung der ebenfalls einverständlich erstrebten Bestellung des Anwalts zum Pflichtverteidiger enthält regelmäßig eine Kündigung des Auftrags zur Wahlverteidigung nach § 627 BGB und schneidet daher Ansprüche aus der Vergütungsvereinbarung für die Zukunft ab. Dagegen steht dem RA der schon verdiente Teil der Vergütung aus der Vergütungsvereinbarung zu.**

***3. Der Tatbestand des § 352 StGB setzt voraus, dass der Täter den Gebührenschuldner über seine ihm zustehenden Ansprüche täuscht, wobei nicht erforderlich ist, dass die Täuschung erfolgreich war, mithin zu einem Irrtum des Gebührenschuldners geführt hat.**

Bayerischer AGH, Urt. v. 25.4.2006 – BayAGH II – 2/06

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Werbung – Verwendung des Zusatzes „... und Kollegen“

BORA § 10 Abs. 1 Satz 3

***Die Verwendung des Zusatzes „... und Kollegen“ auf dem anwaltlichen Briefkopf ist nur dann zulässig, wenn auf dem Briefbogen über die in der Kurzbezeichnung genannten Sozien hinaus mindestens zwei weitere Gesellschafter, Angestellte oder freie Mitarbeiter namentlich aufgeführt werden.**

AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 7.4.2006 – 2 ZU 17, 18/05 AGH NW (n.r.)

Aus den Gründen:

I. Die Ast. betreiben in M. eine gemeinsame Anwaltskanzlei. In der Kopfleiste des von ihnen verwendeten Kanzleibriefbogens in der von der Agin. beanstandeten und mittlerweile von den Ast. jedenfalls vorläufig nicht mehr verwendeten Form findet sich die Kurzbezeichnung „... und Kollegen“. Weitere Hinweise auf die Namen der in der Kanzlei tätigen RAe enthält der Briefbogen nicht. Tatsächlich sind in der Kanzlei derzeit tätig als Sozien die RAe ... und als angestellte RAe die RAe ...

Die Agin. hat den Ast. mit Schr. v. 2.12.2005 – Geschäftsnr. .../05 – den belehrenden Hinweis erteilt, dass diese Briefkopfgestaltung bedenklich sei, da sie deutlich mache, dass neben den beiden in der Kurzbezeichnung genannten RAen weitere Kollegen in der Sozietät tätig seien. Dies verstoße gegen § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA. Sofern auf dem Briefkopf der Zusatz „und Kollegen“ geführt werde, müsse nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA mindestens eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl von Gesellschaftern, Angestellten oder freien Mitarbeitern auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden. Der Zusatz erfordere deshalb, dass die Ast. neben den Namen der beiden Sozien ... mindestens die Namen von zwei weiteren anwaltlichen Mitarbeitern (Angestellte und freien Mitarbeitern) auf dem Briefkopf namentlich aufführen, anderenfalls müsste auf den Zusatz „und Kollegen“ verzichtet werden. Die Agin. hat den belehrenden Hinweis mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, wonach Antrag auf gerichtliche Entscheidung an den Senat gestellt werden könne. Der belehrende Hinweis ist den Ast. jeweils am 5.12.2005 zugestellt worden.

Mit am 20.12.2005 bei dem OLG in H. eingegangenem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehren die Ast. die Aufhebung der belehrenden Hinweise der Agin. v. 2.12.2005. Zur Begründung führen sie aus, dass § 10 Abs. 1 Satz 2 BORA die Pflicht zur Nennung des gesamten Namens nur für Mitarbeiter vorsehe, die in der Kurzbezeichnung als Außensozien aufträten, aber nicht generell für sämtliche angestellte RAe in der Kanzlei. Eine Verpflichtung der Ast. auf Benennung der angestellten RAe auf dem Briefbogen bestehe deshalb nicht. Der Zusatz

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

„und Kollegen“ sei insofern wertneutral, als wechselnde angestellte Anwälte und sonstige Mitarbeiter unter diesem Terminus zu subsumieren seien, ohne dass notwendigerweise eine entsprechende Außensozietät begründet werde. Der Zusatz besage dem Mandanten, dass neben den Gesellschaftern auch noch angestellte RAe und sonstige juristische Mitarbeiter in der Kanzlei der Ast. arbeiteten. Darüber hinaus sind die Ast. der Ansicht, dass der Terminus „und Kollegen“ nicht unter den klassischen Terminus der Kurzbezeichnung in § 10 BORA zu subsumieren sei. Vielmehr müsse eine teleologische Reduktion des § 10 BORA dahingehend getroffen werden, dass es den Ast. möglich sein muss, die Existenz von angestellten RAen dem rechtsuchenden Bürger nach außen hin kundzutun, ohne diesen namentlich zu nennen.

Die Agin. hat beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen. Sie hält an ihrer Ansicht fest, dass der Zusatz „und Kollegen“ in der Kurzbezeichnung dem sprachlichen Gebrauch nach beinhalte, dass in der Kanzlei der RAe mehrere RAe tätig seien, und zwar mindestens zwei weitere RAe neben den Soziern, den Ast., selbst. Gem. § 10 Abs. 1 BORA müsse deshalb auch deren Namen auf dem Briefbogen mitgeteilt werden. Anderenfalls würde das rechtsuchende Publikum getäuscht, weil dieses einerseits durch die erweiterte Angabe in der Kurzbezeichnung auf einen größeren Haftungsverband als zwei RAe vertraue, in dieser Erwartungshaltung aber dadurch enttäuscht werde, dass auf dem Briefbogen letztlich nur zwei Berufsträger namentlich erscheinen. Die Irreführung bestehe aber auch deshalb, weil die Sozietät die namentlich nicht genannten weiteren Kollegen beliebig austauschen könne, und zwar auch zahlenmäßig, etwa mit der Folge, dass nur noch ein weiterer Kollege in der Sozietät tätig sei, ohne dass dies für das Publikum erkennbar sei.

II. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig. Die Ast. waren zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens befugt. Das Schr. der Agin. v. 2.12.2005 ging über eine bloße Belehrung (vgl. § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) hinaus. Es handelte sich bei dem angefochtenen Schreiben – wie auch die angefügte Rechtsmittelbelehrung deutlich macht – um eine hoheitliche Maßnahme, die geeignet war, die Ast. in ihren Rechten einzuschränken (vgl. BGH, NJW 2005, 1770, m.w.N.).

Das Rechtsmittel hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Verstoß gegen § 10 BORA

Die Agin. hat den Briefbogen der Ast. zu Recht beanstandet. Die Gestaltung des Briefbogens verstößt gegen § 10 Abs. 1 Satz 3

BORA. Danach muss mindestens eine der Kurzbezeichnungen entsprechende Zahl von Gesellschaftern, Angestellten oder freien Mitarbeitern auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden. § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA wurde in der Satzungsversammlung der BRAK gerade unter diesem Gesichtspunkt diskutiert. Nach dem Vorschlag des Ausschusses 5 der Satzungsversammlung war es nicht erforderlich, dass mindestens so viele Gesellschafter auf den Briefbögen erscheinen mussten wie in der Kurzbezeichnung. Die Kurzbezeichnung konnte danach also mehr Namen enthalten als tatsächlich in der Kanzlei tätig waren. Der Ausschuss 2 wies demgegenüber darauf hin, dass die Verselbstständigung der Kurzbezeichnung nicht dazu führen dürfe, Größe vorzutäuschen, die in Wirklichkeit nicht vorhanden sei. In der abschließenden Abstimmung wurde der Vorschlag des Ausschusses 2 mit großer Mehrheit angenommen (zitiert nach *Hartung/Holl*, Anwaltliche Berufsordnung, 2. Aufl., § 10 BORA Rdnr. 7). § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA bestimmt danach, dass die Anzahl der Personen, die in der Kurzbezeichnung erwähnt sind, kleiner oder gleich der Zahl der Personen sein muss, die auf den Briefbögen mit zumindest dem Nachnamen erscheinen (*Hartung/Holl*, a.a.O., § 10 BORA

Rdnr. 48). Dagegen ist eine Identität der in der Kurzbezeichnung enthaltenen mit den auf den Briefbögen aufgeführten Namen nicht erforderlich, da § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA nur regeln wolle, dass das rechtsuchende Publikum aufgrund einer mehrere Namen enthaltenen Kurzbezeichnung nicht von einer Kanzleigröße ausgeht, die wegen der geringen Anzahl aktiv tätiger RAe nicht der Wirklichkeit entspricht (*Hartung/Holl*, a.a.O., § 10 BORA Rdnr. 49). Bei einem nicht in der Kurzbezeichnung genannten Mitarbeiter (Nichtsozius) wird diesen Anforderungen dadurch entsprochen, dass lediglich die Angabe des Nachnamens auf dem Briefbogen erfolgt, während die Angabe des Vor- und Nachnamens nur für Soziern verlangt wird (*Hartung/Holl*, a.a.O., § 10 BORA Rdnr. 51).

Durch die Verwendung des Zusatzes „und Kollegen“ in der Kurzbezeichnung lassen die Ast. erkennen, dass in ihrer Kanzlei mindestens vier RAe tätig sind, was zur Folge hat, dass gem. § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA auch mindestens vier Namen von RAen auf dem Briefbogen der Ast. erscheinen müssen.

Darauf, ob die angestellten RAe namentlich oder unter der zusammenfassenden Bezeichnung „und Kollegen“ in der Kurzbezeichnung aufgeführt werden, kommt es nach der Intention des Satzungsgebers, den Rechtsuchenden vor der Täuschung einer tatsächlich nicht vorhandenen Kanzleigröße zu schützen, nicht an. Die von den Ast. begehrte teleologische Reduktion des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA kommt nicht in Betracht, da sie dem gerade genannten Zweck der Bestimmung im Gegenteil gerade zuwiderlaufen würde. Der belehrende Hinweis der Agin. ist damit zu Recht erfolgt.

Der Senat hat die sofortige Beschwerde zum BGH gem. § 223 Abs. 3 BRAO wegen der grundsätzlichen Bedeutung der unterschiedenen Rechtsfrage, ob § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA auch den Fall der zusammenfassenden Bezeichnung angestellter RAe in der Kurzbezeichnung als „Kollegen“ erfasst, zugelassen.

Mindestens 4 Namen erforderlich

Zweigstellenverbot

BRAO § 27, § 28, § 29a; GG Art. 3, Art. 12

***1. Das Zweigstellenverbot ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.**

***2. Dieses Verbot ist nicht erforderlich, um den verfassungsrechtlich anzuerkennenden Zweck des Schutzes der Rechtsuchenden und der Rechtspflege durch ständige Erreichbarkeit des RA sicherzustellen oder auch nur zu fördern. Zur Erreichung dieses Zweckes reicht es aus, wenn der RA seine Büroabläufe so organisiert, dass dem Rechtsuchenden die im Einzelfall notwendige Hilfe sobald wie möglich und notwendig zugute kommt.**

***3. § 28 BRAO verstößt zudem gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Durch das Zweigstellenverbot für Inländer tritt eine Ungleichbehandlung gegenüber ausländischen RAen ein, die im Inland eine Zweigstelle einrichten, und inländischen RAen, die eine Auslandszweigstelle errichten.**

AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 31.3.2006 – 1 ZU 65/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Öffentliche Zustellung einer Widerrufsverfügung

BRAO § 229; ZPO § 185, § 186

***1. Der AGH ist für die Entscheidung über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung zuständig. Für die Zustellung der Wider-**

rufsverfügung gelten gem. § 229 BRAO die Zustellungsvorschriften der ZPO entsprechend.

***2. Die durch § 229 BRAO vorgeschriebene entsprechende Anwendung bedeutet nicht, dass die RAK als die im Verwaltungsverfahren tätige Körperschaft die Zustellung selbst bewilligen könnte. Dies fällt in die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts.**

AGH Bremen, Beschl. v. 21.2.2006 – 2 AGH 1/06

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Abwicklerbestellung

BRAO § 55

***1. Die Bestellung zum Abwickler wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die RAK zum Zwecke der Bekanntmachung die Bestellsurkunde an den Abwickler absendet, d.h. sich der Bestellsurkunde entäußert. Einer Zustellung oder Bekanntgabe an den früheren RA bedarf es nicht.**

***2. Die Verlängerung einer Abwicklerbestellung steht im pflichtgemäßen Ermessen der RAK, wobei die Verlängerung der Bestellung höchstens um jeweils ein Jahr erfolgen kann, wenn der Abwickler glaubhaft macht, dass schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.**

Niedersächsischer AGH, Beschl. v. 21.12.2005 – AGH 8/05 (II 5)

Aus den Gründen:

1. Der im Jahre 1945 geborene Ast. war seit 1976 als RA beim AG und LG G. zugelassen. Seit 1985 war er auch zum Notar bestellt. Die Agin. hat am 21.2.2000 die Zulassung des Ast. zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls widerrufen. Diese Entscheidung ist seit dem 24.6.2002 rechtskräftig. Am 20.2.2004 beantragte der Ast. seine Wiedenzulassung zur Rechtsanwaltschaft. Dieser Antrag ist durch Beschl. des Niedersächsischen AGH v. 13.9.2005 – Az: AGH 18/04 (II 10) – zurückgewiesen worden. Diese Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Ast. hat hiergegen den BGH angerufen.

Mit Bescheid v. 10.1.2005 hat die Agin. die bisherige Bestellung des RA M. als Abwickler über den 31.3.2005 bis 31.3.2006 hinaus verlängert. Nachdem der Widerruf des Ast. zur Rechtsanwaltschaft rechtskräftig geworden war, war zunächst Herr RA B. mit Verfügung der Agin. v. 15.10.2002 zum Abwickler der Kanzlei des Ast. bestellt worden. Die Bestellung des RA B. wurde mit Verfügung der Agin. v. 14.3.2003 mit sofortiger Wirkung wegen festgestellter Unregelmäßigkeiten widerrufen. Mit Verfügung der Agin. v. 14.3.2003 wurde im weiteren Verlauf Herr RA M., G., zum Abwickler der Kanzlei des Ast. bestellt, und zwar bis zum 31.12.2003. Auf Antrag des RA M. wurde seine Bestellung zum Abwickler der Kanzlei des Ast. am 2.2.2004 bis zum 30.6.2004 und am 24.8.2004 mit Wirkung vom 6.8.2004 bis zum 31.3.2005 verlängert. Hintergrund war u.a., dass der zum Abwickler bestellte RA M. am 18.9.2003 beim LG G. – Az: 9 O 118/03 – im Wege einer einstweiligen Verfügung u.a. Herausgabe der Akten, Schlüssel und Postsendungen von dem Ast. geltend machen musste. Aus dem in diesem Verfahren ergangenen Beschluss und dem nachfolgenden Urte. v. 29.10.2003 musste im Weiteren die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Der Abwickler, Herr RA M., händigte dem Ast. am 19.5. und 4.6.2004 zur Vorbereitung in einer Ermittlungsakte in eigener Angelegenheit folgende Akten mit einem Treuhandauftrag in Form einer Rückgabeverpflichtung aus:

(...)

Mit Schr. v. 6.12.2004 (Bl. 91 der Beiakte) forderte Herr RA M. den RA V., dem der Ast. diese Akten ausgehändigt hatte, auf, die Akten herauszugeben. Nachdem dies nicht geschah, erging im Rahmen eines gegen den Ast. und Herrn RA V. geführten Ermittlungsverfahrens v. AG G. unter dem Az. 34 GS 712/04 am 29.12.2004 (Bl. 135, 136 der Beiakten) ein Durchsuchungsbeschluss, der zur Auffindung der vorgenannten Akten führen sollte. Im Rahmen der sich anschließenden Durchsuchung sind die Akten ausweislich des Protokolles v. 30.12.2004 aufgefunden worden. Gem. Protokoll der Durchsuchung v. 30.12.2004 (Bl. 137, 138 der Beiakten) sind folgende Akten sichergestellt worden:

(...)

Insoweit befindet sich der Abwickler M. seit Anfang Januar 2005 wieder im Besitz der Akten der Kanzlei L. Aus dem Schr. des Abwicklers M. v. 28.1.2005 ergibt sich, dass sich der Aktenbestand der Akten der vormaligen Kanzlei des Ast. auf ca. 100 belaufe und er die Verfahren zwischenzeitlich führe. Nach der letzten Mitteilung der Agin. v. 28.10.2005 sind einige wenige Verfahren immer noch nicht abgeschlossen.

Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung v. 21.4.2005 beantragt der Ast. sinngemäß, die Verfügung der Agin. v. 10.1.2005, mit der die erneute (weitere) Bestellung des RA M. zum Abwickler seiner Anwaltskanzlei bis zum 31.3.2006 verlängert worden ist, aufzuheben.

Ferner beantragt er im Wege der einstweiligen Anordnung sinngemäß, die Abwicklerbestellung des RA M. bis zur rechtskräftigen Entscheidung in diesem Verfahren vorläufig aufzuheben.

Zur Begründung stützt er sich vor allem darauf, dass die Verfügung ihm nicht zugestellt und daher unheilbar nichtig sei. Abgesehen davon, dass die Bestellung des Abwicklers nichtig, zumindest aber rechtswidrig sei, sei die Abwicklerbestellung zu widerrufen, weil die Abwicklung dadurch, dass der Ast. im Einvernehmen mit den Mandanten die Mandate durch einen in die Praxis aufgenommenen RA sukzessive fortführen lasse, beendet sei. Herr RA M. sei zudem ungeeignet und unzuverlässig, wobei der Ast. anführt, dass der Abwickler als Anwaltsnotar seit Jahren ständig für G. Sparkassen und Banken tätig sei. Im Übrigen wisse Herr RA M., dass er nicht wirksam zum Abwickler bestellt sei. Weiter rügt er, dass Herr RA M. die Mandate der ehemaligen Kanzlei des Ast. seiner Sozietät als neue Mandanten zuführe. Er legt dazu beispielhaft eine Vollmacht eines Herrn X. vor, die im Betreff den Zusatz „Abwicklungsverhältnis L.“ ausweist (Bl. 111 der Beiakten). Zuletzt weist der Ast. darauf hin, dass er im Einvernehmen mit der Mandantschaft die Mandate seiner Kanzlei durch Herrn RA V. fortführen ließ (Bl. 85 der Beiakten), weil ihm von dem verlängerten Beststellungszeitraum der Abwicklung über den 30.6.2004 hinaus nichts bekannt gewesen sei.

Die Agin. beantragt, die Anträge zurückzuweisen.

Sie verweist darauf, dass die Zustellung der Verfügung v. 10.1.2005 an den Ast. nicht erforderlich sei und der Wirksamkeit der Abwicklerbestellung nicht entgegenstehe.

Der Ast. hat dem Land Niedersachsen am 20.6.2005 den Streit verkündet. Ein Beitritt ist nicht erfolgt.

Die Akten AGH 18/04 (II 10) lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

2. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gem. §§ 223 Abs. 1, 37, 39 BRAO form- und fristgerecht gestellt und damit zulässig. Soweit der Ast. einen Feststellungsantrag formuliert hat, ist sein Begehren dahin auszulegen, dass er Aufhebung der

Verfügung vom 10.1.2005, d.h. der Verlängerung der Abwicklerbestellung begehrt. In der Sache ist der Antrag allerdings nicht begründet. Nach § 55 Abs. 5 BRAO kann die Agin. einen Abwickler für die Kanzlei eines früheren RA bestellen, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft widerrufen worden ist, und die Bestellung verlängern. Grundsätzlich sind die Voraussetzungen für eine Abwicklerbestellung gegeben, weil der Widerruf der Zulassung des Ast. nach Entscheidung des BGH am 24.6.2002 rechtskräftig geworden ist.

Anhörung des früheren RA nicht notwendig

Einer Anhörung des früheren RA bedarf es insbesondere im Fall einer Verlängerung der Abwicklerbestellung nicht. Eine solche

Anhörung kann zwar nach pflichtgemäßem Ermessen der RAK erforderlich sein. Dafür ist im vorliegenden Fall nichts ersichtlich und auch nichts vorgetragen. Bei der angefochtenen Verfügung v. 10.1.2005 geht es zudem nicht um die erstmalige Bestellung eines Abwicklers, sondern um die wiederholte Verlängerung der Abwicklerbestellung. Die Verfügung v. 10.1.2005 verlängert ausdrücklich die Bestellung des RA M. zum Abwickler für die Zeit vom 31.3.2005 bis zum 31.3.2006. Es handelt sich mithin um eine Verlängerung der am 24.8.2004 erfolgten Abwicklerbestellung, die bis zum 31.3.2005 galt. Ob es sich bei der Verfügung v. 24.8.2004 um eine Verlängerung oder eine erneute Bestellung des Herrn RA M. zum Abwickler gehandelt hat, kann daher offen bleiben.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Ast. vor der erstmaligen Abwicklerbestellung mit Schr. der Agin. v. 15.8.2002 angehört worden ist. Insoweit ist ihm seither das Erfordernis der Abwicklerbestellung bekannt. Eine erneute Anhörung im Fall der Verlängerung erscheint darüber hinaus weder erforderlich noch geboten. Abgesehen davon führt das Unterlassen der Anhörung nicht zur Unwirksamkeit der Bestellung (vgl. dazu EGH Frankfurt, BRAK-Mitt. 1987, 93).

Die Wirksamkeit der Entscheidung der Verlängerung wird auch nicht dadurch berührt, dass eine Zustellung an den Ast. unterblieben ist. Grundsätzlich wird die Bestellung zum Abwickler in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die RAK zum Zwecke der Bekanntmachung die Bestellsurkunde an den Abwickler absendet, d.h. sich der Bestellsurkunde entäußert (vgl. *Feuerich/Weyland*, BRAO, Kommentar, 6. Aufl. 2003, § 55 Rdnr. 11).

Einer Zustellung oder Bekanntgabe an den früheren RA bedarf es nicht. Dies folgt letztlich daraus, dass die Abwicklung das öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis zwischen dem Abwickler und der RAK betrifft. Dementsprechend verpflichtet § 55 Abs. 2 BRAO den Abwickler, den früheren RA zu informieren. Selbst wenn dies unterlassen wird, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der Abwicklerbestellung, hier der Verlängerung, als solcher. Die mangelnde Bekanntgabe der Verlängerung der Abwicklerbestellung berührt deren Wirksamkeit danach nicht, wobei dem Ast. im Fall einer wiederholten Abwicklerbestellung auch zuzumuten sein dürfte, von sich aus nachzufragen. Der Ast. trägt zwar ausdrücklich vor, dass er von der Verfügung der Agin. v. 10.1.2005 erst am 21.4.2005 Kenntnis erhalten habe. Dass der Abwickler ihn nicht informiert hat, ergibt sich daraus jedoch nicht zwangsläufig.

Auch die zwischenzeitlich zum dritten Mal erfolgte Verlängerung der Abwicklerbestellung ist rechtmäßig. Die Verlängerung steht im pflichtgemäßen Ermessen der RAK, wobei die Verlängerung der Bestellung höchstens um jeweils ein Jahr

erfolgen kann, wenn der Abwickler glaubhaft macht, dass schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten. Dass die Angelegenheiten Anfang des Jahres 2005 bereits abgeschlossen waren, behauptet der Ast. selbst nicht, wobei dies, wie sich aus dem Schr. des Abwicklers v. 28.1.2005 ergibt, auch zum damaligen Zeitpunkt ersichtlich nicht der Fall war. Hier ist von Bedeutung, dass der Ast. selbst an der Herausgabe der Akten jedenfalls nicht mitgewirkt hat. Insoweit war zunächst eine landgerichtliche Entscheidung erforderlich, um den Abwickler überhaupt erstmals lange Zeit nach der erstmaligen Bestellung am 14.3.2003 in die Lage zu versetzen, an die Akten zu kommen. Die Vollstreckung erfolgte ausweislich der vorliegenden Vorgänge der Agin. erst Anfang 2004.

Auch eine Übertragung oder Veräußerung der Kanzlei, die die Abwicklung beenden könnte, kann nicht festgestellt werden.

Der Ast. hat die Aushändigung einiger Akten zum Zwecke der Rechtsverteidigung in eigener Angelegenheit dazu genutzt, die Mandate an den in seinen Kanzleiräumen tätigen RA V. weiterzugeben. Dies räumt der Ast. selbst ein, indem er vorträgt, dass er die Mandate seiner Kanzlei seit Monaten erfolgreich und effizient im Einvernehmen mit der Mandantschaft „durch RA V.“ „fortführen ließ“ (Bl. 85 der Beiakten). In diesem Zusammenhang behauptet der Ast., dass er ab 1.5.2004 eine Kooperation mit Herrn RA V. vereinbart habe, wonach dieser die Mandate der Kanzlei fortführe. Wie diese Kooperation im Einzelnen inhaltlich und rechtlich ausgestaltet ist, trägt der Ast. ebenso wenig vor, wie er diese angesprochene Kooperation schriftlich belegt. Eine Übertragung der Kanzlei im Sinne einer Kanzleiveräußerung, die zu einer Beendigung der Abwicklung führen könnte, ist damit nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Die Einzelheiten der Kooperation bleiben vielmehr im Dunkeln, so dass das Wort „Kooperation“ im vorliegenden Fall eher dafür spricht, dass der Ast. weiterhin kooperierend, in welcher Form auch immer, neben oder für Herrn V. tätig zu sein beabsichtigt. Vor dem Hintergrund des Verfahrensverlaufs sind an den Vortrag des Ast. hohe Anforderungen zu stellen. Die Behauptung einer bloßen Kooperation erfüllt diese Voraussetzungen nicht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits die erste Abwicklerbestellung widerrufen werden musste. Der eigene Vortrag des Ast., die Mandate seiner Kanzlei durch Herrn RA V. „fortführen“ zu lassen, belegt, dass die Abwicklerbestellung weiterhin erforderlich ist und zwingt das Erfordernis der Verlängerung der Abwicklerbestellung der Agin. geradezu auf, so dass für einen Ermessensmissbrauch der Agin. nichts ersichtlich ist.

Auch die Auswahl des RA M. begegnet keinen Bedenken des Senats. Soweit der Ast. allgemein den Vorwurf erhebt, dass dieser Banken und Sparkassen vertritt, fehlt es an jedem substantiierten Vortrag, dass der Abwickler M. in irgendeinem der bisherigen Mandate der Kanzlei des Ast. die Gegenseite vertritt. Dass der Abwickler M. in anderen Angelegenheiten andere Banken oder Sparkassen vertritt, steht seiner Eignung nicht entgegen. Auch die Behauptung, er versuche Mandate an sich zu ziehen bzw. seiner Kanzlei zuzuführen, entbehrt jedweder Substanz. Der Ast. legt vielmehr beispielhaft eine Vollmacht vor, in der gerade auf das Abwicklungsverhältnis der Kanzlei des Ast. Bezug genommen wird, d.h. das Abwicklungsverhältnis deutlich gemacht wird. Auch die weiteren Ausführungen zu etwaigen verfassungswidrigen Strukturen der Agin. und deren unzureichender Erfüllung gesetzlicher Aufgaben entbehren jeglicher Substanz und berühren die Wirksamkeit der Verlängerung der Abwicklerbestellung nach alledem nicht.

Die Anträge waren daher zurückzuweisen.

Benachrichtigung des früheren RA nicht erforderlich

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Verfolgung von Wettbewerbsverstößen durch Kammern

UWG § 8 Abs. 3 Nr. 2

Eine Kammer freier Berufe ist befugt, Wettbewerbsverstöße von Kammerangehörigen oder deren Wettbewerbern im Zivilrechtsweg zu verfolgen. Gegen Wettbewerbsverstöße von Kammerangehörigen kann sie in dieser Weise grundsätzlich auch dann vorgehen, wenn sie berechtigt ist, zur Beseitigung berufswidriger Zustände belastende Verwaltungsakte zu erlassen. Vor ihrer Entscheidung hat die Kammer dann allerdings abzuwägen, ob das Vorgehen im Zivilrechtsweg angemessen erscheint und nicht unverhältnismäßig in die Berufsausübungsfreiheit des betroffenen Kammerangehörigen eingreift.

BGH, Urt. v. 6.4.2006 – I ZR 272/03

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Beordnung eines Anwalts im Prozesskostenhilfverfahren

ZPO § 121 Abs. 2

Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird aber der Gegner durch einen RA vertreten, ist bei Bewilligung von PKH auch dann zwingend ein zur Vertretung bereiter RA beizubordnen, wenn der Ast. selbst RA ist.

BGH, Beschl. v. 6.4.2006 – IX ZB 169/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Beordnung eines Rechtsanwalts zur Führung eines Insolvenzanfechtungsprozesses

ZPO § 121 Abs. 2; InsVV § 5 Abs. 1

1. Der für Insolvenzverfahren allgemein entwickelte Rechtssatz, dass ein Insolvenzverwalter, auch wenn er selbst Volljurist ist, Aufgaben, die er ohne volljuristische Ausbildung im Allgemeinen nicht lösen kann, auf einen RA übertragen darf, gilt für die Beordnung eines RA im Parteiprozess in gleicher Weise.

2. Die Führung eines Insolvenzanfechtungsprozesses wird der Insolvenzverwalter, der über keine volljuristische Ausbildung verfügt, in aller Regel einem RA übertragen; deshalb ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von PKH dem Antrag auf Anwaltsbeordnung auch dann zu entsprechen, wenn der Anfechtungsgegner nicht durch einen RA vertreten ist.

BGH, Beschl. v. 23.3.2006 – IX ZB 130/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Internationaler Gerichtsstand für Anwaltshonorarklagen

EuGVVO Art. 5 Nr. 1 lit. b

1. Für die Erbringung der Dienstleistung und der Gegenleistung ist einheitlicher Erfüllungsort der Ort der vertragscharakteristischen Leistung.

2. Ist eine Dienstleistung in mehreren Mitgliedstaaten zu erbringen, ist als einziger Erfüllungsort der Ort zu bestimmen, in dem der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt.

3. Hat ein RA eine Dienstleistung zu erbringen, die auch die Teilnahme an der Verhandlung eines Schiedsgerichts in einem anderen Mitgliedstaat erfordert, ist für die Feststellung des einheitlichen Erfüllungsortes maßgebend, ob der Schwerpunkt der Tätigkeit in einer Gesamtschau der Terminalscheinung oder der sonstigen Tätigkeit zukommt.

BGH, Urt. v. 2.3.2006 – IX ZR 15/05

Aus dem Tatbestand:

[1] Die Kl., eine RA-Gesellschaft mbH, begehrt von dem Bkl., einem Verein französischen Rechts mit Sitz bei Paris, die Zahlung von Honorar für die Vertretung in einem Schiedsverfahren. Die mündliche Verhandlung des Schiedsgerichts, bei der auch eine Beweisaufnahme durchgeführt wurde, fand in London statt. Die Verhandlung wurde von dem sachbearbeitenden RA der Kl. von seiner Kanzlei aus in München vorbereitet.

[2] Nach Abschluss des Schiedsverfahrens stellte die Kl. zunächst auf Basis eines Stundenhonorars 26.986,13 DM in Rechnung. Da der Bkl. nicht bezahlte, macht die Kl. ihre Honoraransprüche mit der Klage entsprechend den Vorschriften der BRAGO mit drei Gebühren nach einem Streitwert von 704.454 Euro i.H.v. 16.778,43 Euro geltend.

[3] Das LG hat die Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit abgewiesen. Auf die Berufung der Kl. hat ihr das Berufungsgericht im Wesentlichen stattgegeben. Mit der – zugelassenen – Revision verfolgt der Bkl. sein Klageabweisungsbegehren weiter.

Aus den Gründen:

[4] Die allein auf fehlende internationale Zuständigkeit des LG gestützte Revision ist unbegründet.

[5] 1. Das Revisionsgericht ist auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses v. 27.7.2001 (BGBl. I 1887) befugt, die internationale Zuständigkeit zu prüfen. § 545 Abs. 2 ZPO steht dem nicht entgegen (BGHZ 153, 82, 84 f.; 157, 224, 227; BGH, Urt. v. 7.12.2004 – XI ZR 366/03, WM 2005, 339, 340).

[6] 2. Das Berufungsgericht hat die internationale Zuständigkeit bejaht. Diese ergebe sich zwar nicht schon aus einer rügelosen Einlassung gem. § 39 ZPO bzw. Art. 24 EuGVVO, wohl aber aus Art. 5 Nr. 1 Buchst. b EuGVVO, weil die Dienstleistung für den Bkl. im Schwerpunkt am Kanzleisitz der Kl. in München erbracht worden sei. Dort habe die Kontaktaufnahme mit dem Bkl. stattgefunden und der zeitliche Schwerpunkt der Tätigkeit für Recherchen und Abfassen von Schriftsätzen gelegen. Durch die Inanspruchnahme einer RA-Kanzlei in München habe der Bkl. dies bewusst in Kauf genommen. Dahinter trete London als Ort, an dem ein weiterer wichtiger Teil der Dienstleistung erbracht worden sei, zurück.

[7] 3. Diese Ausführungen halten rechtlicher Prüfung stand.

[8] a) Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass auf den vorliegenden Rechtsstreit die Verordnung (EG) Nr. 44/2001

des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 22.12.2000, ABl. EG 2001 Nr. 12, 1 (im Folgenden: EuGVVO), Anwendung findet. Diese Verordnung ist gem. Art. 76 am 1.3.2002 für die Mitgliedstaaten der EG mit Ausnahme Dänemarks (vgl. Art. 1 Abs. 3, Erwägungsgründe 21 und 22) in Kraft getreten und gilt gem. Art. 66 Abs. 1 für alle Klagen, die nach ihrem Inkrafttreten erhoben werden. Da die Klage am 19.12.2002 eingereicht wurde, ist die Verordnung anwendbar. Die Parteien unterfallen nach Art. 1 und 2 den Regelungen der Verordnung. Dies wird von der Revision nicht in Frage gestellt.

[9] b) Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass die Zuständigkeit nicht schon durch rügelose Einlassung gem. Art. 24 EuGVVO begründet wurde. In der mündlichen Verhandlung vor dem LG hat der Bekl. auf die zuvor schriftlich erhobene Rüge nicht verzichtet, vielmehr durch Stellung seines in erster Linie mit der mangelnden internationalen Zuständigkeit begründeten Klageabweisungsantrags aus dem Schriftsatz v. 17.6.2003 die Rüge aufrechterhalten. Dass er sich hilfsweise zur Sache eingelassen hat, ließ nicht die Befugnis entfallen, sich auf die Unzuständigkeit zu berufen (EuGH, NJW 1984, 2760, 2761; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl., Art. 24 EuGVVO Rdnr. 10 f., m.w.N.).

Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO

[10] c) Die internationale und örtliche Zuständigkeit des LG München I ergibt sich jedoch aus Art. 5 Nr. 1 Buchst. b EuGVVO. Hiernach kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden, wenn Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, und zwar vor dem Gericht des Ortes, in dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre. Erfüllungsort für die Erbringung von Dienstleistungen ist nach Buchst. b Spiegelstrich 2 der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem diese nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen.

[11] Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

[12] (1) Der Begriff der Dienstleistung ist losgelöst von der *lex causae* gemeinschaftsrechtlich zu verstehen. Er ist zwar in der EuGVVO selbst nicht definiert. Es können jedoch der entsprechende gemeinschaftsrechtliche Begriff aus Art. 50 EGV, der Begriff der Dienstleistung in Art. 5 Abs. 1 des Römischen EWG-Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie der jeweilige Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Brüsseler EWG-Übereinkommens und des Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ und Lugano-Übereinkommen) herangezogen werden (vgl. *Kropholler*, a.a.O., Art. 5 EuGVVO Rdnr. 43; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Art. 5 EuGVVO Rdnr. 89). Er ist weit auszulegen (vgl. BGHZ 123, 380, 384 f.; *Micklitz/Rott*, EuZW 2001, 325, 328). Gem. Art. 50 Abs. 1 EGV sind unter einer Dienstleistung Leistungen zu verstehen, die i.d.R. gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit von Personen unterliegen. Gem. Art. 50 Abs. 2 Buchst. d EGV gehören hierzu insbesondere freiberufliche Tätigkeiten.

[13] Die Tätigkeit, die ein RA für seinen Mandanten erbringt, ist eine Dienstleistung i.S.d. Regelungen (*Kropholler*, a.a.O., Art. 5 EuGVVO Rdnr. 43, 44; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, a.a.O., Art. 5 EuGVVO Rdnr. 90; *Rauscher/Leible*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 5 Brüssel I-VO Rdnr. 49 f.). Dies wird auch von der Revision nicht in Frage gestellt.

[14] (2) Art. 5 Nr. 1 Buchst. b EuGVVO bestimmt nicht lediglich den internationalen Gerichtsstand für die Klagen bzgl. der vom RA (Dienstleister) zu erbringenden Dienstleistung.

Der für die Dienstleistung ermittelte Erfüllungsort gilt vielmehr auch für die Gegenleistung. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b EuGVVO knüpft nicht an die Erfüllung der streitigen Verpflichtung an, sondern an den Erfüllungsort der vertragscharakteristischen Leistung. Dies ist dem Wortlaut der Bestimmung zwar nicht deutlich zu entnehmen, ergibt sich aber aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der Vorschrift. In dem Vorschlag der Kommission für die EuGVVO (KOM [1999] 348 endg.) ist Art. 5 des insoweit unverändert gebliebenen Entwurfs auf S. 9 wie folgt begründet worden:

Erfüllungsort gilt auch für Gegenleistung

„Die im Brüsseler Übereinkommen für vertragliche Schuldverhältnisse geltende Regelung wird beibehalten (a). Um jedoch Nachteile durch den Rückgriff durch Regeln des Internationalen Privatrechts des Staates des angerufenen Gerichts ... zu vermeiden, bestimmt Nr. 1 Buchst. b für zwei Arten von vertraglichen Schuldverhältnissen als Gerichtsstand den Ort, an dem die Verpflichtung, die ‚Gegenstand des Verfahrens‘ ist, erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre. Erfüllungsort ist für den Verkauf von Waren der Ort, an dem die Waren vertragsgemäß geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen. Für die Erbringung von Dienstleistungen ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Dienstleistungen vertragsgemäß erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen. Diese pragmatische Bestimmung des Erfüllungsorts, die auf einem rein faktischen Kriterium beruht, gilt unabhängig davon, welcher Art die streitige Verpflichtung ist, d.h. sie gilt auch, wenn die Verpflichtung in der Zahlung einer vertraglich vereinbarten finanziellen Gegenleistung besteht. Sie ist auch dann anwendbar, wenn mit einer Klage mehrere Ansprüche geltend gemacht werden.“

[15] Sinn und Zweck der Regelung ist es, einen einheitlichen Gerichtsstand für sämtliche Klagen aus dem Kauf bzw. Dienstleistungsvertrag zu schaffen (*Kropholler*, a.a.O., Art. 5 EuGVVO Rdnr. 27, 46; *Rauscher/Leible*, a.a.O., Art. 5 Brüssel I-VO Rdnr. 51; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Art. 5 EuGVVO Rdnr. 10; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, a.a.O., Art. 5 EuGVVO Rdnr. 89, 132; *Zöller/Geimer*, ZPO, 25. Aufl., Art. 5 EuGVVO Rdnr. 4, 7; *Thorn*, IPrax 2004, 354, 356; *Kienle*, IPrax 2005, 113).

[16] Der neuen Rspr. des BGH, der für die örtliche Zuständigkeit bei Honorarklagen von RAen nunmehr darauf abstellt, dass Erfüllungsort für das Honorar gem. § 269 Abs. 1 BGB i.d.R. der Wohnsitz des Mandanten ist (BGHZ 157, 20, 23 f.; BGH, Urt. v. 4.3.2004 – IX ZR 101/03, NJW-RR 2004, 932), kommt deshalb für die Anwendung des Art. 5 Nr. 1 Buchst. b EuGVVO keine Bedeutung zu (*Neumann/Spangenberg*, BB 2004, 901, 903; *Palandt/Heinrichs*, BGB, 65. Aufl., § 269 Rdnr. 13).

[17] (3) Anders als nach der Vorgängerregelung des Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ ist der Erfüllungsort nicht mehr nach der *lex causae*, also mit Hilfe des Internationalen Privatrechts des angerufenen Gerichts zu bestimmen (sog. Tessili-Regel; vgl. EuGH, NJW 1977, 491; NJW 2000, 719; BGH, Urt. v. 31.1.1991 – III ZR 150/88, NJW 1991, 3095, 3096; näher hierzu z.B. *Kropholler*, a.a.O., Art. 5 EuGVVO Rdnr. 22, 27; *Micklitz/Rott*, EuZW 2001, 325 ff.). Vielmehr wurde mit Art. 5 Nr. 1 Buchst. b EuGVVO ein selbstständiger Erfüllungsortbegriff geschaffen (*Thomas/Putzo/Hülstege*, ZPO, 27. Aufl., Art. 5 EuGVVO Rdnr. 4; *Zöller/Geimer*, ZPO, a.a.O., Art. 5 EuGVVO Rdnr. 3). Dieser ist losgelöst von rechtlichen Kategorien der einzelnen Mitgliedstaaten gemeinschaftsrechtlich autonom auszulegen (*Kropholler*, a.a.O., Art. 5 Rdnr. 42; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, a.a.O., Art. 5 EuGVVO Rdnr. 132; *Rauscher/Leible*, a.a.O., Art. 5 Brüssel I-VO Rdnr. 32, 45; *Kienle*, IPrax 2005, 113).

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

[18] (4) Soweit Art. 5 Nr. 1 Buchst. b EuGVVO sowohl darauf abstellt, wo die Dienstleistung nach dem Vertrag erbracht worden ist, als auch darauf, wo sie hätte erbracht werden müssen, ist streitig, in welchem Verhältnis der rechtliche zum tatsächlichen Erfüllungsort steht. Zum Teil wird vertreten, es handele sich um eine zeitgebundene Rangfolge; solange noch nicht erfüllt ist, sei nur der rechtliche Erfüllungsort maßgeblich, nach der Erfüllung allein der tatsächliche, auch wenn er vom rechtlichen abweicht (*Kropholler*, a.a.O., Art. 5 EuGVVO Rdnr. 47; *Rauscher/Leible*, a.a.O., Art. 5 Brüssel I-VO Rdnr. 42, 51). Nach anderer Ansicht handelt es sich um nebeneinander stehende, parallele Zuständigkeitsbestimmungen (*Geimer in Geimer/Schütze*, a.a.O., Art. 5 EuGVVO Rdnr. 142).

[19] Die Frage kann hier offen bleiben; es ist nichts dafür ersichtlich, dass im vorliegenden Fall der vertragliche und der tatsächliche Leistungsort auseinander fallen. Die Kl. hat ihre Leistungen an den Orten erfüllt, wo sie nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen waren. Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung sollte vom Kanzleisitz des sachbearbeitenden RA in München aus erfolgen, die Teilnahme an der Verhandlung des Schiedsgerichts in London. Hierüber herrscht zwischen den Parteien kein Streit.

Örtlicher Schwerpunkt der Dienstleistung

[20] (5) Ist die Dienstleistung tatsächlich und vertragsgemäß in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten erbracht worden, ist hinsichtlich der einheitlich fällig werdenden Gegenleistung (vgl. § 16 BRAGO, § 8 RVG) maßgebend, wo der örtliche Schwerpunkt der Dienstleistung war.

[21] Der EuGH hat im Ur. v. 19.2.2002 (Rs.C-256/00 *Besix*) bereits zu der Vorläuferregelung in Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ festgestellt, dass ein einziger Erfüllungsort zu bestimmen ist. Dies ist grundsätzlich der Ort, zu dem der Streitgegenstand die engste Verknüpfung aufweist (EuGH, NJW 2002, 1407, 1408 Rdnr. 32).

[22] Auch für Art. 5 Nr. 1 Buchst. b EuGVVO muss ein einziger Erfüllungsort bestimmt werden. Andernfalls wäre das dargelegte Ziel der Verordnung, einen einheitlichen Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Dienstleistungsvertrag zu schaffen, nicht zu erreichen. Der Ort, zu dem der Streitgegenstand die engste Verknüpfung aufweist, ist bei einer Dienstleistung der Ort, an dem der Tätigkeitsschwerpunkt liegt (*Rauscher/Leible*, a.a.O., Art. 5 Brüssel I-VO Rdnr. 55; im Ergebnis ebenso *Kropholler*, a.a.O., Art. 5 EuGVVO Rdnr. 50).

[23] Die Revision meint, bei der Beauftragung eines RA mit der Vertretung vor einem (Schieds-)Gericht liege der Ort der Dienstleistung immer am Ort des (Schieds-)Gerichts; die vorherige Tätigkeit habe lediglich vorbereitenden Charakter. Diese Auffassung trifft nicht zu. Wie der örtliche Schwerpunkt einer Dienstleistung zu bestimmen ist, die in mehreren Mitgliedstaaten zu erbringen ist, lässt sich nicht allgemein festlegen.

[24] Wird ein RA mit der Wahrnehmung eines Mandats beauftragt, ist im Grundsatz davon auszugehen, dass er die hierdurch erforderlich werdende Tätigkeit vom Sitz seiner Kanzlei aus erbringt (vgl. BGH, Ur. v. 31.1.1991, a.a.O.; BayObLG, NJW-RR 1996, 52, 53; *Drews*, TranspR 1999, 193, 194; *Heussler/Steinkraus*, AnwBl 1999, 186). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts trifft dies auch im vorliegenden Fall zu. Von der Kanzlei des sachbearbeitenden RA der Kl. in München aus wurden die Kontaktaufnahme mit dem Bekl. und die erforderlichen Recherchen und sonstigen Vorarbeiten durchgeführt sowie vorbereitende Schriftsätze gefertigt.

[25] Muss der Anwalt einen Teil seiner Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat erbringen, sind für die Bestimmung eines ein-

Zeitaufwand und Tätigkeitsanteile

heitlichen Erfüllungsortes Zeitaufwand und Bedeutung der Tätigkeitsanteile abzuwägen. Die Tätigkeit bei einem (Schieds-)Gericht führt nicht zwingend dazu, dass in jedem Fall der Ort der mündlichen Verhandlung als Schwerpunkt der gesamten Leistungserbringung anzusehen ist. Der bei Warenlieferungen für die Bestimmung des Erfüllungsortes maßgebliche Gesichtspunkt der Sach- und Beweisnähe des Gerichts (vgl. z.B. *Kienle*, IPrax 2005, 113, 114) kann zwar auch bei Dienstleistungsverträgen, etwa bei Bau- oder Architektenverträgen, eine Rolle spielen. Für den Streit um die Vergütung eines RA ist dieser Gesichtspunkt aber regelmäßig ohne Bedeutung. Der Ort der Verhandlung eines Schiedsgerichts, der von den Parteien frei vereinbar ist, knüpft häufig nicht an eine besondere örtliche Gebundenheit des Streitgegenstandes an. Dafür ist auch hier nichts ersichtlich. Entscheidend für die Ortswahl ist vielmehr häufig die gute Erreichbarkeit für alle Beteiligten, wenn sie – wie hier – aus weit voneinander entfernt liegenden Orten zusammenkommen müssen. Maßgebend für die Feststellung des Erfüllungsortes kann deshalb regelmäßig nur sein, welche Bedeutung der Terminalschein und den sonstigen Tätigkeiten, insbesondere der Fertigung vorbereitender Schriftsätze und weiterer vor der Verhandlung zu erbringender Leistungen, in einer Gesamtschau zukommt.

[26] Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, dass ein wichtiger Teil der Dienstleistung in London erbracht wurde. Es hat gleichwohl, vor allem im Hinblick auf den zeitlichen Aufwand, den Schwerpunkt der Tätigkeit am Kanzleisitz des bearbeitenden Anwalts gesehen. Obwohl im vorliegenden Fall von vornherein feststand, dass die Sache vor einem Schiedsgericht in London zu verhandeln war, beauftragte der bei Paris ansässige Bekl. die Kl., weil er besonderen Wert gerade auf die Bearbeitung der Sache durch den später sachbearbeitenden RA der Kl. legte, der seinen Kanzleisitz in München hat. Der Bekl. hat damit bewusst in Kauf genommen, dass der zeitliche Schwerpunkt der Tätigkeit des sachbearbeitenden RA in München lag. Unter diesen Umständen ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht den Schwerpunkt der Tätigkeit in tatrichterlicher Würdigung in München gesehen und damit die internationale Zuständigkeit des LG bejaht hat. Demgegenüber ist bedeutungslos, dass die international tätige Kl. ihren Sitz in Berlin hat und zur Zeit der Beauftragung auch ein Büro in London unterhielt, weil beides für die Abwicklung des Mandats keinerlei Bedeutung besaß.

[27] 4. Eine Vorlage gem. Art. 234 EGV an den EuGH ist nicht angezeigt. Eine Vorlagepflicht gem. Art. 234 Abs. 3 EG-Vertrag besteht dann nicht, wenn das letztinstanzliche nationale Gericht in dem bei ihm schwebenden Verfahren feststellt, dass die betreffende entscheidungserhebliche gemeinschaftsrechtliche Frage bereits Gegenstand der Auslegung durch den EuGH war oder die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts offenkundig ist, und damit für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (EuGH, Ur. v. 6.10.1982, Rs. 283/81 – C.I.L.F.I.T.-Slg. 1982, 3415, 3430 Rdnr. 16; vgl. BGHZ 109, 29, 35; BGH, Ur. v. 28.3.2001 – VIII ZR 72/00, WM 2001, 1264, 1265 f.; v. 24.10.2003 – V ZR 48/03, WM 2004, 693, 695; v. 10.10.2005 – II ZR 148/03, NJW 2006, 371, 373; BVerfG, NJW 1988, 1456). So liegt der Fall hier. In dem zitierten Ur. v. 19.2.2002 (a.a.O.) hat der EuGH bereits zur Vorgängerregelung in Art. 5 EuGVÜ festgestellt, dass ein einziger Erfüllungsort nach dem Gesichtspunkt zu bestimmen ist, zu welchem Ort der Streitgegenstand die engste Verknüpfung aufweist. Dies gilt zweifellos auch für Art. 5 EuGVVO. Darüber herrscht auch zwischen den Parteien kein Streit. Die hiernach vorzunehmende Beurteilung im Einzelfall obliegt vornehmlich dem Tatrichter.

Erfolgshonorar – Auslegung einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung

BRAO § 49b Abs. 2; BRAGO § 3 Abs. 1; BGB § 125, § 126, § 134

***1. Eine Vergütungsvereinbarung, mit der sich ein RA ein Erfolgshonorar in Form eines prozentualen Anteils am noch zu erzielenden Entschädigungsbetrag in einer Arzthaftungsangelegenheit versprechen lässt, stellt eine unzulässige quota-litis-Vereinbarung i.S.d. § 49b Abs. 2 BRAO dar.**

***2. Hat ein RA mit seinem Mandanten eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart und stützt dieser seinen Vergütungsanspruch auf eine mündlich getroffene Vergütungsvereinbarung, so ist diese wegen Verstoßes gegen die Schriftformklausel nach § 3 Abs. 1 Satz BRAGO (jetzt: § 4 Abs. 1 RVG) nichtig.**

***3. Vergütungsvereinbarungen sind grundsätzlich auslegungsfähig. Einer Auslegung sind jedoch nach dem Sinn und Zweck des § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGO, den Mandanten in seiner Entscheidungsfreiheit zu schützen, ein die gesetzliche Vergütung übersteigendes Honorar zu zahlen, enge Grenzen gesetzt.**

OLG Saarbrücken, Urt. v. 3.5.2006 – 1 U 397/05 – 143

Aus dem Tatbestand:

A. Die Kl., bei denen es sich um Mitglieder einer Anwaltssozietät handelt, nehmen die Bekl., eine frühere Mandantin, aufgrund einer schriftlichen Honorarvereinbarung auf Zahlung in Anspruch. Dem liegt im Einzelnen folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 8.1.1997 verstarb der Ehemann der Bekl., Herr H. H., in der ...Klinik H. Vor der Noteinlieferung in die ...Klinik, die am 23.12.2003 erfolgte, wurde Herr H. in der Medizinischen Hochschule H2 behandelt. Nach einer Obduktion ging die Bekl. davon aus, dass ihr Ehemann durch Fehlleistungen der erstbehandelnden Ärzte der Medizinischen Hochschule H2 zu Tode gekommen war. Die Bekl. beauftragte daraufhin durch Vermittlung ihres Bruders die Kl. mit der Wahrnehmung ihrer Interessen sowie derjenigen der am 20.3.1993 geborenen Tochter C. H.

Einem Rat des Kl. zu 1) folgend, der das Mandat betreute, rief die Bekl. die Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der ... Ärztekammer, H2, an.

Die Bekl. leistete auf Anforderung der Kl. Vorschusszahlungen von 511,29 Euro (1.000 DM) und 3.000 Euro; insgesamt also 3.511,29 Euro.

Am 28.4.2003 unterzeichnete die Bekl. eine schriftliche „Honorarvereinbarung in der Schlichtungssache H. H.“ (Bl. 179 d.A.). Darin verpflichtete sie sich – anstelle der gesetzlichen Gebühren, falls diese nicht höher sind –, ein Honorar entsprechend 10% der Entschädigungssumme bis 50.000 Euro und 15% der darüber hinausgehenden Ersatzleistungen (zzgl. USt und weitere Auslagen) zu zahlen.

Nachdem die Schlichtungsstelle auf der Grundlage von Erkenntnissen, die sich aus Sachverständigengutachten ergaben, mit Schr. v. 24.9.2003 haftungsbegründende Behandlungsfehler bejahte (Bl. 109 f. d.A.), bezifferte der Kl. zu 1) mit Schr. v. 5.11.2003 gegenüber der Berufshaftpflichtversicherung der behandelnden Ärzte, der D. Versicherung AG, die materiellen und immateriellen Schadensersatzansprüche der Bekl. und ihrer Tochter (Bl. 71, 72 d.A.).

In der Folge unterbreitete die Versicherung der Bekl. und ihrer Tochter ein schriftliches Vergleichsangebot mit Abfindungserklärung (Bl. 173 d.A.). Nach Erhalt des Angebots bestellte der Kl. zu 1) die Bekl. am 26.4.2004 zu einem Besprechungstermin in seine Kanzleiräume. Der Kl. zu 1) las der Bekl. das Ver-

gleichsangebot vor und riet ihr zum Abschluss des Vergleichs. Der Gesprächsinhalt im Einzelnen ist streitig.

Jedenfalls unterzeichnete die Bekl. am 26.4.2004 das Vergleichsangebot mit Abfindungserklärung, in dem sie, zugleich für ihre Tochter handelnd, erklärte, gegen Zahlung eines Betrages von 400.000 Euro zzgl. 35/10 RA-Gebühren aus 400.000 Euro wegen aller Ersatzansprüche gegen Prof. Dr. G., die behandelnden Ärzte und die Medizinische Hochschule H2 abgefunden zu sein. Des Weiteren unterschrieb die Bekl. eine ihr vom Kl. zu 1) vorgelegte schriftliche „Honorarvereinbarung in der Schlichtungssache H. H.“ mit Datum 26.4.2004 (Bl. 3 d.A.), in der es u.a. heißt:

„Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Bearbeitung der Sache – anstelle der gesetzlichen Gebühren, falls diese nicht höher sind – ein Honorar von pauschal 50.000 Euro ... zzgl. USt ... zu zahlen“.

Welche Informationen der Kl. zu 1) der Bekl. im Zusammenhang mit der Unterschriftsleistung erteilt hat, ist ebenfalls streitig.

Die Kl. übersandten der D. noch am 26.4.2004 eine Gebührenrechnung über 11.646,33 Euro (Bl. 121 d.A.), die von der Versicherung auch bezahlt wurde.

Unmittelbar nach Unterzeichnung der Honorarvereinbarung v. 26.4.2004 wandte sich die Bekl. an ihre jetzigen Prozessbevollmächtigten. Diese erklärten mit Schr. v. 29.4.2004 gegenüber den Kl. die Übernahme und Fortführung des Mandats und zeigten mit weiterem Schr. v. 30.4.2004 an, dass sie die Interessen der Bekl. auch in der Honorarangelegenheit wahrnehmen. Gleichzeitig erklärten sie namens und im Auftrag der Bekl. die Anfechtung der Honorarvereinbarungen, insbesondere derjenigen v. 26.4.2004.

Zur Rechtfertigung ihrer im Urkundenprozess erhobenen Klage haben sich die Kl. auf die von der Bekl. unterzeichnete schriftliche Honorarvereinbarung „in der Schlichtungssache H. H.“ v. 26.4.2004 berufen und die Auffassung vertreten, die Bekl. habe sich darin rechtswirksam zur Zahlung eines Pauschalhonorars von 50.000 Euro zzgl. USt verpflichtet. Noch vor Erhalt der für die Bekl. positiven Stellungnahme der Schlichtungsstelle habe der Kl. zu 1) die Angelegenheit, auch in kostenrechtlicher Hinsicht, eingehend mit der Bekl. erörtert. Der Bekl. sei daran gelegen gewesen, die Anwaltskosten aus der zu erwartenden Versicherungsleistung bestreiten zu können. Daraufhin sei es zum Abschluss der ersten Honorarvereinbarung v. 28.4.2003 gekommen.

Nachdem es dem Kl. zu 1) in Verhandlungen mit der Berufshaftpflichtversicherung der Ärzte gelungen sei, ein Abfindungsangebot über 400.000 Euro zu erzielen, habe am 26.4.2004 eine Besprechung mit der Bekl. stattgefunden. Der Kl. zu 1) habe der Bekl. das Vergleichsangebot vorgelesen und ihr auch verdeutlicht, dass gegen die Wirksamkeit der ersten Honorarvereinbarung möglicherweise Bedenken bestehen. Die Bekl. sei nach einer ausführlichen Besprechung zum Abschluss einer neuen Honorarvereinbarung bereit gewesen. Der Kl. zu 1) habe der Bekl. mitgeteilt, dass dann von der Vergleichssumme ca. 50.000 Euro für anwaltliche Honoraransprüche in Abzug zu bringen seien. Der Bekl. sei ferner gesagt worden, dass mit der im Vergleich vorgesehenen Zahlung einer 35/10-Gebühr durch die Versicherung zwar die RA-Gebühren wegen der mit der Versicherung geführten Vergleichsverhandlungen, nicht aber die sonstigen arbeitsintensiven und schwierigen anwaltlichen Tätigkeiten des Kl. zu 1) abgegolten werden. Es sei mit der Bekl. Einigkeit darüber erzielt worden, dass das Pauschalhonorar von 50.000 Euro zzgl. USt über den von der Versicherung gezahlten Betrag und die von der Bekl. geleisteten Vorschusszahlungen hinaus zu entrichten ist (vgl. Schriftsatz ohne

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Datum, bei Gericht eingegangen am 20.5.2005; Bl. 97 f., 101, 102 d.A.). Das vereinbarte Honorar übersteige zwar die sich nach der BRAGO ergebenden gesetzlichen Gebühren. Es sei aber wegen der Schwierigkeit der Rechtsangelegenheit und der sich über 7 Jahre hinziehenden anwaltlichen Bemühungen durchaus angemessen. Bei einem nach der BRAGO zugrunde zu legenden Streitwert von 1,5 Millionen Euro ergäben sich allein für die mit der Versicherung geführten Verhandlungen Gebühren von ca. 21.000 Euro zzgl. Reise- und Fahrtkosten von etwa 3.000 Euro sowie sonstige Auslagen. Hinzu kämen die „Gebühren des Schlichtungsverfahrens“, die aufgrund des enormen Arbeitsaufwandes im oberen Bereich des Gebührenrahmens abzugelten seien (Bl. 102 d.A.). Auch dies sei der Bekl. vor Abschluss der Honorarvereinbarung v. 26.4.2004 im Rahmen der Festlegung des Pauschalhonorars auf 50.000 Euro gesagt worden. Berechnungsgrundlage sei der sich aus der ersten Honorarvereinbarung ergebende Gebührenanspruch gewesen.

Die Kl. haben beantragt, die Bekl. zu verurteilen, an sie 58.000 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basissatz seit dem 28.7.2004 zu zahlen.

Nachdem für die Bekl., die ihre Verteidigungsbereitschaft angezeigt und einen Antrag auf Klageabweisung; hilfsweise Vorbehalt der Ausführung der Rechte im Nachverfahren angekündigt hatte (Bl. 9 d.A.), im Termin v. 8.11.2004 niemand erschienen war (Bl. 23 d.A.), erging auf Antrag der Kl. Versäumnisurteil im Urkundenprozess. Darin wurde die Bekl. unter Vorbehalt der Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren verurteilt, an die Kl. 58.000 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basissatz seit dem 28.7.2004 zu zahlen (Bl. 25, 26 d.A.).

Die Bekl. hat gegen das Versäumnisurteil v. 8.11.2005 fristgerecht Einspruch eingelegt, diesen jedoch in der mündlichen Verhandlung v. 17.1.2005 zurückgenommen (Bl. 47 d.A.).

Im Nachverfahren haben die Kl. beantragt, das Versäumnisurteil v. 8.11.2004 für vorbehaltlos zu erklären.

Die Bekl. hat beantragt, das Versäumnisurteil v. 8.11.2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Bekl. hat sich darauf berufen, wegen der Existenz zweier Honorarvereinbarungen unterschiedlichen Inhalts sei bereits unklar, welcher Gebührenanspruch den Kl. letztlich zustehen soll. Außerdem seien beide Honorarvereinbarungen unwirksam. Die erste Honorarvereinbarung sei nach § 134 BGB nichtig, weil es sich um ein unzulässiges Erfolgshonorar handle. Die Vereinbarung v. 26.4.2004 sei sittenwidrig und ebenfalls nichtig. Der Kl. zu 1) habe eine psychische Zwangslage und die rechtliche Unerfahrenheit der Bekl. ausgenutzt, um sich Gebührenansprüche zu sichern, die das gesetzlich geschuldete Honorar um mehr als das Fünffache übersteigen. Der Kl. zu 1) habe gegenüber der Bekl. vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung v. 26.4.2004 wahrheitswidrig erklärt, er würde von Seiten der Versicherung nichts erhalten. Ohne auf die gegen die erste Honorarvereinbarung bestehenden Wirksamkeitsbedenken hinzuweisen, habe der Kl. zu 1) der Bekl. vorgerechnet, dass sie sich nach der neuen Honorarvereinbarung finanziell besser stehe. Aufgrund der Vergleichssumme von 400.000 Euro ergebe sich nach der Vereinbarung vom 28.3.2003 ein Nettohonorar v. 58.250 Euro. Hiervon habe der Kl. zu 1) den geleisteten Vorschuss in Abzug gebracht und der Bekl. erklärt, er komme ihr dadurch entgegen, dass sie lediglich 50.000 Euro zzgl. USt zahlen müsse. Im Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kl. zu 1) gemachten Angaben habe sie die Honorarvereinbarung v. 26.4.2004 wunschgemäß unterzeichnet (Bl. 59, 60 d.A.). Weil der Kl. zu 1) die Bekl. aber falsch beraten und sie weder auf die Unwirksamkeit der ersten Honorarvereinbarung noch auf die Gebührenzahlungen der

Versicherung hingewiesen und diese kommentarlos für sich vereinnahmt habe, sei abweichend von § 3 Abs. 3 BRAGO keine geltungserhaltende Herabsetzung des Pauschalhonorars vorzunehmen. Die Honorarvereinbarung sei vielmehr insgesamt nichtig, mit der Folge, dass die Kl. hieraus keine Zahlungsansprüche herleiten könnten. Die gesetzlich geschuldete Gebühr hätten die Kl. durch die Vorschusszahlungen und die Leistung der Versicherung bereits erhalten.

Durch das nunmehr angefochtene Urteil hat das LG die Klage nach Anhörung der Parteien unter Aufhebung des Versäumnisurteils v. 8.11.2004 abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LG im Wesentlichen ausgeführt, das Versäumnisurteil sei aufzuheben und die Klage abzuweisen, da den Kln. aus der Honorarvereinbarung v. 26.4.2004 kein Gebührenanspruch gegen die Bekl. zustehe. Die Honorarvereinbarung sei nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGO in der v. 28.4.2001 bis 30.6.2004 geltenden Fassung i.V.m. §§ 126, 125 BGB nichtig. Ausgehend vom eigenen Prozessvortrag der Kl. gebe die schriftliche Honorarvereinbarung die zwischen den Parteien getroffenen Gebührenabsprachen nur unvollständig und damit unrichtig wieder. Die Bekl. habe nach der Sachdarstellung der Kl. nicht nur die in der Urkunde erwähnten 50.000 Euro zzgl. USt, also 58.000 Euro, an diese zahlen sollen. Die Kl. sollten nach ihrem eigenen Vortrag darüber hinaus die von der Versicherung gezahlten 11.646,33 Euro erhalten. Auch die Vorschusszahlungen von 3.511,29 Euro sollten von dem Pauschalbetrag nicht in Abzug gebracht werden. Da wesentliche Teile der Honorarabsprache somit nicht schriftlich fixiert worden seien, sei die Vereinbarung v. 26.4.2004 gem. § 125 BGB im Ganzen formnichtig. Folglich könnten die Kl. keine höhere als die gesetzliche Vergütung verlangen. Selbst wenn man den von den Kln. angegebenen Streitwert v. 1,5 Millionen Euro der Berechnung zugrunde lege, habe den Kl. gem. § 11 BRAGO nur ein Gebührenanspruch i.H.v. 5.996 Euro netto zugestanden. Sie hätten daher bereits mehr erhalten, als ihnen nach dem Gesetz zustehe. Der Bekl. sei es nicht nach § 242 BGB verwehrt, sich auf den Formmangel zu berufen. Darüber hinaus fehle eine den Anforderungen des § 18 BRAGO genügende Abrechnung. Die Kl. könnten aus der Honorarvereinbarung v. 26.4.2004 auch deshalb keine unter die gesetzlichen Gebühren hinausgehenden Zahlungsansprüche herleiten, weil der Bekl. unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung ein auf Freistellung gerichteter Schadensersatzanspruch zustehe. Nach dem Ergebnis der Parteienanhörung stehe zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die der Bekl. vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung v. 26.4.2004 erteilten Auskünfte unrichtig bzw. unvollständig waren. Der Kl. zu 1) habe die Bekl. nicht darauf hingewiesen, dass die erste Honorarvereinbarung v. 28.4.2003 wegen der Erfolgsbezogenheit der vereinbarten Vergütung nach §§ 134 BGB, 49b Abs. 2 BRAO nichtig war und dass sich daraus keine Honoraransprüche ergaben. Der Bekl. sei insbesondere nicht verdeutlicht worden, dass das unzulässige Erfolgshonorar nicht Grundlage einer Neuberechnung sein könne. Außerdem habe der Kl. zu 1) der Bekl. nicht klargemacht, dass laut Abfindungsvergleich Gebührenzahlungen der Versicherung erfolgen werden und dass diese Zahlungen und die bereits geleisteten Vorschüsse im Grundsatz auf den Honoraranspruch anzurechnen waren. Wäre die Bekl. entsprechend instruiert worden, hätte sie die Honorarvereinbarung v. 26.4.2004 nicht unterzeichnet. Ihr stehe daher gegen die Kl. ein auf Freistellung von dem die gesetzlichen Gebühren übersteigenden Honoraranspruch gerichteter Schadensersatzanspruch zu.

Gegen dieses Urteil, auf dessen Tatbestand und Entscheidungsgründe hinsichtlich des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes Bezug genommen wird (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO), richtet

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

sich die Berufung der Kl. Die Kl. streben mit ihrem Rechtsmittel eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung dahin an, dass das ihnen günstige Versäumnisurteil v. 8.11.2004 für vorbehaltlos erklärt wird. In der Berufungsbegründung v. 7.9.2005 (Bl. 163 f. d.A.) haben die Kl. ausgeführt, das LG sei rechtsfehlerhaft und unter Verkennung des Ergebnisses der Parteienanhörung v. 13.6.2005 davon ausgegangen, dass die Honorarvereinbarung v. 26.4.2004 formunwirksam und gem. § 125 BGB nichtig sei. Es könne nicht auf die „blankete Urkunde“ abgestellt werden. Honorarvereinbarungen seien auslegungsfähig. Berücksichtige man die zwischen der Bekl. und dem Kl. zu 1) mündlich getroffenen Absprachen, unterliege es keinem Zweifel, dass die Parteien darüber einig gewesen seien, dass die Bekl. – über die bereits gezahlten Vorschüsse und die Leistung der Versicherung hinaus – ein Pauschalhonorar von noch 50.000 Euro zzgl. USt zahlen sollte. Es sei in dem Gespräch v. 26.4.2004 nur um die Beträge gegangen, welche die Bekl. den Kl. zu diesem Zeitpunkt noch schuldete (Bl. 165 d.A.). Der Kl. zu 1) „habe mit der Bekl. gemeinsam in dem Termin auf der Grundlage der Vereinbarung v. 28.4.2003 das Honorar entwickelt, welches er neben der Versicherungsleistung noch zu bekommen habe“ (Bl. 171, 172 d.A.). Es sei unglaublich, wenn die Bekl., obwohl sie in der Anhörung eingeräumt habe, dass der Kl. zu 1) ihr das Vergleichs- und Abfindungsangebot vorgelesen habe, geltend mache, sie sei irrig davon ausgegangen, dass die Versicherung keine Anwaltsgebühren zahle.

Mit in der mündlichen Verhandlung überreichtem Schriftsatz v. 11.4.2006 (Bl. 233 d.A.) behaupten die Kl. erstmals, es habe neben der schriftlichen Honorarvereinbarung weder mündliche Absprachen in Bezug auf bereits geleistete Vorschüsse noch auf die von der Versicherung gezahlte Anwaltsvergütung gegeben. Die entsprechenden Zahlungen sollten nicht zusätzlich zu dem Pauschalhonorar von 50.000 Euro netto erfolgen; vielmehr sei klar gewesen, dass sie auf das vereinbarte Pauschalhonorar von 50.000 Euro netto angerechnet werden. Die schriftliche Urkunde gebe den Inhalt der Parteivereinbarungen daher vollständig und richtig wieder.

In einem nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichten, nicht nachgelassenen Schriftsatz v. 27.4.2006 (Bl. 225, 226 d.A.) tragen die Kl. vor, ihnen sei nicht plausibel, weshalb das LG und der erkennende Senat ausgehend von ihrem bisherigen Sachvortrag „unterstellen“ konnten, dass sie neben der vereinbarten Honorarsumme Vorschüsse und die Leistung der Versicherung hätten vereinnahmen wollen. Sie, die Kl., hätten „zu keinem Zeitpunkt Zweifel daran aufkommen lassen, dass eine Abrechnung unter Berücksichtigung der von der Versicherung geleisteten Zahlungen und der Vorschüsse erfolgen werde“. Das LG habe ihren Sachvortrag offenbar missverstanden und es verfahrensfehlerhaft unterlassen, die Kl. darauf hinzuweisen, dass sie die Klage teilweise zurücknehmen müssen. Eine entsprechende Abrechnung habe wegen der für die Kl. überraschenden Mandatskündigung nicht erfolgen können.

Die Kl. beantragen (Bl. 220 d.A.), das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass das Versäumnisurteil v. 8.11.2004 für vorbehaltlos erklärt wird.

Hilfsweise beantragen die Kl. die Zulassung der Revision.

Die Bekl. beantragt (Bl. 162, 221 d.A.), die Berufung zurückzuweisen.

Sie tritt dem Berufungsvorbringen entgegen und verteidigt das angefochtene Urteil. Die Bekl. weist darauf hin, dass das Vorbringen der Kl. in dem im Termin überreichten Schriftsatz v. 11.4.2006 in klarem Widerspruch zu deren bisherigem Prozessvortrag stehe und mit den in beiden Instanzen gestellten

Sachanträgen nicht in Einklang zu bringen sei. Einer vom Kl.-Vertreter beabsichtigten teilweisen Klagerücknahme i.H.v. 15.157,62 Euro (11.646,33 Euro + 3.511,29 Euro) werde nicht zugestimmt. Der neue Tatsachenvortrag sei überdies verspätet. Ihm werde nach Maßgabe der bisherigen Sachdarstellung der Bekl. widersprochen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Berufungsvorbringens der Parteien wird auf die in dieser Instanz gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift v. 12.4.2006 (Bl. 220–222 d.A.) Bezug genommen.

Aus den Gründen:

B. Die Berufung der Kl. ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt sowie ordnungsgemäß begründet worden und daher gem. den §§ 511, 513, 517, 519, 520 ZPO zulässig.

Dem Rechtsmittel muss der Erfolg in der Sache versagt bleiben. Das angefochtene Urteil beruht im Endergebnis weder auf einer Rechtsverletzung i.S.d. § 546 ZPO, noch rechtfertigen die Tatsachen, die der Senat gem. §§ 529, 531 ZPO seiner Beurteilung zugrunde zu legen hat, eine den Kln. vorteilhaftere Entscheidung (§ 513 ZPO).

I. Das LG hat das im Urkundenprozess ergangene Versäumnisurteil v. 8.11.2004 im Nachverfahren auf der Grundlage des sich ihm bietenden Sach- und Streitstandes zu Recht aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das LG hat in dem Zusammenhang zutreffend festgestellt, dass die Honorarvereinbarung v. 26.4.2004, auf welche die Kl. ihr Zahlungsverlangen stützen, unwirksam ist und dass den Kln. gegen die Bekl. kein über die gesetzlich geschuldeten Gebühren hinausgehender Honoraranspruch gegen die Bekl. zusteht.

Die Wirksamkeit der Honorarvereinbarungen beurteilt sich nach der BRAGO in der vom 28.4.2001 bis 30.6.2004 geltenden Fassung sowie nach § 49b Abs. 2 BRAO in der vom 9.9.1994 bis zum 30.6.2004 geltenden Fassung.

Ausgehend vom erstinstanzlichen Sach- und Streitstand hat das LG rechtsfehlerfrei festgestellt, dass eine Verpflichtung der Bekl. zur Zahlung des Pauschalhonorars von 50.000 Euro zzgl. 16% USt nicht besteht und dass sowohl die Honorarvereinbarung v. 26.4.2004, auf welche die Kl. die Klage stützen, wie auch die weitere Honorarvereinbarung v. 28.4.2003 nichtig sind, so dass sich aus den Vereinbarungen keine Gebührenansprüche für die Kl. ergeben.

1. Dass die ursprünglich getroffene Honorarvereinbarung v. 28.4.2003 entsprechend den Rechtsausführungen des LG nach § 134 BGB i.V.m. § 49b Abs. 2 BRAO nichtig war, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat, stellen die Kl. mit der Berufung selbst nicht in Frage.

**Unzulässige
quota litis**

Die Kl. haben sich ein Erfolgshonorar in Form eines prozentualen Anteils am noch zu erzielenden Entschädigungsbetrag (quota litis) versprochen lassen, was nach § 49b Abs. 2 BRAO unzulässig ist. Da das Schlichtungsverfahren bei Unterzeichnung der Vereinbarung im April 2003 noch nicht abgeschlossen und daher unklar war, ob eine Haftung der erstbehandelnden Ärzte zu bejahen und eine Entschädigung zu erzielen sein wird, hing der Erhalt des Pauschalhonorars von 10% der Entschädigungssumme (bis zu einem Betrag v. 50.000 Euro), bzw. 15% der Ersatzleistungen (der 50.000 Euro übersteigenden Entschädigung), vom ungewissen Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit der Kl. in der Arzthaftungsangelegenheit ab. Die Honorarvereinbarung v. 28.4.2003 war mithin als quota-litis-Vereinbarung nichtig (vgl. hierzu BGHZ 39, 142; Gerold/Schmidt, BRAGO, 15. Aufl., § 3 Rdnr. 14).

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

2. Die Feststellung des LG, wonach die Honorarvereinbarung v. 26.4.2004 ebenfalls unwirksam ist, begegnet auf der Grundlage des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes keinen durchgreifenden Bedenken.

a. Wenn die Parteien mündlich eine Vereinbarung mit dem von den Kln. erstinstanzlich (und in Berufungsbegründung) behaupteten Inhalt getroffen haben sollten, wäre die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der BRAGO erforderliche Schriftform nicht gewahrt und die Honorarvereinbarung v. 26.4.2004 gem. § 125 BGB nichtig. § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGO sieht für Honorarvereinbarungen, mit denen – wie hier – eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden soll, eine partielle Schriftform dergestalt vor, dass die Erklärung des Auftraggebers in einer gesonderten Urkunde schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) abgegeben werden muss. Die korrespondierende Erklärung des Anwalts bedarf demgegenüber keiner besonderen Form (vgl. BRAGO, Anwaltskommentar – *Schneider*, Rdnr. 47, 48 zu § 3).

Das Schriftformerfordernis des § 126 BGB hat zur Folge, dass der gesamte Inhalt der formbedürftigen rechtsgeschäftlichen Erklärung des Mandanten betreffend die Honorarvereinbarung in der Urkunde enthalten sein muss.

Der Formzwang betrifft nicht nur vertragswesentliche Absprachen, sondern auch Nebenabreden, wobei allerdings stets der Zweck der Formvorschrift mit zu berücksichtigen ist (BGHZ 57, 53; *Palandt/Heinrichs*, a.a.O., Rdnr. 3 zu § 126).

Sinn und Zweck des in § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGO geregelten Formzwanges ist es, den Auftraggeber in seiner Entscheidungsfreiheit zu schützen, ein die gesetzliche Vergütung übersteigendes Honorar zu zahlen (OLG Hamm, OLGR 1996, 275). Hier von ausgehend genügt die streitgegenständliche Honorarvereinbarung schon nach dem eigenen Sachvortrag der Kl. im ersten Rechtszug und in der Berufungsbegründung dem Schriftformerfordernis nicht. Wesentliche Teile der mit der Bekl. (angeblich) getroffenen Honorarvereinbarung sind in der schriftlichen Urkunde nicht enthalten. Deren Wortfassung ist weder zu entnehmen, dass die von der Bekl. geleisteten Vorsschusszahlungen von rund 3.500 Euro entgegen § 362 Abs. 1 BGB nicht auf das vereinbarte Pauschalhonorar von 50.000 Euro zzgl. USt anzurechnen sind. Aus der Urkunde geht ferner nicht hervor, dass die Kl. mit der Bekl. wegen der von der Berufshaftpflichtversicherung der behandelnden Ärzte geleisteten Gebührenzahlung von 11.646,33 Euro vereinbart haben, dass in Höhe dieses Betrages eine über das Pauschalhonorar hinausgehende zusätzliche Zahlungsverpflichtung der Bekl. gegenüber den Kl. bestehen soll.

Dem halten die Kl. in der Berufungsbegründung erfolglos entgegen, Honorarvereinbarungen seien nach §§ 133, 157 BGB auslegungsfähig; der schriftlichen Urkunde sei bei verständiger Würdigung im Wege der Auslegung zu entnehmen, dass sich die Bekl. zur Zahlung von weiteren 50.000 Euro (zzgl. USt) verpflichtet hat.

Enge Grenzen bei Auslegung

Zweck des in § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGO geregelten strengen Formzwanges zum Schutz des Mandanten jedoch enge Grenzen gesetzt (vgl. Anwaltskommentar, a.a.O., Rdnr. 19, m.w.N.). Dies berücksichtigend lässt sich der Urkunde v. 26.4.2004 im Wege der Auslegung keine Honorarvereinbarung mit dem von den Kln. im ersten Rechtszug und der Berufungsbegründung behaupteten Inhalt entnehmen.

Es ist zwar richtig, dass Honorarvereinbarungen auslegungsfähig sind. Der Auslegung sind nach dem aufgezeigten Sinn und

b. Dass die Parteien im Sinne einer falsa demonstratio schriftlich etwas anderes vereinbart haben, als eigentlich gewollt war, mit der Folge, dass allein das mündlich Vereinbarte wirksam ist, haben die Kl. nicht zu beweisen vermocht. Der Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“ gilt im Prinzip auch für formbedürftige Rechtsgeschäfte, sofern die Falschbezeichnung unabsehbar erfolgt ist (vgl. *Palandt/Heinrichs*, BGB, 63. Aufl., Rdnr. 8 zu § 133). Auch wenn man diesen Grundsatz im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGO anwenden und zugunsten der Kl. fehlende Absicht unterstellen würde, könnte ein von der Wortfassung der Honorarvereinbarung abweichender übereinstimmender Parteiwille in Bezug auf eine Vereinbarung mit dem von den Kln. im ersten Rechtszug behaupteten Inhalt nicht festgestellt werden. Schon unter Zugrundelegung der Parteiangaben des Kl. zu 1) in der erstinstanzlichen Anhörung v. 13.6.2005 kann nicht davon ausgegangen werden, dass statt des schriftlich Niedergelegten in Wahrheit eine Honorarvereinbarung mit dem von den Kl. erstinstanzlich geltend gemachten Inhalt gewollt war.

Der Kl. zu 1) konnte nicht sicher sagen, ob er die Bekl. davon in Kenntnis gesetzt hat, dass eine Gebührenzahlung seitens der Berufshaftpflichtversicherung der behandelnden Ärzte erfolgen wird. Er konnte auch nicht bestätigen, mit der Bekl. vereinbart zu haben, dass die Zahlung der Versicherung ohne Einfluss auf das vereinbarte Pauschalhonorar von 50.000 Euro zzgl. USt bleiben und dass sie auf dieses nicht angerechnet werden soll (vgl. Bl. 126 d.A.).

Der mit der Berufung beantragten Parteivernehmung des Kl. zu 1) bedurfte es in dem Zusammenhang nicht. Eine Vernehmung der beweispflichtigen Partei nach § 447 ZPO kommt nicht in Betracht, da die Bekl. sich hiermit nicht einverstanden erklärt hat. Die Voraussetzungen für eine Parteivernehmung des Kl. zu 1) von Amts wegen gem. § 448 ZPO liegen nicht vor. Das LG hat beide Parteien zum Inhalt des Vier-Augen-Gesprächs v. 26.4.2004 gehört. Nach dem Ergebnis der Anhörung ist nicht zu erwarten, dass die Kl. den wirksamen Abschluss einer Honorarvereinbarung mit dem erstinstanzlich behaupteten und nunmehr durch Parteivernehmung des Kl. zu 1) unter Beweis gestellten Inhalt nachweisen können. Die Berufung zeigt nicht auf, weshalb von einer Parteivernehmung des Kl. zu 1) Erkenntnisse zu erwarten sind, die über die in der Anhörung gemachten Angaben hinausgehen.

Zu beachten ist ferner, dass derjenige, der mündliche Vereinbarungen gegen den Wortlaut einer Privaturkunde behauptet, beweisen muss, dass die Urkunde, welche die Vermutung in sich trägt, das tatsächlich Gewollte richtig wiederzugeben, unrichtig und unvollständig ist und dass das mündlich Besprochene Gültigkeit haben sollte (vgl. BGH, NJW-RR 89, 1323; *Zöller/Geimer*, ZPO, 25. Aufl., Rdnr. 10 zu § 416). Den entsprechenden Nachweis können die Kl. aus den bereits aufgezeigten Gründen mit den angebotenen Beweismitteln nicht führen, zumal die Bekl. der Sachdarstellung der Kl. in ihrer Parteianhörung widersprochen hat.

Zu Recht stellt das LG fest, dass die Kl. der Berufung der Bekl. auf den Formmangel nicht mit der Arglistenrede (§ 242 BGB) begegnen können, und zwar schon deshalb nicht, weil der Kl. zu 1) in seiner Parteianhörung nicht einsichtig darlegen konnte, dass er die Bekl. bei dem Gespräch v. 26.4.2004 anwaltspflichtgemäß umfassend und zutreffend über alle mit der Honorarvereinbarung in Zusammenhang stehenden Umstände, insbesondere die Nichtigkeit der ersten Honorarvereinbarung und die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen instruiert und dass er die Bekl. von der Gebührenzahlung der Haftpflichtversicherung der Ärzte in einer für diese verständlichen Form in Kenntnis gesetzt hat.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

II. Der zweitinstanzlich neue Sachvortrag der Kl. in dem in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat v. 12.4.2006 überreichten Schriftsatz v. 11.4.2006 vermag der Berufung gleichfalls nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Die Kl. behaupten jetzt, es habe neben der schriftlichen Honorarvereinbarung keinerlei mündliche Absprachen dahin gegeben, dass die weiter gehenden Zahlungen unberücksichtigt bleiben sollen; und zwar weder im Hinblick auf bereits geleistete Vorschüsse noch auf die von der gegnerischen Versicherung gezahlte Anwaltsvergütung. Sie – die Kl. – seien von Anfang an gewillt gewesen, eine Abrechnung dergestalt vorzunehmen, dass sowohl die Vorschüsse als auch die Versicherungsleistungen von dem vereinbarten Pauschalhonorar von 50.000 Euro in Abzug gebracht werden. Daher, so die Argumentation der Kl., gebe die schriftliche Honorarvereinbarung den Inhalt der mit der Bekl. getroffenen Absprache entgegen den Feststellungen des LG vollständig und richtig wieder (Bl. 223 d.A.).

1. Der Sachvortrag hat unberücksichtigt zu bleiben, da die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen neues Angriffsvorbringen im zweiten Rechtszug zuzulassen ist, nicht vorliegen. Der Tatsachenvortrag ist neu und er ist streitig.

a. Die Bekl. weist zu Recht darauf hin, dass der Vortrag im Schriftsatz v. 11.4.2006 in klarem Widerspruch zum erstinstanzlichen Prozessvorbringen der Kl. (und den zur Begründung der Berufung gemachten Ausführungen steht) und dass er auch mit den von den Kln. in beiden Instanzen gestellten Sachanträgen nicht in Einklang zu bringen ist. Hätten sich die Kl. nunmehr wahrheitsgemäß erklärt, wäre der Schluss unausweichlich, dass sie dem LG im ersten Rechtszug zur Durchsetzung von – wie sie wussten – zumindest in geltend gemachter Höhe nicht gerechtfertigten Honoraransprüchen falschen Sachvortrag unterbreitet haben. Wie die Kl. ernsthaft behaupten können, sie hätten „nie Zweifel daran aufkommen lassen, dass eine Abrechnung unter Berücksichtigung der von der Versicherung geleisteten Zahlung und der Vorschüsse erfolgen werde“, ist nicht nachvollziehbar. Die Kl. haben im ersten Rechtszug (Bl. 101, 102 d.A.) und in der Berufungsbegründung (Bl. 171 d.A.) vorgetragen, mit der Bekl. sei vereinbart worden, dass das Pauschalhonorar von 50.000 Euro zzgl. USt zusätzlich zu den Vorschüssen und den Zahlungen der Versicherung geschuldet sei. Dem korrespondierten die gestellten Sachanträge.

b. Die Bekl. hat das Zustandekommen einer Honorarvereinbarung mit dem nun erstmals behaupteten Inhalt substantiiert bestritten. Sie hat vorgetragen, es sei gerade nicht vereinbart worden, dass die von ihr geleisteten Vorschüsse auf das Pauschalhonorar anzurechnen sind. Der Kl. zu 1) habe die Vorschusszahlungen in der von ihm aufgemachten Rechnung von dem ursprünglich vereinbarten Erfolgshonorar in Abzug gebracht und der Bekl. erklärt, sie stehe sich mit dem Pauschalhonorar von 50.000 Euro netto besser, als dies nach der Vereinbarung v. 28.4.2003 der Fall sei. Die Bekl. behauptet mithin, Gegenstand der mündlichen Absprache sei gewesen, dass die Vorschusszahlungen nicht von dem Pauschalhonorar in Abzug zu bringen sind. Sie behauptet weiterhin, die Erstkl. haben sie in dem Gespräch v. 26.4.2004 nicht auf die von der Versicherung geleistete Anwaltsvergütung hingewiesen, weshalb es insoweit auch keinerlei Absprachen dahin gegeben habe, dass die Kl. die der Bekl. zugesagte Versicherungsleistung für sich vereinnahmen und von dem vereinbarten Pauschalhonorar in Abzug bringen werden.

Handelt es sich somit um streitiges neues Angriffsvorbringen, kam eine Zulassung nur unter den Voraussetzungen des § 531 Abs. 2 ZPO in Betracht. Diese liegen nicht vor.

Das neue Vorbringen betrifft weder einen Gesichtspunkt, den das LG erkennbar übersehen oder den es zu Unrecht für uner-

heblich gehalten hat, noch handelt es sich um Vorbringen, das infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurde (§ 531 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZPO).

Was so nicht vorgetragen war, konnte das LG naturgemäß auch nicht übersehen. Von einer Verletzung der richterlichen Hinweispflicht kann keine Rede sein. Das LG konnte nicht wissen, dass sich die Kl. wahrheitswidrig zur Sache erklären. Es hatte nach deren Prozessvorbringen keinen Anlass, auf eine teilweise Klagerücknahme hinzuwirken. Das LG hat den erstinstanzlichen Prozessvortrag der Kl. auch nicht etwa „missverstanden“.

Die Kl. können auch nicht einsichtig argumentieren und glaubhaft machen, dass sie das neue Angriffsvorbringen im ersten Rechtszug ohne eigene Nachlässigkeit nicht geltend gemacht haben (§ 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO). Die Kl. mussten wissen, was sie mit der Bekl. wegen des Anwaltshonorars im Einzelnen vereinbart haben. Abweichungen im Sachvortrag der in Rede stehenden Art können nicht unverschuldet irrtumsgetragen sein.

2. Selbst wenn man das neue Angriffsvorbringen entgegen der hier vertretenen Auffassung zulassen und ferner unterstellen würde, dass die Honorarvereinbarung v. 26.4.2004 den von den Kln. zuletzt behaupteten Inhalt hatte, könnten die Kl. aus der Vereinbarung keinen Gebührenanspruch i.H.v. 42.842,38 Euro herleiten (58.000 Euro – 3.511,29 Euro – 11.646,33 Euro).

In Übereinstimmung mit dem LG steht der Bekl. aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung, auf die Bezug genommen wird, ein Schadensersatzanspruch gegen die Kl. nach § 280 Abs. 1 BGB bzw. alternativ wegen pVV des Anwaltsvertrages zu.

Nach den gem. § 529 ZPO für den Senat bindenden Feststellungen des LG haben die Erstkl. die ihm nach dem Anwaltsvertrag obliegende Beratungspflicht schuldhaft verletzt. Der nun vollzogene Wechsel im Sachvortrag und die Widersprüche im klägerischen Vorbringen sind ein weiterer Beleg dafür, dass die Honorarforderung v. 26.4.2004 unter schuldhafter Verletzung der anwaltlichen Instruktionspflicht zustande gekommen ist. Der sich danach ergebende Schadensersatzanspruch wäre auf Befreiung der Bekl. von der Verpflichtung zur Zahlung des Honorars gerichtet, soweit dieses die gesetzlichen Gebühren übersteigt.

Die Fragen, ob sich die Pflichtverletzung nach altem oder neuem Recht beurteilt und ob es sich bei dem Anwaltsvertrag um ein Dauerschuldverhältnis handelt, auf das gem. Art 229 § 5 Satz 2 EGBGB ab dem 1.1.2003 neues Schuldrecht Anwendung findet, kann dahinstehen, da sich an der Schadensersatzverpflichtung als solcher nichts ändert.

III. Im Ergebnis zutreffend hat das LG festgestellt, dass das Zahlungsverlangen auch nicht mit Blick auf die gesetzlich geschuldeten Gebühren gerechtfertigt ist.

Keine Nichtigkeit des Anwaltsvertrages

Die Unwirksamkeit der schriftlichen Honorarvereinbarung führt nicht dazu, dass der Anwaltsvertrag gem. § 139 BGB nichtig ist.

Rechtsfolge eines Verstoßes gegen die Formvorschrift des § 3 Abs. 1 BRAGO und einer Verletzung der anwaltlichen Beratungspflicht beim Zustandekommen der Honorarvereinbarung ist nur, dass die Kl. keine höhere als die gesetzliche Vergütung beanspruchen können (vgl. *Gerold/Schmidt*, a.a.O., Rdnr. 6 zu § 3).

1. Dahinstehen kann, wie hoch der gesetzliche Gebührenanspruch der Kl. aufgrund ihrer außergerichtlichen Bemühungen in der Arzthaftungssache wäre und ob dem LG gefolgt werden kann, dass die Kl. mit den erhaltenen Zahlungen bereits mehr Gebühren erlangt haben, als ihnen nach dem Gesetz zustünden.

2. Es wäre Aufgabe der Kl. gewesen, die ihnen nach dem Gesetz noch zustehenden Gebührenansprüche, ausgehend

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

vom zweitinstanzlich mit 1,3 Millionen Euro angegeben Gegenstandswert, anhand der allgemeinen Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO, der Besprechungsgebühr (§ 118 Abs. 1 Nr. 2) sowie der Vergleichsgebühr nach § 23 Abs. 1 BRAGO unter detaillierter Angabe der Auslagen im Einzelnen darzulegen. Soweit die Kl. im ersten Rechtszug mit Schriftsatz ohne Datum, bei Gericht eingegangen am 20.5.2005 (Bl. 97, 102 d.A.), Ausführungen zur Höhe der gesetzlichen Gebühren gemacht haben, waren diese zum Teil unrichtig und im Übrigen so dürftig, dass sich hieraus die gesetzliche Vergütung nicht einmal ansatzweise ermitteln ließ. Es fehlt zudem an einer den Anforderungen des § 18 Abs. 2 genügenden Gebührenberechnung anhand der BRAGO, die der Bkl. überdies mitzuteilen gewesen wäre.

Der Vergütungsanspruch entsteht zwar schon mit dem ersten Tätigwerden des Anwalts. Fällig wird er gem. § 16 BRAGO mit der Erledigung des Auftrags und der Beendigung der Angelegenheit. Einforderbar und damit klageweise durchsetzbar ist der Vergütungsanspruch aber erst, wenn der Anwalt, worauf das LG in den Entscheidungsgründen hingewiesen hat (LGU 13, 14 Ziff. 2a); Bl. 149, 150 d.A.), dem Auftraggeber eine formell ordnungsgemäße Berechnung nach § 18 BRAGO erteilt hat (vgl. Anwaltskommentar, a.a.O., Rdnr. 1 zu § 18; *Gerold/Schmidt*, a.a.O., Rdnr. 4 zu § 18).

Da sich dem Prozessvortrag der Kl. die Höhe der gesetzlichen Gebühren weder in der Vorinstanz noch im Berufungsrechtszug entnehmen lässt und die Kl. gegenüber der Bkl. eine Abrechnung bis heute nicht vorgenommen haben, ist der gesetzliche Vergütungsanspruch nicht einforderbar.

Die Kl. können sich auch nicht, wie mit Schriftsatz v. 11.4.2006 geschehen, mit Erfolg darauf berufen, bislang keine Möglichkeit gehabt zu haben, eine ordnungsgemäße Abrechnung zu erstellen. Weshalb die „übereilte Mandatsentziehung“ die Kl. an einer § 18 BRAGO entsprechenden Abrechnung schuldlos hätte hindern können, ist nicht nachvollziehbar.

Die Kl. mussten spätestens seit Erhalt des angefochtenen Urteils damit rechnen, dass ihnen Honoraransprüche gegen die Bkl., die über die gesetzlichen Gebühren hinausgehen, aus der schriftlichen Honorarvereinbarung v. 26.4.2004 nicht zustehen. Den Entscheidungsgründen war außerdem – was bei RAen wohl als bekannt vorausgesetzt werden kann – zu entnehmen, dass anwaltliche Honoraransprüche erst nach Erteilung einer den Anforderungen des § 18 BRAGO genügenden Abrechnung einforderbar sind.

Hiervon ausgehend wären die Kl., ohne dass es weiterer Hinweise des Senats bedurfte, der dadurch möglicherweise sogar seine Neutralitätspflicht verletzt hätte, gehalten gewesen, in der Berufungsbegründung eine den Anforderungen des § 18 BRAGO genügende Abrechnung der nach dem Gesetz geschuldeten Gebühren vorzunehmen und einen Hilfsantrag dahin zu stellen, dass das Versäumnisurteil in Höhe des sich danach unter Abzug bereits erhaltener Zahlungen ergebenden Restgebührenanspruchs für vorbehaltlos erklärt wird.

Nachdem dies nicht geschehen und wegen §§ 525, 296 Abs. 2 ZPO auch nicht nachholbar ist, war die Berufung der Kl. gegen die das Versäumnisurteil aufhebende Entscheidung des LG zurückzuweisen.

Voraussetzungen für eine Geldentschädigung nach einer Presseveröffentlichung

BGB § 823; StGB § 201a

***1. Es ist nicht strafbar, von einem Nachbargrundstück einen RA zu fotografieren, der sich in seiner hell erleuchteten Kanzlei hinter einem Vorhanglosen Fenster aufhält.**

***2. Ein RA, der langjähriger Vorsitzender einer großen Fraktion des Gemeinderats einer mittelgroßen Stadt ist und dessen Kanzleiräume auf Antrag einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität durchsucht wurden, ist eine relative Person der Zeitgeschichte. Sein Bildnis darf auch ohne dessen ausdrückliche Genehmigung veröffentlicht werden.**

***3. Die Geldentschädigung wegen einer durch Presseveröffentlichungen bewirkten Verletzung des Persönlichkeitsrechts setzt voraus, dass substantiiert dargelegt wird, dass und inwiefern eine Veröffentlichung zu schwer wiegenden immateriellen Schadensfolgen geführt hat.**

OLG Karlsruhe, Ur. v. 7.4.2006 – 14 U 134/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Werbung – Irreführungspotential der Bezeichnung „Bodenseekanzlei“

BRAO § 43b; UWG § 3, § 5 Abs. 2 Nr. 3

***1. Die Verwendung der Bezeichnung „Bodenseekanzlei“ stellt eine wettbewerbswidrige Spitzenstellungswerbung dar.**

***2. Die werbliche Botschaft dieser Begriffsbildung transportiert für einen erheblichen Teil des angesprochenen Rechtsverkehrs, dass diese Anwaltskanzlei den Rechtsuchenden in dem Wirtschaftsraum Bodensee in gegenüber anderen Kanzleien hervorgehobener Weise Dienstleistungen anbieten kann.**

OLG Stuttgart, Ur. v. 16.3.2006 – 2 U 147/05

Aus den Gründen:

Die Berufung der Bkl. ist zulässig, der Sache nach jedoch ohne Erfolg.

A. Zum einen wird auf die Feststellungen im angegriffenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Zusammenfassend: Die Bkl. – die Bkl. Ziff. 1 als von RAen und StB gebildete GbR, die Bkl. Ziff. 2 bis 9 als bei der Bkl. Ziff. 1 jedenfalls im Zeitpunkt der Klageerhebung tätige RAe oder StB – haben, nach Verlegung des Kanzleisitzes von R. weg, ab März 2005 in F. ihren Kanzleisitz begründet und treten dort im geschäftlichen Verkehr, z.T. mit einer grafischen Ausschmückung, als Bodenseekanzlei auf.

Darin sehen die Kl., unterschiedliche Anwalts- und teilweise Notarkanzleien aus F., eine irreführende Spitzenstellungsbeurteilung, weil damit dem angesprochenen Verkehr neben einem gewissen geografischen Verweis jedoch auch eine Sonderstellung am Markt, sei es qualitativ oder quantitativ, suggeriert werde, welche den Bkl. nicht zukomme.

Die Kl. haben beantragt: – wie zuerkannt –.

Die Bkl. haben beantragt: Die Klage wird abgewiesen.

Sie haben hauptsächlich eingewandt, der maßgebliche durchschnittlich informierte, aufmerksame (und verständige) Verbraucher sehe in dieser Bezeichnung nur eine Orts- und Herkunftsangabe, nicht die von Kl.-Seite ihr beigelegte Spitzenstellungsbehauptung. Dies werde auch darin sinnfällig, dass es den Bodensee nicht als Region gebe, sondern nur als Naturdenkmal in Form eines Sees. Der Verkehr sei auch, wie vielfältig zu belegen sei, an den Einsatz geografischer Namensselemente auch von Unternehmen gewöhnt und messe solchem Gebrauch nicht die Berührung einer wirtschaftlichen oder qualitativen Dominanz zu, jedenfalls wenn eine gewisse Relation zwischen wirtschaftlicher Raumschaft und unternehmerischer Stärke nicht verlassen werde. So liege es hier. Denn die Bkl. Ziff. 1 sei immerhin nach der Kl. Ziff. 1, was die Anzahl der Berufsträger anbelange, die zweitgrößte Kanzlei in F. bzw.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

habe nach einer gewissen personellen Veränderung auf Seiten der Bekl. mit ihr gleichgezogen. Jedenfalls liege das Verfolgungsinteresse der Kl. unter der Bagatellschwelle des § 3 UWG und greife zudem unvertretbar in das auch durch Art. 12 GG geschützte berufliche Werberecht ein.

Das LG sprach wie beantragt aus: Den Bekl. wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, wobei die Ordnungshaft hinsichtlich der Bekl. Ziff. 1 an ihren Gesellschaftern zu vollstrecken ist, verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs mit der Bezeichnung „Bodenseekanzlei“ zu werben, denn im angegriffenen werblichen Auftreten liege eine beanstandungswürdige „Hegemoniekomponente“.

Dagegen wendet sich die Berufung der Bekl., welche unter vertiefender Wiederholung an ihrem erstinstanzlichen Vorbringen und den damit verbundenen Wertungen festhalten. Ergänzend heben sie u.a. darauf ab, dass der Richter erster Instanz für diese eigene Bewertung seine Sachkunde nicht nachgewiesen habe, gegen die auch stehe, dass er als der Rechtspflege selbst Angehöriger nicht zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehöre. Zudem verbiete das landgerichtliche Urteil insgesamt den werblichen Einsatz des Begriffes. Es sei jedenfalls eine unterschiedliche Betrachtung angezeigt hinsichtlich des Werbemediums (Zulässigkeit als Domainname) und bzgl. der jeweiligen Berufsgruppe (Zulässigkeit für die StB in der Kanzlei), da insoweit ein unterschiedliches Verkehrsverständnis herrsche.

Unstreitig ist, dass die Bekl. Ziff. 4 und 5 zwischenzeitlich aus der Kanzlei der Bekl. Ziff. 1 ausgeschieden und dass in diese weitere Personen eingetreten sind.

Die Bekl. beantragen: Das Urteil des LG R. v. 28.7.2005 – 6 O 176/05 – wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Zudem sehen sie für sich einen großen Nachteil, falls durch übergeordnete Gerichte die angegriffene Begriffsverwendung im Ergebnis gestattet würde, sie aber aufgrund instanzgerichtlicher Titel – und sei es nur vorübergehend – gezwungen wären, diese ihre Selbstdarstellung und die auch auf diese Weise im Wirtschaftsleben erfolgte Verankerung aufzugeben.

Sie beantragen deshalb ergänzend: Vollstreckungsschutz gem. § 712 ZPO.

Die Kl. haben mit Zustimmung der Bekl. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat die Klage gegen die Bekl. Ziff. 4 und 5 zurückgenommen, im Übrigen beantragen sie, die Berufung zurückzuweisen.

Ferner sind sie dem Antrag gem. § 712 ZPO entgegengetreten.

Sie verteidigen die angefochtene Entscheidung als richtig.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze sowie die Verhandlungsniederschriften verwiesen (§ 313 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

B. 1. Zwar hat das Gericht im Anwaltsprozess einer vom Verfahrensgegner vorgebrachten Rüge mangelnder Vollmacht nachzugehen (§ 88 Abs. 1 und 2 ZPO; vgl. hierzu *Hübstege* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 27. Aufl., § 88 Rdnr. 5; *Vollkommer* in *Zöller*, ZPO, 25. Aufl., § 88 Rdnr. 2 und 3). Eine solche Rüge liegt jedoch nicht vor. In der Wendung: „Der möglicherweise bestehende Mangel der fehlenden Prozessvollmacht ...“ (Bl. 135) ist keine Rüge zu sehen, vielmehr werden nur Zweifel angemeldet. Diese Einschätzung durch den Senat haben die Kl. in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage bestätigt.

2. a) Die Frage der Irreführung einer Werbung, bei welcher auf das Verständnis eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers abzustellen ist, welcher der Werbung

die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt (zuletzt BGH, NJW 2005, 2229 = GRUR 2005, 690, II 2 a – Internet-Versandhandel; evtl. auch nur der Durchschnittsverbraucher, der angemessen gut unterrichtet und angemessen aufmerksam und kritisch ist, so *Helm*, WRP 2005, 931, 940), kann das Gericht u.U. aus eigener Sachkunde beurteilen.

Beurteilung aus eigener Sachkunde

Die Beurteilung der Verkehrsauffassung aus eigener Sachkunde setzt u.a. voraus, dass es sich bei dem verwendeten Begriff um

einen solchen handelt, dessen Verständnis in einem bestimmten Sinn einfach und nahe liegend ist, und dass keine Gründe vorliegen, die Zweifel an dem vom Gericht angenommenen Verkehrsverständnis wecken. Diese Annahme liegt umso näher, wenn die Richter selbst zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören und sich die Angabe auf Gegenstände des allgemeinen Bedarfs richtet (BGHZ 156, 250 = NJW 2004, 1163, 1164 – Marktführerschaft; bestätigt in GRUR 2006, 79, 81, Rdnr. 27 – Jeans; WRP 1999, 650, 653/54 – Holsteiner Pferd).

b) Die Richter des Senats gehören zu den angesprochenen Verkehrskreisen, da es sich vorliegend um eine an das rechtssuchende Publikum gerichtete werbliche Aussage handelt. Danach ist eine alltägliche Werbebotschaft mit dem der Begrifflichkeit innewohnenden Bedeutungsgehalt zu beurteilen, den auch die zur Entscheidung aufgerufenen Richter selbst ermitteln können. Der Umstand, dass bei Richtern eine besondere Sachnähe zur Rechtspflege und auch zur Rechtsanwaltschaft besteht, beschränkt sich nicht auf eine reine Binnenschau mit der Folge, dass sie die Außenwirkung von werblichen Verlautbarungen von RAen gegenüber Nichtrichtern nicht zu erfassen vermögen (vgl. auch OLG München, NJW 2002, 2113).

3. a) Die Parteien haben aus Rspr. und Literatur zum Irreführungspotential von geografischen Zusätzen bei Berufs- oder beruflichen Tätigkeitsbezeichnungen (vgl. hierzu BGH, GRUR 1990, 52, 53 – Ortsbezeichnung – „Bad Säckingen ... Steuerberatungsgesellschaft“; 1975, 380, 381 – Die Oberhessische; 1968, 702, 703 – Hamburger Volksbank; OLG Düsseldorf, GRUR 1980, 315 – „W & P Düsseldorf Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH“; OLG Stuttgart, 8. ZS, Beschl. v. 3.7.2003 – 8 W 425/02 – dort Beschwerde im Rahmen des § 18 Abs. 2 HGB zu „Sparkasse Bodensee“; *Bornkamm* in *Hefermehl/Köhler/Bornkamm*, Wettbewerbsrecht, 24. Aufl. 2006, § 5 UWG, 5.100 und 2.148; *Marx* in *Fezer*, UWG, 2005, § 4 –S10, 194 f. und *Pfeifer*, a.a.O., § 5 UWG, 373; *Helm* in *Gloy/Loschelder*, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 3. Aufl., § 61, 20; *Dreyer* in *Harte/Henning*, UWG, 2004, § 5, 721 und 705; vgl. zu Domainnamen etwa: OLG München, NJW 2002, 2113 – www.rechtsanwaelte-dachau.de; OLG Celle, NJW 2001, 2100 – www.rechtsanwaelte-hannover.de; ferner OLG Hamburg, NJW-RR 2002, 1582 – www.rechtsanwalt.com; *Kleine-Cosack*, Das Wettbewerbsrecht der rechts- und steuerberatenden Berufe, 2. Aufl. 2004, Rdnr. 614 f.), wonach es zu dieser Frage keinen eindeutigen Grundsatz und damit auch keine eindeutige Antwort gibt, die ihnen günstigen Elemente der jeweiligen Fundstelle wechselseitig entnommen.

b) Das OLG Hamm hatte über den werblichen Auftritt einer der drei in Dortmund ansässigen Tauchschulen u.a. mit „Tauchschule Dortmund“ zu befinden. Es hat eine darin liegende Irreführung bejaht und dazu ausgeführt: Die Bezeichnung „Tauchschule Dortmund“ erweckt nicht nur den Eindruck, dass es sich um eine Tauchschule in Dortmund handelt, sondern dass es sich gewissermaßen um die Tauchschule in Dortmund handelt. Wird – wie hier – die Ortsbezeichnung zugleich mit dem Namen des Geschäftsbetriebs verknüpft, geht der Verkehr von einer überragenden Stellung des so bezeichneten Geschäftsbe-

„Tauchschule Dortmund“

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

triebs in der entsprechenden Branche aus. ... Dem Verkehr mag zwar bekannt sein, dass es in einer Stadt der Größe von Dortmund noch weitere Tauchschulen geben mag, so dass hier keine Alleinstellungswerbung vorliegt. Es liegt aber zumindest eine Spitzenstellungswerbung vor. Denn die Gleichsetzung des Namens der Tauchschule mit dem Stadtnamen, wo sie residiert, erweckt auch den Eindruck einer Gleichsetzung mit der Größe der so in Bezug genommenen Stadt. Die Kunden gewinnen den Eindruck, dass es in Dortmund jedenfalls eine Tauchschule, die sich mit der des Bekl. vergleichen kann, nicht gibt, wenn der Bekl. glaubt, allein schon durch die Wahl des Namens der Stadt, in der er residiert, sich hinreichend von den anderen Tauchschulen abgrenzen zu können. Für die Irreführung durch den Domainnamen und die E-Mail-Adresse gilt nichts anderes. Es geht hier nicht um die Problematik der Verwendung von Gattungsbegriffen als Domainnamen. ... In der Wahl solcher bloßen Gattungsbegriffe mag der Verkehr lediglich einen Branchenhinweis sehen, der über die Größe und sonstigen Geschäftsverhältnisse des Domaininhabers noch nichts aussagt. ... Einen solchen Gattungsbegriff hat der Bekl. hier aber als Domain gerade nicht gewählt. Der Bekl. hat nicht den bloßen Gattungsbegriff der Tauchschule gewählt, sondern die Bezeichnung „Tauchschule Dortmund“ (GRUR-RR 2003, 289). Der BGH hat die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen (Beschl. v. 23.11.2003 – I ZR 117/03; vgl. auch *Bornkamm*, a.a.O., § 5 UWG, 4.106 und 2.148). Diese Fallgestaltung erscheint dem Senat dem vorliegenden Streitstoff in so hohem Maße angenähert, dass die dortigen Wertungen und das dortige Ergebnis auf die vorliegende Konstellation übertragen werden können. „Bodensee“ ist neben der reinen Naturscheinung eine Tourismusregion und auch ein Wirtschaftsraum, möglicherweise in der Zusammenfassung wirtschaftlicher Raumschaften, die je nach Anrainerstaat oder Bundesland unterschiedlich gestreut oder untergliedert sind. Ein intensiverer geografischer Bezug zum Bodensee als allen dort in den umliegenden Kommunen ansässigen Kanzleien steht den Bekl. nicht zu Gebote (etwa Lage auf einer Insel o.Ä.). Deshalb verfängt das von den Bekl. herangezogene Beispiel „Schlossgartenkanzlei“ nicht, wo es um eine punktuelle geografische Anbindung an eine lokale städtebauliche Erscheinung geht. Die Wortschöpfung der Bekl. nimmt vielmehr die ganze Region und den ganzen Wirtschaftsraum Bodensee auf und setzt das eigene Unternehmen mit ihm in Beziehung, indem es – als allgemeinen Bezug – sich als Unternehmen für diesen Wirtschaftsraum anbietet, was aber auch die Deutung eröffnet, als Unternehmen zu diesem Wirtschaftsraum in ganz besonderer Beziehung zu stehen. Damit transportiert die werbliche Botschaft dieser Begriffsbildung jedenfalls für einen erheblichen (vgl. hierzu BGH, NJW 2005, 2085, 2086 – Traumcabrio; *Bornkamm*, a.a.O., § 5, 2.106) Teil des angesprochenen Verkehrs, dass die Bekl. sich den Rechtsuchenden in diesem Wirtschaftsraum in gegenüber anderen Kanzleien hervorgehobener Weise in diesem Dienstleistungsbereich anbieten zu können, vorgeben. Dies kann sich nur beziehen auf Qualität und/oder Quantität.

Inanspruchnahme einer Spitzenstellung

Damit nehmen die Bekl. mit dieser Bezeichnung eine Spitzenstellung für sich in Anspruch.

c) Dieses Verständnis eines besonderen Geltungsanspruches der Bekl. spaltet sich auch nicht – anders als die Bekl. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geltend gemacht haben – auf nach Zugehörigkeit des Werbenden zu einer jeweiligen Berufsgruppe der rechtsberatenden Berufe. Zum einen macht die Klagebegründung und – folgerichtig auch – die Reaktion der Kl. auf das Ausscheiden oder Eintreten von Berufsträgern bei der Bekl. Ziff. 1 deutlich, dass Streitgegenstand ausschließlich diese Selbstbenennung der Bekl. mit ihren

Mitgliedern ist, sei es als Gesellschafter, sei es durch sonstige Beschäftigungsverhältnisse verbundene Rechtsberater. Danach ist unzweifelhaft angegriffen diese Bezeichnung von Berufsträgern in dieser Kanzlei. Befinden sich StB unter deren Dach und unter dieser Bezeichnung, nehmen sie an dieser für wettbewerbsrechtlich anstößig zu erachtenden Bezeichnung teil, sind mithin Störer und damit ungeachtet eines für diesen Berufsstand in Anspruch genommenen gelockerten Werberechtes unterlassungspflichtig. Wie diese Berufsgruppe unter dem Dach der Bekl. Ziff. 1 diese Bezeichnung für sich allein in Anspruch nehmen wolle, ist auch auf Nachfrage nicht nachvollziehbar gemacht. Ob diese Parteien bei Ausscheiden aus der Kanzlei der Bekl. Ziff. 1, bei Begründung einer eigenständigen Kanzlei oder beim Anschluss an bestimmte Kanzleien diese Bezeichnung dort dann führen dürfen, ist nicht Streitgegenstand und damit auch nicht zu bescheiden. Zudem vermag der Senat nicht zu erkennen, dass für diese Berufsgruppe in Bezug auf die streitbetroffene Bezeichnung andere wettbewerbsrechtliche Maßstäbe gelten würden, zumal auch die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen (§ 43b BRAO, § 57a StBerG) praktisch wortgleich sind.

4. Dass die Bekl. diesem in dieser Werbung suggerierten Anspruch nicht gerecht werden, ergibt der Sachstand. Dabei muss der Senat – ungeachtet der Frage der Zulässigkeit einer nur darauf bezogenen geografischen Angabe – nicht etwa über die Stellung der Bekl. unter den Kanzleien im Wirtschaftsraum F. und R. unter dem Gesichtspunkt der Kopffzahl der jeweiligen Berufsträger befinden. Denn die Bekl. greifen mit ihrer Selbstbezeichnung über diesen lokalen Ausschnitt hinaus und beziehen zumindest alle Rechtsberatung im deutschen Recht anbietenden Kanzleien am Bodensee ein. Dass sie bei diesem gebotenen Fokus der insinuierten Spitzenstellung gerecht würden, behaupten sie selbst nicht.

5. Die Berühmung mit einer Sonderstellung gehört zu den besonderen schlagkräftigen Waffen im Marketing. Daraus folgt die wettbewerbliche Relevanz einer (unberechtigten) Inanspruchnahme einer solchen Position und auch das Überschreiten der Bagatellegrenze des § 3 UWG.

6. a) Danach haben die Bekl. den Einsatz dieser Bemühung im geschäftlichen Verkehr gem. §§ 3, 5 UWG zu unterlassen. Ob daneben auch eine Rechtsverletzung nach § 43b BRAO i.V.m. § 4 Nr. 11 UWG vorliegt (vgl. hierzu etwa *Becker-Eberhard in Fezer*, a.a.O., § 4-53, 78; ferner *Kleine-Cosack*, a.a.O., 192), bedarf danach keiner Entscheidung.

b) aa) Ob mit weiteren Zusätzen oder einer anderen Einbindung der Bezeichnung zulässigerweise geworben werden dürfte, muss, anders als die Bekl. meinen, nicht – auch nicht über einen einschränkenden Ausspruch – entschieden werden. Denn es ist Sache eines Bekl., Wege zu finden, die aus dem Verbotsbereich herausführen (BGH, NJW 1999, 3638 [I] – Kontrollnummernbeseitigung; *Köhler in Hefermehl/Köhler/Bornkamm*, a.a.O., § 12, 2.45).

bb) Der Verbotsausspruch bedarf auch keiner Einschränkung dahin, dass ein Auftreten der Bekl. unter einer entsprechenden Internet-Adresse auszunehmen wäre.

Soweit die Bekl. dabei auf Rspr. verweisen, wonach etwa www.rechtsanwaelte.de für zulässig angesehen worden sei, fehlt es an der Vergleichbarkeit solcher Beispiele. Zwar wird eine solche Domain im Allgemeinen für noch nicht unlauter angesehen (*Köhler in Hefermehl/Köhler/Bornkamm*, a.a.O., § 4 UWG, 10.95; vgl. auch LG Berlin, NJW 2004, 1254, 1255 – zu: www.rechtsbeistand.info; vgl. auch OLG Hamburg, NJW-RR 2002, 1582, 1583 – www.rechtsanwalt.com, dort aber Verwendung durch Betreiber, welche der Berufsgruppe nicht angehörten und in diesem Auftritt sich auch nicht auf einen reinen Anwaltssuchdienst beschränkten). Zwar kann mit der Verwen-

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

dung eines Gattungsbegriffs eine gewisse Kanalisierung von Kundenströmen einhergehen. Der Verbraucher kennt insoweit aber die Besonderheiten des Internets und weiß um die Besonderheiten dieser Suchmethode (vgl. hierzu *Köhler*, a.a.O., 10.95), so dass eine Irreführung bei diesem Gebrauch in vielen Fällen ausgeschlossen ist. Gleichwohl kann aber eine irreführende Werbung gegeben sein, insbesondere wenn darin eine unzulässige Alleinstellungswerbung aufscheint (*Köhler*, a.a.O., 10.95, m.N.).

So ist denn auch die Verwendung der Domain www.rechtsanwaelte-dachau.de untersagt worden, weil der unzutreffende Eindruck erweckt werde, dort sei ein örtliches Anwaltsverzeichnis zu finden (OLG München, NJW 2002, 2113; vgl. auch OLG Celle, NJW 2001, 2100, Rdnr. 5). Vorliegend geht es aber schon nicht um die Verwendung eines Gattungsbegriffs (vgl. insoweit auch OLG Hamm, GRUR 2003, 289). Vielmehr wird auch in einem solchen Internet-Auftritt der vom Senat dargestellte Irreführungsgehalt transportiert, weshalb auch diese Irreführung in diesem Medium vom Verletzungs- und damit Unterzugsbereich nicht auszunehmen ist.

7. a) Dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gestellten Antrag der Bekl. gem. § 712 ZPO, der als in der Berufungsinstanz noch nachholbar unterstellt sein mag (vgl. zum Streitstand insoweit *Thomas/Putzo*, ZPO, 27. Aufl., § 714, Rdnr. 3 und 5), kann nicht entsprochen werden.

aa) Voraussetzung dafür ist ein unersetzbarer Nachteil. Dafür genügen bloße finanzielle Nachteile, solange sie nicht mit irreparablen Folgeschäden verbunden sind wie Verlust der Existenzgrundlage (*Herget* in *Zöller*, ZPO, 25. Aufl., § 712, Rdnr. 1 i.V.m. § 707, Rdnr. 13; *Lackmann* in *Musielak*, ZPO, 4. Aufl., § 712 Rdnr. 1 i.V.m. § 707, Rdnr. 9; vgl. auch *Putzo*, a.a.O., § 712, Rdnr. 4). In Betracht kommen also Fälle des Schweregrades, dass die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners sicher erscheint (*Lackmann*, a.a.O., § 712 Rdnr. 1). Im Zweifel haben die Interessen des Gläubigers Vorrang, insbesondere bei Unterlassungsansprüchen (*Putzo*, a.a.O., § 712 Rdnr. 5).

bb) Gemessen an diesen Grundsätzen ist ein nicht zu ersetzender Nachteil schon nicht dargetan. Müssten die Bekl. im Falle eines letzten Obsiegens vor einem dem Senat übergeordneten Gericht vorübergehend auf dieses – wie sie meinen – nur eingängige Wiedererkennungsszeichen verzichten, so mag im einen oder anderen Fall die Mundpropaganda oder der Wiedererkennungseffekt für einen zur erneuten Mandatierung bereiten Mandanten etwas erschwert sein, wenn ihnen dieses Schlagwort nicht zu Gebote gestanden hatte. Dass dies jedoch von existenzgefährdender Auswirkung sein soll, ist weder nachvollziehbar gemacht noch sonst ersichtlich. Auch ist bei der gebotenen Abwägung der Interessen der Beteiligten gerade angesichts der Anspruchsart ein Zurücktreten der Gläubigerinteressen nicht angezeigt. Soweit die Bekl. – zur Begründung dieses Antrags als zweites Argument in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat – anführten – insoweit nicht protokolliert –, im – dann – Hin und Her des Schlagwortes fiele es den Bekl. schwer, Mandanten sich als Rechtsberater in deren Angelegenheit vertrauenswürdig darzustellen, wenn man die eigenen rechtlichen Angelegenheiten nicht verlässlich betreiben könne, so besteht schon kein Anlass, den Mandanten diesen Vorgang so und mit diesen Einzelheiten zu erläutern.

Im Übrigen ist nicht zu erkennen, dass die Bekl. durch den ohnehin gebotenen Ausspruch im Rahmen der Vollstreckbarkeit nicht hinreichend geschützt wären.

b) Auch ist keine Aufbrauchsfrist zu gewähren. Trotz eines entsprechenden Hinweises der Kl. haben die Bekl. diesen

Gesichtspunkt nicht – auch nicht hilfsweise – aufgegriffen. Selbst wenn in ihrem Antrag gem. § 712 ZPO als Minus ein solches Anliegen zu ihren Gunsten mitgedacht würde, fehlt es dafür schon an jeglichem hinlänglichen Vorbringen. Die Bekl. mussten aber etwa bei Ausscheiden und Eintreten von neuen Kanzleimitgliedern ebenfalls recht kurzfristig mit dem Austausch von Briefbögen oder der Änderung etwa ihrer Homepage reagieren. Dass ihnen dies bei Untersagung der streitbetroffenen Bezeichnung schwerer fiele, ist weder ersichtlich und insbesondere auch nicht vorgetragen.

Unzulässige Werbung mit niedrigen Pauschalvergütungen

RVG § 4 Abs. 2 Satz 3; UWG § 4 Nr. 11; BRAO § 49b Abs. 1

*** 1. Die Werbung von Rechtsanwälten, Beratungen in allen Angelegenheiten für Verbraucher zu einem Pauschalpreis von 20 Euro inkl. MwSt. o.ä. niedrigen Pauschalsätzen anzubieten, ist unzulässig.**

*** 2. § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG findet auch nach der Neufassung von § 34 RVG ab 1.7.2006 auf Vereinbarungen, die für Beratungsleistungen getroffen werden, Anwendung.**

LG Ravensburg, Ur. v. 28.7.2006 – 8 O 89/06 KfH 2

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Werbung – unzulässige Werbeflyer an Teilnehmer einer Gesellschafterversammlung

BRAO § 43b; UWG § 4 Nr. 11

***Die Verteilung anwaltlicher Informationsbroschüren im Vorraum eines Hotelkonferenzraums an Teilnehmer einer Gesellschafterversammlung ist unzulässig, wenn jedenfalls bei einer Mehrzahl der angesprochenen Personen konkreter Beratungsbedarf besteht.**

OLG München, Beschl. v. 5.12.2005 – 29 W 2745/05

Aus den Gründen:

[1] I. Auf Antrag des Ast. hat das LG am 28.6.2005 folgende einstweilige Verfügung erlassen:

[2] „Den Ag. wird bei Meidung näher bezeichneter Ordnungs-mittel verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber einzelnen Gesellschaftern des F-Fonds 59 F. Q1 Büro- und Geschäftshaus Objekt B.-H. und Hotel Objekt W. KG F. Q1 Büro- und Geschäftshaus Objekt B.-H. und Hotel Objekt W. KG oder anderer F.gesellschaften um ein Mandat im Zusammenhang mit der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft zu werben, wenn dies anlässlich von Gesellschafterversammlungen des jeweiligen Fonds und unter Verwendung des nachfolgend eingeblendeten Flyers geschieht: ...“

[3] Auf den Widerspruch der Ag. gegen diese einstweilige Verfügung hin hat der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf Dienstag, 12.7.2005.

[4] Am 29.6.2005 haben die Ag. die vom Ast. begehrte strafbe-wehrte Unterlassungserklärung abgegeben (Anl. eV 5). Der Ast. hat daraufhin die Hauptsache für erledigt erklärt und Kostenantrag gestellt. Die Ag. haben der Erledigungserklärung unter Ver-wahrung gegen die Kostentragungspflicht zugestimmt.

[5] Mit Beschl. v. 13.10.2005, auf den Bezug genommen wird, hat das LG den Ag. die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens auferlegt.

[6] Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde der Ag. Diese machen geltend, es sei nicht recht ersichtlich, inwieweit aus den im Informationsflyer gewählten Formulierungen der Schluss gezogen werden könne, der streit-gegenständliche Informationsflyer würde auf die Erlangung

www.rechtsanwaelte-dachau.de

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

konkreter Mandatsverhältnisse abzielen. Die von den Ag. zur Verfügung gestellten Informationsflyer stellten sich als insgesamt allgemein gehaltene Schreiben dar, die keinesfalls als gezielte persönliche und daher ggf. als aufdringlich zu empfindende Kontaktaufnahmeversuche zu verstehen seien. Die Informationsflyer seien darüber hinaus auch nicht an bestimmte Personen adressiert gewesen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der gewählten Formulierung.

[7] Wie sich unschwer aus dem Wortlaut der streitgegenständlichen Informationsbroschüren ergebe, bestehe ein Beratungsbedarf auf Seiten der Empfänger erst dann, wenn

[8] – es sich bei den Empfängern um Anleger des F.-Fonds 72 bzw. 68 handle und

[9] – der Anteilserwerb aufgrund der Beratung durch einen Anlagevermittler erfolgt sei und

[10] – die Empfänger in der dem Anteilserwerb vorausgehenden Beratung nicht ausreichend und vollständig über die mit dem Erwerb der Anteile zusammenhängenden Risiken und andere entscheidungserhebliche Umstände aufgeklärt worden seien.

[11] Die Verteilung derartiger Informationsbroschüren verstoße nicht gegen § 43b BRAO. Im streitgegenständlichen Sachverhalt sei die Entscheidungsfreiheit der Empfänger schon dadurch geleistet gewesen, dass der Informationsflyer unstreitig nicht durch die Ag. selbst, sondern von einer hierzu beauftragten Dame verteilt worden sei. Eine irgendwie geartete Bedrängungssituation sei daher schon aus tatsächlichen Gründen völlig ausgeschlossen.

[12] Die Ag. beantragen,

[13] den Beschl. des LG München I (Az.: 33 O 12271/05) v. 13.10.2005 aufzuheben und die Kosten des Verfahrens dem Ast. aufzuerlegen.

[14] Der Ast. beantragt,

[15] die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

[16] Der Ast. verteidigt den angefochtenen Beschluss.

[17] Das LG hat der sofortigen Beschwerde mit Beschl. v. 3.11.2005 nicht abgeholfen und die Akten dem OLG München zur Entscheidung vorgelegt.

[18] Ergänzend wird auf die im Beschwerdeverfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

[19] II. Die sofortige Beschwerde der Ag. ist zulässig (§ 91a Abs. 2 Satz 1, § 567 Abs. 1 Nr. 1, § 569 ZPO), aber nicht begründet.

[20] Nach der übereinstimmenden Erledigungserklärung war über die Kosten gem. § 91a Abs. 1 ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Bei der Ausübung des Ermessens gibt in aller Regel der ohne die Erledigungserklärungen zu erwartende Verfahrensausgang den Ausschlag. Danach entspricht es im Streitfall billigem Ermessen, den Ag. die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen. Die Voraussetzungen sowohl des Verfügungsanspruchs als auch des Verfügungsgrundes – der Verfügungsgrund ist außer Streit – wären voraussichtlich gegeben gewesen, weshalb die einstweilige Verfügung des LG v. 28.6.2005 voraussichtlich ggf. mit geringfügigen Modifikationen des Tenors zu bestätigen gewesen wäre. Auf die Ausführungen des LG im angefochtenen Beschluss wird zunächst Bezug genommen. Ergänzend ist zum Beschwerdevorbringen auszuführen:

[21] Dem Ast. hätte der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 3, § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 43b BRAO zugestanden.

[22] a) Bei § 43b BRAO handelt es sich um eine gesetzliche Marktverhaltensregelung i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG (vgl. BGH, GRUR 2005, 520, 521 – Optimale Interessenvertretung).

[23] b) Nach § 43b BRAO ist den RAen Werbung erlaubt, soweit diese über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Bei der Auslegung dieser Vorschrift ist zu berücksichtigen, dass die Werbefreiheit als Teil der Berufsausübungsfreiheit durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet ist; zu der Freiheit der Berufsausübung gehört nicht nur die berufliche Praxis selbst, sondern auch jede Tätigkeit, die mit der Berufsausübung zusammenhängt und dieser dient; sie umfasst daher auch die Außendarstellung von selbstständig Berufstätigen einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme ihrer Dienste (vgl. BGH, NJW 2001, 2087 – Anwaltswerbung II; BGH, NJW 2001, 2886, 2887 – Anwaltsrundschriften; vgl. ferner BVerfG, NJW 2003, 344). Eine für sich genommen an sich zulässige Werbung um mögliche Mandanten kann sich allerdings als eine auf die Erteilung von Aufträgen im Einzelfall gerichtete, gegen § 43b BRAO verstoßende Werbung darstellen, wenn der Umworbene in einem konkreten Einzelfall der Beratung oder Vertretung bedarf und der Werbende dies in Kenntnis der Umstände zum Anlass für seine Werbung nimmt; eine solche Werbung ist als unzulässig anzusehen, weil sie in gleicher Weise wie die offene Werbung um die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall in einer oft als aufdringlich empfundenen Weise auszunutzen versucht, dass sich der Umworbene beispielsweise in einer Lage befindet, in der er auf Hilfe angewiesen ist und sich möglicherweise nicht frei für einen Anwalt entscheiden kann (vgl. BGH, NJW 2001, 2087, 2089 – Anwaltswerbung II; BGH, NJW 2001, 2886, 2888 – Anwaltsrundschriften). § 43b BRAO bezweckt u.a., den Rechtsuchenden davor zu bewahren, dass sich Rechtsberater ihm aufdrängen (vgl. Senat, NJW 2002, 760, 761).

[24] Nach diesen Grundsätzen liegt im Streitfall ein – erheblicher (vgl. § 3 UWG) – Verstoß gegen § 43b BRAO vor, der nicht durch Art. 12 Abs. 1 GG gerechtfertigt ist.

Konkreter Beratungsbedarf bei angesprochenen Personen

Jedenfalls bei einer Mehrzahl der mit den Werbeflyern der Ag. (vgl. Anl. eV 1, eV 3) angesprochenen Teilnehmer der betreffenden Gesellschafterversammlungen

bestand im Hinblick auf die Entwertung der Kapitalanlage infolge der Insolvenzantragstellung konkreter Beratungsbedarf; hiervon gehen auch die Ag., die mit ihren Werbeflyern auf die Gruppe der geschädigten Kapitalanleger, bei denen der Anteilserwerb über einen Anlagevermittler erfolgte, abzielen, aus. Hinzu kommt, dass, wie durch die eidesstattliche Versicherung von Y. St. v. 23.6.2005 (Anl. eV 4) glaubhaft gemacht ist, die Werbeflyer am Rande der Gesellschafterversammlung v. 21.6.2005 im Vorraum des Hotelkonferenzraums von einer von den Ag. beauftragten Dame an Vorbeigehende verteilt wurde; damit wurden die Teilnehmer der Gesellschafterversammlung, bei denen jedenfalls teilweise konkreter Beratungsbedarf bestand, in einer aufdringlichen Weise mit dem Werbeanliegen der Ag. konfrontiert (vgl. auch BGH, WRP 2004, 1160 – Ansprechen in der Öffentlichkeit, wonach das gezielte individuelle Ansprechen von Passanten im öffentlichen Verkehrsraum zu Werbezwecken auch unter Berücksichtigung des Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 GG grundsätzlich unlauter ist). Diese Art der Werbung geht von der Intensität der Einwirkung auf den Umworbene über ein – in Einzelfällen möglicherweise zulässiges – unaufgefordertes Werberundschriften an Nichtmandanten (vgl. dazu OLG Naumburg, NJW 2003, 566) hinaus.

Strafrecht

Fachanwaltslehrgang im Fernstudium

Einstieg jederzeit möglich.
Keine zusätzlichen Klausurgebühren.

www.juristische-weiterbildung.de
Tel.: 02331/987 - 2774



Sie sind Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in eigener Kanzlei oder kleinerer Sozietät und haben Interesse am Steuerrecht und Sie können sich vorstellen, Ihre Tätigkeit auch auf die steuerliche Beratung von Arbeitnehmern auszuweiten. Wir sind als einer der großen Lohnsteuerhilfsvereine bundesweit für unsere Mitglieder tätig. Um unsere Betreuung vor Ort weiter ausbauen zu können, suchen wir Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die im Rahmen einer

Kooperation

steuerberatend für uns tätig werden wollen. Im Gegenzug würden wir Interessenten auch entsprechende kostenlose fachliche Fortbildungsangebote unterbreiten. Vertiefte einschlägige Rechtskenntnisse sind daher für uns keine Vorbedingung. Auch Berufsanfänger sollten sich angesprochen fühlen.

Ansprechpartner:

Andreas Jorgs
Emschenrot 62, 45891 Geltenkirchen
Telefon: (02 09) 9 30 77 - 28
E-Mail: ajorgs@lth.de
Web: www.lth.de



Jetzt beim Marktführer
Online kaufen und
individuell gründen

FORATIS
Firma, Fertig, los!

GmbH – AG – GmbH & Co. KG – Ltd. & Co
Europäische AG (SE) – Schweizer AG – SA
und weitere Rechtsformen auf Anfrage

FORATIS AG
Kurt-Schumacher-Str. 18 – 20
53113 Bonn
Schnell. Zuverlässig. Kompetent

Serviceteam 02 28 / 9 57 50 80
Servicefax 02 28 / 9 57 50 87
info@foratis.com
www.foratis.com

Das Komplettsystem...



Kanzlei- Informations- und Abrechnungssystem

Software für Anwälte und Notariate
grafisches 32- und 64-Bit-Client-
Server-Datenbanksystem
für Windows und Mac

- Akten- und Beteiligtenverwaltung, Kollisionsprüfung
- Termin-/Fristen- und Wiedervorlagenverwaltung
- Zeitwirtschaft und Zeitmanagement, Projektverwaltung
- Personalzeiterfassung sowie Personalzeitüberwachung
- Marken- und Geschmacksmusterverwaltung
- Zwangsvollstreckung und Forderungsabrechnung
- BRAGO/RVG-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Urkunden- und Anderkontenverwaltung incl. Festgelder
- KOSTO-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Buchhaltung mit offener Postenverwaltung und Kostenstellen
- Kreditorensystem mit Banken-Clearing, Soll-Ist-Vergleich
- Büromaterial-, Literatur- und Anlagenverwaltung
- Textintegration (Office 2000/XP/2003), Dokumentenmanagementsystem (DMS)
- Überörtliche Anbindung via ISDN/GSM/UMTS über VPN möglich
- Elektronische Signatur und Zeitstempel über Signaturportal

SyncLine GmbH

info@syncframe.de • www.syncframe.de

Eleonorenstraße 128
55252 Mainz-Kastel
Tel: (06134) 640490
Fax: (06134) 640491

Sie können SyncFrame bereits ab 50,- Euro zzgl. MwSt. pro Monat und Nutzer inkl. Service und Updates mieten!

(Fortsetzung von Seite VIII)

Tagungsbericht der Dach- Tagung vom 18.–20.5.2006 in Wien

Die DACH europäische Anwaltsvereinigung e.V. hielt ihre Frühjahrstagung 2006 in Wien ab. Zahlreiche Teilnehmer aus der gesamten Europäischen Union folgten mit Interesse den Vorträgen aus sechs verschiedenen europäischen Ländern zum Thema „Unternehmensnachfolge“.

Zahlreiche Ehrengäste konnten auf der Tagung begrüßt werden, so unter anderem die Frau Bundesminister für Justiz, Mag. Garstinger, die die Tagung eröffnete. Der Präsident des Obersten Gerichtshofes, Dr. Johann Rzeszut, wie auch die Sprecherin des Justizausschusses, Dr. Helene Partik-Pablé, verfolgten mit Interesse die Tagungsbeiträge. Eine besondere Ehre war der Besuch und die Teilnahme des Präsidenten des ÖRAK, Dr. Gerhard Benn-Ibler.

Dieses Thema ist in allen europäischen Staaten sehr aktuell. Bei näherer Befas-

sung erkennt man die sehr vielfältige Aufgabenstellung. Gilt es doch nicht nur die gesellschaftsrechtlichen Fragen zur Zufriedenheit der Betroffenen zu lösen, sondern auch die familienrechtlichen Grundlagen und Weichenstellungen nach den persönlichen Bedürfnissen der Unternehmer und ihrer Familie auszugestalten, damit die emotionale Grundlage nicht zerstört wird.

Aus den Vorträgen ging hervor, dass neben der umfassenden rechtlichen Beratung auf den Gebieten des Steuerrechtes, des Familienrechtes, des Stiftungsrechtes und des Gesellschaftsrechtes die betriebswirtschaftliche Seite ebenso eine Herausforderung darstellt, wie auch die erfolgreiche Aufarbeitung der emotionalen Grundlage in den Unternehmer- und in den Unternehmensnachfolgefamilien. Dazu bedarf es maßgeschneiderter Lösungen, um eine erfolgreiche Nachfolge zu gewährleisten.

Ein gut eingeführtes Unternehmen zu übernehmen, ist, wie sich aus den dargebrachten Erfahrungen und statistischen Unterlagen ergibt, besser als eine Unternehmensneugründung geeignet, einen erfolgreichen Betrieb zu erhalten.

Es gibt es in den verschiedenen Ländern, in denen Mitglieder der DACH ihren Beruf ausüben, höchst unterschiedliche Regelungen, die zu beachten sind. Gerade Besonderheiten auf dem Gebiete des Steuer- und Familienrechtes machen es erforderlich, dass Rechtsexperten aller betroffener Länder befragt werden.

Das Referat zur deutschen Rechtslage wurde durch Kollegen Dr. Carsten Posch aus Düsseldorf gehalten, das Referat mit dem Bezug zur Schweiz wurde von Kollegen Urs Bürgi aus Zürich gehalten, das Referat aus Liechtenstein von Kollegen Dr. Alexander Ospelt, das Referat aus Österreich durch Kollegen Dr. Lothar Hofmann, die Rechtslage in Italien wurde von Kollegin Susanne Hein aus Mailand dargestellt und das Referat zur Rechtslage in Frankreich hielt Herr Kollege Stefan Stade.

Die Referate werden in der Dach-Schriftenreihe, die in wenigen Wochen mit ihrem Wien-Band erscheinen wird und im Buchhandel erhältlich ist, einen wertvollen Literaturbeitrag zur täglichen Arbeit darstellen.

(Fortsetzung Seite XVI)

DOKTORTITEL EXTERN ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE
FÜR ALLE FACHRICHTUNGEN
DOKTORTITEL
IN DER BRD ANERKANNT

IAAD • FAX: +49-40-42107771 • PROMOTION@IAAD.DE

Rechtswirt (FSH), Betriebswirt (FSH)

Bundesweit staatlich zugelassene Fernstudiengänge

Fachakademie Saar für Hochschulfortbildung (FSH)
Waldhausweg 3, 66123 Saarbrücken,
Tel. 0681/30140-320, Fax 3904-620
www.e-FSH.de

Angesehene Anwaltskanzlei in Brüssel „Philippe & Partners“

vermietet Bürofläche (300 m²) in einem
hervorragenden Gebäude av. Louise 240.

Gemeinsamer Empfang und andere Dienste möglich.
Auch Möglichkeit für berufliche Zusammenarbeit.

Kontaktperson:

Odile DUPONT oder
Denis PHILIPPE +32.2.600.52.32
odupont@philippe-law.be

Neu

advoschick

Zuverlässigkeit ist unser Gesetz!

Weltweite Logistiklösungen für den Anwalt.

Mit uns verschicken Sie alles adäquat und sicher.

In jedem Fall!

www.advoschick.de



Gutschein



Besuchen Sie uns!

Deutscher Juristentag
in Stuttgart vom
19-22.09.2006

Stand H 21



Fachanwalt – die beste Werbung für den Anwalt

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Kursbeginn

Köln 27.10., München 1.11., Frankfurt 17.11.,
Hamburg 21.11.

Fachliche Leitung

Prof. Dr. Gerrit Langenfeld

An diesen Lehrgängen haben seit Einführung der Fachanwaltschaft im Herbst 2005 mehr als 200 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen.

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Kursbeginn

Hamburg 27.10., Frankfurt 3.11., Neuss 10.11.,
München 17.11.

Fachliche Leitung

Dr. Frank Kebekus, Rechtsanwalt, Düsseldorf; Dr. Ralf Sinz, Rechtsanwalt, Dipl.-Kfm., Köln; Hans-Heinrich Evers, Insolvenzrichter

Die insolvenzrechtlichen Lehrgänge der Unternehmensgruppe Dr. Grannemann & von Fürstenberg wurden seit 1994 von mehr als 3.000 Teilnehmern besucht.*

Fachanwalt für Steuerrecht

Kursbeginn

Berlin 9.11., Hamburg 14.11., Frankfurt 16.11.,
Köln/Neuss 5.12., München 14.12.

Fachliche Leitung

Dr. Jörg Hellmer, Steuerberater, Dipl.-Kfm., Dipl.-Fw.
Prof. Dr. Kay-Michael Wilke, VRiFG

Die steuerrechtlichen Lehrgänge der Unternehmensgruppe Dr. Grannemann & von Fürstenberg wurden seit 1994 von mehr als 4.600 Teilnehmern besucht.*

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

in Kooperation mit dem

Hans-Bredow-Institut für Medienforschung
an der Universität Hamburg

Kursbeginn: November 2006

Kursorte: Frankfurt, Hamburg, München

Fachanwalt für IT-Recht

Kursbeginn: Oktober/November 2006

Kursorte: Frankfurt, Hamburg, München

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Kursbeginn: November 2006

Kursorte: Düsseldorf/Köln, Frankfurt/Umkreis,
München, Stuttgart

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Kursbeginn: Oktober/November 2006

Kursorte: Frankfurt, Hamburg, München

Fachanwalt für Medizinrecht

Kursbeginn: Oktober 2006

Kursort: München

*Unternehmen der Gruppe Dr. Grannemann & von Fürstenberg:

Dr. Grannemann & von Fürstenberg Verlagsgesellschaft; Fachinstitut für Betriebswirtschaft und Steuerrecht;
Arbeitskreis Betriebswirtschaft Steuern Insolvenz; Deutsche Anwaltseminare Dr. Grannemann & von Fürstenberg

Prospekt & Information

Dr. Grannemann & von Fürstenberg, Marienstr. 8, 79098 Freiburg, Tel. 0761/20733-0, Fax: 0761/30625
e-mail: info@drgrannemann-vonfuerstenberg.de – Homepage: www.drgrannemann-vonfuerstenberg.de

(Fortsetzung von Seite XIV)

Die nächste DACH-Tagung wird vom 21. bis 23. September 2006 in Ljubljana in Slowenien zum Thema „Arbeitnehmerfreizügigkeit“ stattfinden.

Für die Tagungen im Jahr 2007 ist Folgendes vorgesehen:

Frühjahrstagung vom 10. bis 12. Mai 2007 in St. Gallen zu dem Thema: „Unternehmensstrafrecht“.

Herbsttagung vom 20. bis 22. September 2007 in Hamburg zu dem Thema „Public Private Partnerships“.

Dr. Hubert F. Kinz

Fachlehrgang Informationstechnologierecht im Rahmen des EULISP Masterstudiengangs in Hannover

Das Institut für Rechtsinformatik der Leibniz Universität Hannover beabsichtigt interessierten Juristen, Module des

akkreditierten LL.M.-Studiengangs Rechtsinformatik für die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung IT-Recht ab 2. Oktober 2006 zugänglich zu machen.

Einzelheiten: www.eulisp.de oder (05 11) 7 62-81 57 oder -81 61.

DAV-Forum „Grundrechte in Strafverfahren in Europa“

Der Deutsche Anwaltverein wird am 16. September 2006 von 09.30 bis 18.00 Uhr im Auditorium Maximum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder das **DAV-Forum „Grundrechte in Strafverfahren in Europa“** unter der Schirmherrschaft von Frau Bundesministerin der Justiz zu den Verfahrensrechten in Europa durchführen. Die vorläufige Veranstaltungsübersicht können Sie der Homepage unter www.anwaltverein.de entnehmen.

Ziel der Veranstaltung ist es, einen Katalog von Mindestgarantien im Strafverfahren aufzustellen, der in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gewähr-

leistet ist und auf den sich jeder Beschuldigte eines Strafverfahrens vor jedem Gericht berufen kann.

Besonders hervorzuheben sind die Einführungsreferate zum „Status Quo“, welche von Frau Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz, und von Frau Renate Jaeger, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gehalten werden.

Den Abschluss der Veranstaltung bildet eine Podiumsdiskussion, an der Vertreter der Kommission, des CCBE Criminal Law Committee, der ECBA sowie der Universität Maastricht teilnehmen werden.

Am Vorabend der Veranstaltung, dem 15. September 2006, findet um 19.00 Uhr ein Begrüßungsabend im Rathaus der Stadt Frankfurt/Oder statt.

Die Teilnahme an der Veranstaltung und an dem Begrüßungsabend ist kostenlos. Die Veranstaltung wird simultan übersetzt (deutsch/englisch).

RAin *Tanja Brexl*, Geschäftsführerin des Deutschen Anwaltvereins

ols
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

„Schmuck“ für Juristen. Oder: Die 10 Gebote für gutes Deutsch.

Juristendeutsch ist unverständlich! Oder? Komplizierte Ausdrucksweisen führen oft zu Missverständnissen und kosten wertvolle Zeit. Dabei ist die Sprache für den Juristen das wichtigste Arbeitsmittel. Ein Grund mehr, sich klar auszudrücken. Denn wer das tut, hat einen großen Vorteil: Er wird sofort verstanden! Dass eine klare Sprache für jeden erlernbar ist, wird mit diesem kleinen Band einleuchtend demonstriert.



Der Autor Michael Schmuck, Rechtsanwalt, Journalist und Dozent für „Deutsch für Juristen“, zeigt anhand von einprägsamen Beispielen und Übungen, wie Sie „Juristen-Deutsch“ in verständliches, klares Deutsch umwandeln können. 10 Gebote mit den wichtigsten Sprachregeln helfen Ihnen, verschachtelte Satzkonstruktionen aufzulösen und sich in Zukunft kurz und bündig auszudrücken. Denn: Der beste Schmuck ist einfach gutes Deutsch.

Bestellschein Fax (02 21) 9 37 38-943

☐ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht **Deutsch für Juristen** von RA Michael Schmuck, 2. Auflage 2006, 72 Seiten, DIN A5, gbd. 19,80 € [D], ISBN 3-504-64409-5

Name

Straße

PLZ/ Ort

Telefon

Fax

Datum / Unterschrift

4/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

www.otto-schmidt.de

o|s
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Das A und O im Anzeigen- geschäft.



**Print
Rundfunk
Online**

www.otto-schmidt.de

Hier finden Sie im Handumdrehen die richtigen Antworten auf alle Rechtsfragen, die mit der Veröffentlichung von Anzeigen zu tun haben. Dabei unterscheidet das Buch zunächst, ob die Anzeige in Print, Rundfunk – also Radio und Fernsehen – oder Online veröffentlicht werden soll. Innerhalb dieser Unterteilung wird der gesamte Stoff nach praktischen Sachverhalten strukturiert, auf die Sie über etwa 150 alphabetisch geordnete Stichwörter blitzschnell zugreifen können. Von A wie Anzeigenabschluss bis Z wie Zigarettenwerbung gibt es hier auf alles eine Antwort. Rath-Glawatz/Engels/Dietrich, Das Recht der Anzeige. Das A und O im Anzeigengeschäft.

----- **Bestellschein** Fax (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

☐ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Rath-Glawatz/Engels/Dietrich **Das Recht der Anzeige** Print – Rundfunk – Online. Von RA Dr. Michael Rath-Glawatz, RA Dr. Stefan Engels, Rechtsreferent Torsten Giebel, RA Dr. Christian Dietrich. 3. Auflage 2006, 440 Seiten Lexikonformat, gbd. 69,80 € [D]. ISBN 3-504-67100-9

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ 12/05

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Gleichbehandlungs- gesetz verabschiedet



**Speziell für die
Beratungspraxis**

Das neue AGG

Das Gleichbehandlungsrecht in der anwaltlichen Praxis
Von RA Dr. Peter Schrader, Fachanwalt für Arbeitsrecht und
Prof. Dr. Jens Schubert, Universität Lüneburg
2006, 220 S., brosch., 34,- €, ISBN 3-8329-1360-2

Enormer Beratungsbedarf

Insbesondere bei Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Vermietern, Mietern und Reiseveranstaltern. Gleich, ob es um Arbeitsvergütung, Direktionsrecht, Vergütungsansprüche nach Kündigung, konkrete Kündigungsschreiben im Mietrecht, Musterklauseln in einer Hausordnung oder Schadensersatzansprüche im Reiserecht geht,

hier finden Sie die Antworten.

Das Werk liefert alle notwendigen Informationen für den sicheren Umgang mit dem neuen Recht. Sie erhalten zahlreiche beratungs- und prozesstaktische Hinweise, gezielte Formulierungsvorschläge sowie Hinweise zu den bis zuletzt hochumstrittenen Fragen der Darlegungs- und Beweislastverteilung.

Top Autoren

Dr. Peter Schrader ist Partner der renomierten arbeitsrechtlichen Kanzlei Neef & Schrader in Hannover. Professor Dr. Jens Schubert ist auch in der anwaltlichen Ausbildung tätig.

Bitte bestellen Sie bei
Ihrer Buchhandlung oder bei:
Nomos Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden | www.nomos.de



Nomos

Wie aus einem Jungfuchs schnell ein alter Hase wird.

Wie gut ein Anwalt ist, zeigt sich, wenn er die Ansprüche seiner Klientel auch durchzusetzen versteht. Aber erfolgreiche Prozessführung lernt man nicht in der Ausbildung. Die lernt man aus dem Buch des Herrn Kollegen Schneider, der einer der erfahrensten Prozessrechtspraktiker ist.

In gutem Deutsch, in kurzen, klaren Sätzen erklärt er Ihnen, worauf es bei der Entstehung einer Klageschrift ankommt. Ausführlich behandelt werden dabei zum Beispiel: Vorprozessualer Schriftverkehr, Kontakt mit Mandanten und Dritten. Klagebegründung, das Markenzeichen jedes guten Anwalts. Klageantrag, von dem Zulässigkeit und Be-



Schneider **Die Klage im Zivilprozess** Taktik – Praxis – Muster. Von Richter am OLG a.D. RA Dr. Egon Schneider. 2. Auflage, 2004, 540 Seiten Lexikonformat, gbd. 69,80 € [D] ISBN 3-504-47078-X

gründetheit abhängen können. Streitverkündung, deren Versäumung häufig zu Regressansprüchen führt. Streitwertermittlung, das A und O für Ihre Vergütung. Präklusionsrecht, das oft den Prozessausgang bestimmt. Beweisrecht, das so risikoreich und fehlerträchtig ist.

Anschauliche Beispiele, Schriftsatzmuster, Tipps zu Strategie und Taktik, Hinweise auf Fehlerquellen und Haftungsfallen helfen Ihnen, das Ganze richtig in die Praxis umzusetzen.

Das Buch ist eine unbedingte Pflichtlektüre für jeden jungen Anwalt und alle Referendare, aus der selbst alte Hasen noch was lernen können.

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

☒ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Schneider **Die Klage im Zivilprozess** 2. Auflage, gbd. 69,80 € [D] ISBN 3-504-47078-X

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 7/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Dahs muss sein.

Seit über 35 Jahren ist das Handbuch des Strafverteidigers von Hans Dahs das klassische Handwerkszeug für angehende wie gestandene Verteidiger in allgemeinen und besonderen Verfahren. Ein zuverlässiger Ratgeber in allen beruflichen Situationen.

Hier erfahren Sie gerade das, was in Lehrbüchern und Kommentaren nicht drin steht. Dahs zeigt Ihnen das ganze Spektrum zulässiger Möglichkeiten auf, den Strafprozess mit Strategie und Taktik im Interesse des Mandanten optimal zu gestalten.

Die neue Auflage dieses Klassikers setzt neue Akzente,



Dahs **Handbuch des Strafverteidigers** Von RA Prof. Dr. Hans Dahs. 7., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2005, 814 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,- € [D] ISBN 3-504-16555-3

die dem heutigen Selbstverständnis des Strafverteidigers gerecht werden. Präventive Beratung, vorbeugende Verteidigungsmaßnahmen und der Umgang mit den Medien bilden dabei ebenso aktuelle Schwerpunkte wie die Beratung und verteidigende Vertretung von Unternehmen, die Zeugenbetreuung und der Rechtsbereich parlamentarischer Untersuchungsausschüsse. Das Kapitel über die Honorierung des Verteidigers wurde auch nach RVG und unter Berücksichtigung der Gefahren der Geldwäsche völlig neu konzipiert. Handbuch des Strafverteidigers. Dahs muss sein.

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

☒ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Dahs **Handbuch des Strafverteidigers** 7. Auflage, gbd. 99,- € [D]. ISBN 3-504-16555-3

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 4/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln



Leistung sichert den Erfolg



Mit dem richtigen Start als Erster
im Ziel. RA-MICRO

PROGRAMMNEUHEIT



RA-DIKTAT - die digitale Diktatlösung für jede Anwaltskanzlei

Intuitiv zu bedienen und komfortabel ausgestattet mit Voice-Aktivierung, Einfügen-Funktion und der Möglichkeit, die Diktate intern und extern an Schreibkräfte zu versenden. RA-DIKTAT kann mit und ohne RA-MICRO eingesetzt werden. RA-DIKTAT ist kompatibel und kombinierbar mit DictaNet Diktiersoftware und nahezu jeder Diktierhardware der führenden Hersteller. Mit Schnittstelle zu Dragon Professional und Dragon Preferred Spracherkennungssoftware.

RA-micro



RA-MICRO Software GmbH | Hausvogteiplatz 10 | 10117 Berlin
Tel: 030-435 98 500 | Fax: 030-435 99 301
e-mail: info@ra-micro.de | Internet: www.ra-micro.de



Informationen zu
RA-MICRO erhalten
Sie über unsere
Infoline:
0800 726 42 76

